

Zweiter Bericht *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/4839 –

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Bericht *)

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/4542 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996
(steuerliches Reisekostenrecht)

**b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Albert Schmidt (Hitzhofen),
Christine Scheel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/4750 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt
bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben**
(Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG)

**c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Christine Scheel,
Franziska Eichstädt-Bohlig, Kristin Heyne,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/4838 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer
und der Erbschaftsteuer**

**) Die Beschlußempfehlung zu den Vorlagen ist als Drucksache 13/5951 verteilt worden.*

- d) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/5504 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Vermögensteuer
und der Erbschaftsteuer**

- e) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/3230 –**

**Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch
modernisieren**

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Uwe-Jens Rössel,
Dr. Christa Luft, weiterer Abgeordneter und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/4845 –**

**Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung
der Erbschaftsbesteuerung**

- g) zu dem Antrag der Fraktion der SPD
– Drucksache 13/4859 –**

Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung

- h) zu dem Antrag der Abgeordneten Werner Schulz (Berlin), Christine Scheel,
Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/4871 –**

Solidaritätszuschlag weiter notwendig

Bericht der Abgeordneten Gisela Frick, Gerda Hasselfeldt, Dr. Barbara Hendricks, Christine Scheel und Dr. Uwe-Jens Rössel

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 in Drucksache 13/4839 wurde in der 111. Sitzung am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Sportausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Mitberatung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Daten zu dem Gesetzentwurf votiert:

- am 10. September 1996 der Ausschuß für Verkehr,
- am 9. Oktober 1996 der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- am 10. Oktober 1996 der Haushaltsausschuß,
- am 16. Oktober 1996 mit Ausnahme des Sportausschusses die übrigen Ausschüsse.

Der Sportausschuß hat am 9. Oktober 1996 auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet.

Der Innenausschuß hat am 5. November 1996 gutachtlich zu dem Gesetzentwurf votiert.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 19. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September 1996, am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 sowie am 5. November 1996 beraten. Am 26. und 27. Juni 1996 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 ist inhaltsgleich auch von der Bundesregierung eingebracht worden. Zu dieser Gesetzesvorlage hat der Finanzausschuß am 9. Oktober 1996 eine erste Beschlussempfehlung abgegeben (Drucksache 13/5758). Sie ist jetzt nicht Gegenstand einer weiteren Beschlussfassung, bleibt aber weiterhin im Finanzausschuß zur Beratung anhängig.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht – Drucksache 13/4542)

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht) in Drucksache 13/4542 ist in der 110. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Sportausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen worden. Dem Haushaltsausschuß wurde die Vorlage zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Sportausschuß, der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus haben am 16. Oktober 1996 bzw. am 26. September 1996 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG – Drucksache 13/4750)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG), ist in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen worden. Dem Haushaltsausschuß wurde die Gesetzesvorlage zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen. Der Innenausschuß hat am 9. Oktober 1996 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuß hat die Gesetzesvorlage am 19. Juni 1996, am 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. Der Gesetzentwurf war Gegenstand der vom Finanzausschuß am 26. und 27. Juni 1996 durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 und den damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen.

d) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/4838)

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung

lung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer ist in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß sowie zur Mitberatung an den Sportausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus sowie an den Haushaltsausschuß überwiesen worden, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- am 9. Oktober 1996 der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- am 10. Oktober 1996 der Haushaltsausschuß,
- am 16. Oktober 1996 der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus.

Der Sportausschuß und der Ausschuß für Verkehr haben am 9. Oktober 1996 bzw. am 10. September 1996 auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet. Der Rechtsausschuß hat bis zur abschließenden Beratung der Gesetzesvorlage im Finanzausschuß am 18. Oktober 1996 kein Votum zu dem Gesetzentwurf abgegeben.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 19. Juni 1996, am 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. In die am 26. und 27. Juni 1996 durchgeführte öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 und den damit zusammenhängenden Vorlagen ist der Gesetzentwurf einbezogen worden.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504)

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer ist dem Finanzausschuß in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. September 1996 zur federführenden Beratung und dem Sportausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und

Technikfolgenabschätzung, Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Dieser Gesetzentwurf ist inhaltsgleich mit dem sog. A-Länder-Entwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Bundesrats-Drucksache 423/96 und den Artikeln 1 bis 8 der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 – Drucksache 13/5359).

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- Am 9. Oktober 1996 der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- am 10. Oktober 1996 der Haushaltsausschuß,
- am 16. Oktober 1996 der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus.

Der Sportausschuß und der Ausschuß für Verkehr haben am 9. Oktober 1996 bzw. am 2. Oktober 1996 auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. Der A-Länder-Entwurf war auch Gegenstand der Anhörung, die der Finanzausschuß am 26. und 27. Juni 1996 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 und den damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen durchgeführt hat.

f) Antrag „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ (Drucksache 13/3230)

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ ist in der 80. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1996 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuß für Verkehr sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuß für Wirtschaft und der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend haben am 28. Februar 1996 zu dem Antrag Stellung genommen, der Ausschuß für Verkehr am 13. März 1996, der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 22. Mai 1996 und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 9. Oktober 1996.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 19. Juni 1996, am 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. Am

24. April 1996 hat er eine Anhörung zur Problematik einer ökologischen Steuerreform durchgeführt, in die der Antrag einbezogen worden ist.

g) Antrag „Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung“ (Drucksache 13/4845)

Der von der Gruppe der PDS vorgelegte Antrag „Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung“ ist in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Tagen zu dem Antrag Stellung genommen:

- am 9. Oktober 1996 der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung,
- am 10. Oktober 1996 der Haushaltsausschuß,
- am 16. Oktober 1996 der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Der Rechtsausschuß hat bis zur abschließenden Beratung der Vorlage im Finanzausschuß kein Votum abgegeben.

Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 19. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. In die am 16. und 17. Juni 1996 durchgeführte öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 und den damit zusammenhängenden Vorlagen ist der Antrag einbezogen worden.

h) Antrag „Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“ (Drucksache 13/4859)

Der von der Fraktion der SPD vorgelegte Antrag zu einem Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung ist vom Deutschen Bundestag in dessen 111. Sitzung am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 9. Oktober 1996 sein Mitberatungsvotum abgegeben, während der Ausschuß für Wirtschaft am 16. Oktober 1996 zu dem Antrag Stellung genommen hat. Der Rechtsausschuß hat bis zur abschließenden Beratung der Vorlage im Finanzausschuß kein Votum abgegeben. Der Finanzausschuß hat den Antrag am 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten.

i) Antrag „Solidaritätszuschlag weiter notwendig“ (Drucksache 13/4871)

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag „Solidaritätszuschlag weiter notwendig“ ist dem Finanzausschuß in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuß und dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben ihre Stellungnahme zu dem Antrag am 10. Oktober 1996 bzw. am 16. Oktober 1996 abgegeben. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 19. Juni 1996, am 18., 19., 25. und 26. September 1996 sowie am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 beraten. In die zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 und den damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen vom Finanzausschuß durchgeführte öffentliche Anhörung am 26. und 27. Juni 1996 ist der Antrag einbezogen worden.

2. Inhalt der Vorlagen

a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/4839)

Schwerpunkt dieses Gesetzentwurfs sind die von den Koalitionsfraktionen gezogenen Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 22. Juni 1995. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesen Beschlüssen entschieden, daß § 12 Abs. 1 und 2 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes sowie § 10 Nr. 1 des Vermögenssteuergesetzes insofern nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG vereinbar sind, als der einheitswertgebundene Grundbesitz, dessen Bewertung der tatsächlichen Wertentwicklung seit 1964/1974 nicht mehr angepaßt worden ist, und das mit Gegenwartswerten erfaßte Vermögen (Kapitalvermögen) bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bzw. der Vermögensteuer mit jeweils denselben Steuersätzen belastet werden.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer, aus der breiten volkswirtschaftlichen Kritik an dieser Steuer und aus der Notwendigkeit der Steuervereinfachung ziehen die Koalitionsfraktionen die Konsequenz, die Vermögensteuer abzuschaffen. Die Vermögensteuer auf das private, nicht betrieblich gebundene Vermögen soll jedoch mit einem Volumen von 1,6 Mrd. DM in die Erbschaft- und Schenkungsteuer überführt werden. Zur Begründung für die Aufhebung des Vermögenssteuergesetzes vgl. Drucksache 13/4839, Seiten 72 und 73.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer soll nach dem Gesetzentwurf umfassend reformiert werden. Die Koalitionsfraktionen schlagen insbesondere vor,

- die bisherige Einheitsbewertung des Grundbesitzes in eine sog. Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer zu überführen und dabei

grundsätzlich ein Wohn-/Nutzflächenverfahren vorzusehen,

- die Freibeträge für Ehegatten von 250 000 DM auf 1 Mio. DM und für Kinder von 90 000 DM auf 750 000 DM zu erhöhen,
- den Versorgungsfreibetrag für Ehegatten von 250 000 DM auf 500 000 DM zu verdoppeln,
- die bisherigen vier Steuerklassen zu drei Steuerklassen zusammenzufassen,
- den höchsten Steuersatz von bisher 70 v. H. auf 50 v. H. zu senken,
- den Bewertungsabschlag für das über den Freibetrag von 500 000 DM hinausgehende Betriebsvermögen von 25 v. H. auf 50 v. H. zu verdoppeln,
- die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Freibetrag für das Betriebsvermögen und den Bewertungsabschlag einzubeziehen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf insbesondere folgende Maßnahmen vor, die überwiegend der Umsetzung steuerrechtlicher Maßnahmen des Aktionsprogramms für Investitionen und Arbeitsplätze der Bundesregierung und des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung der Koalitionsfraktionen dienen sollen:

- Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. ab 1997 und auf 5,5 v. H. ab 1998,
- Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes um ein Jahr auf 1998,
- Rückübertragung von Anteilen am Umsatzsteueraufkommen infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlags und der Verschiebung der Kindergeld- und Kinderfreibetragerhöhung,
- Verbesserung der Ansparabschreibung nach § 7 g EStG für Existenzgründer,
- Erweiterung der steuerlichen Förderung von Beschäftigungsverhältnissen in Privathaushalten bei Vereinfachung der Modalitäten,
- Anhebung der Grenze für die Abgabe jährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen von 200 DM auf 1 600 DM,
- Abschaffung der Sonderabschreibungen für Schiffe und Flugzeuge,
- Umsetzung von EU-Recht bei der Umsatzsteuer insbesondere durch eine Neuregelung des Reihengeschäfts und die Einführung des Fiskalvertreters,
- Einführung der sog. Zweckbetriebsfiktion für gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die bewirkt, daß die Auftragsforschung dieser Einrichtungen als steuerbegünstigte Tätigkeit insbesondere mit der Folge des ermäßigten Umsatzsteuersatzes behandelt wird,
- Verbesserung des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs im Rahmen des EG-Amtshilfe-Gesetzes.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht – Drucksache 13/4542)

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht) sieht eine rückgängigmachung der im Jahressteuergesetz 1996 erfolgten Einschränkung der steuerfreien Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand vor. Der Ausschluß des Einzelnachweises soll jedoch beibehalten werden.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG – Drucksache 13/4750)

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Einkommensteuer-Änderungsgesetz – EStÄndG) sieht vor, bei ausländischen Künstlern, Berufssportlern u. a. das gegenwärtige Steuerabzugsverfahren mit einem Abzugssatz von 25 v. H. der Einnahmen beizubehalten. Eine Ausnahmeregelung in Form eines gestaffelten Steuerabzugs soll jedoch für künstlerische Betätigung geschaffen werden, wobei Einnahmen bis zu 4 000 DM pro Auftritt vom Steuerabzug ausgenommen werden sollen.

d) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/4838)

Auch der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zieht Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1996. Die Gesetzesvorlage sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Neubewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer mit auf die Zugehörigkeit zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Privatvermögen oder Betriebsvermögen zugeschnittenen Bewertungsverfahren.
- Beibehaltung und Reform der Vermögensteuer bei
 - = Erhöhung der persönlichen Freibeträge für natürliche Personen auf 350 000 DM und mitveranlagte Kinder auf 100 000 DM, Fortführung des Ehegattenfreibetrags im Todesfall durch den überlebenden Ehegatten,
 - = Erhöhung des Freibetrags für das Betriebsvermögen auf 1 Mio. DM bei unveränderter Beibehaltung des derzeitigen Bewertungsabschlags von 25 v. H. für das übrige Betriebsvermögen.
- Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch

- = Einführung eines generellen Freibetrags auf den Nachlaß in Höhe von 400 000 DM für enge Familienangehörige,
- = Fortfall der persönlichen Freibeträge,
- = Festlegung des Versorgungsfreibetrags auf 100 000 DM einheitlich für Ehegatten und Kinder,
- = Einführung eines zusätzlichen Versorgungsfreibetrags in Höhe von 100 000 DM für den überlebenden Ehegatten ab dem 60. Lebensjahr und für Schwerbehinderte,
- = Anhebung des Freibetrags für das Betriebsvermögen auf 1 Mio. DM,
- = Reduzierung der Tarife auf zwei Steuerklassen, die zwischen Familienangehörigen und anderen Erben unterscheiden. Lebensgemeinschaften, uneheliche Kinder, Adoptivkinder und Pflegekinder sollen mit ehelichen Partnerschaften und Kindern gleichgestellt werden,
- = Reduktion der Staffelung im Stufentarif sowie erheblich abgesenkte Steuersätze.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504)

Auch der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer zieht Schlußfolgerungen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 22. Juni 1995. Da das Konzept der Vermögensteuer vom Bundesverfassungsgericht im Grundsatz anerkannt worden ist, soll die Vermögensteuer beibehalten und nur in Teilbereichen reformiert werden. Auch die Erbschaft- und Schenkungsteuer soll neu geordnet werden. Im einzelnen wird in dem Gesetzentwurf folgendes vorgeschlagen:

Bewertung

- Nur noch bei Bedarf Neubewertung des Grundbesitzes für Vermögen- und Erbschaftsteuerzwecke.

Vermögensteuer

- Einführung eines einheitlichen Vermögensteuersatzes von 0,5 v. H. für natürliche und juristische Personen.
- Freistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens durch Erhöhung der Freibeträge für natürliche Personen sowie Wahrung der Kontinuität des Ehe- und Familienguts durch Fortführung des Ehegattenfreibetrags durch den überlebenden Ehegatten.
- Einbeziehung des Wirtschaftsteils des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in die bereits bestehende Freibetrags- und Abschlagsregelung für Betriebsvermögen.

Erbschaftsteuer

- Reduzierung der Anzahl der Steuerklassen von vier auf drei und Ersatz des derzeitigen Stufenta-

rifs durch einen Formeltarif mit linear-progressivem Belastungsanstieg und gegenüber dem bisherigen Recht stark abgesenkten Höchststeuersätzen.

- Im Todesfall Freistellung des Übergangs des persönlichen Gebrauchsvermögens des Erblassers auf Personen der Steuerklasse I in Höhe von 500 000 DM sowie (außer Steuerklasse I), soweit erforderlich, Anhebung der übrigen sachlichen und persönlichen Freibeträge.
- Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in die Freibetrags- und Abschlagsregelung für bestimmtes Betriebsvermögen sowie Ausdehnung dieser Regelung auch auf Vermächtnisnehmer und andere Erwerber.

f) Antrag „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ (Drucksache 13/3230)

Der von der Fraktion der SPD eingebrachte Antrag „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ zielt darauf ab, die Bundesregierung zu folgenden Aktivitäten aufzufordern:

– Vorlage von Vorschlägen für

- = ein neues Umweltgesetzbuch, eine Flottenverbrauchsregelung für die Automobilindustrie und eine generelle Absenkung der Verbrauchswerte, ein einheitliches Stoffrecht und die Förderung der Kreislaufwirtschaft für Mehrweg-, Leasing- und Fondssysteme, ein neues Energiegesetz, ein integriertes Gesamtverkehrskonzept und die Weiterentwicklung der Betreiber- und Produzentenhaftung im Umweltrecht,
- = die Verbesserung der Förderung der Umwelt- und Energieforschung, die Abschaffung bzw. Umgestaltung umweltschädlicher Steuervergünstigungen und Subventionen sowie für Anreize zur Investition privaten Kapitals in umweltgerechte Zukunftsinvestitionen,
- = Vorlage von Gesetzentwürfen, die das Ziel verfolgen, zunächst den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung um ein Drittel zu senken, den Bundeszuschuß an die Bundesanstalt für Arbeit zur Finanzierung aktiver Arbeitsmarktpolitik entsprechend zu erhöhen und die dafür notwendige Finanzierung durch folgende Maßnahmen sicherzustellen:
 - Einführung einer Stromsparsteuer,
 - Erhöhung der Steuersätze auf Kraftstoffe (Benzin verbleit und unverbleit, Diesel) und
 - Erhöhung der Steuersätze auf Heizstoffe.
- Auflegung des in Drucksache 13/187 geforderten Klimaschutzprogramms und
- Einräumung eines zentralen Stellenwerts der Umweltpolitik in einer neuen Außen- und Europapolitik.

g) Antrag „Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung“ (Drucksache 13/4845)

Der von der Gruppe der PDS vorgelegte Antrag in Drucksache 13/4845 bezeichnet eine Auflösung der Vermögenskonzentration und eine gleichmäßigere Vermögensverteilung als dringend erforderlich. Hierzu stehe mit der Erbschaftsteuer ein geeignetes, aber ergänzungsbedürftiges Umverteilungsinstrument zur Verfügung. Im einzelnen werden folgende Neuregelungen des Erbschaftsteuerrechts gefordert:

- Ergänzung des derzeitigen Systems der Erbanfallsteuer durch eine Steuer auf den Nachlaß des Verstorbenen. Steuerpflichtig soll ein Nachlaß sein, soweit er den Betrag von 1 Mio. DM übersteigt. Der Erbschaftsteuertarif soll von 2 v. H. für steuerpflichtige Nachlaßteile über 100 000 DM progressiv auf bis zu 25 v. H. für steuerpflichtige Nachlaßteile über 2 Mio. DM steigen.
- Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Weise, daß unabhängig von der Form einer Lebensgemeinschaft und der Anzahl der in ihr lebenden Personen die Güterstände der Gütergemeinschaft und der Zugewinnsgemeinschaft durch Vertrag begründet werden können.
- Erbschaftsteuerfreibetrag für natürliche Personen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG in Höhe von 250 000 DM unabhängig vom Verwandtschaftsgrad und Familienstand, Erhöhung dieses Freibetrags um 150 000 DM für Erwerbe nach Vollendung des 55. Lebensjahres und bei Erwerbsunfähigkeit, Verringerung dieser Freibeträge dann, wenn das schon vorhandene Vermögen des Erwerbers 750 000 DM übersteigt, um den übersteigenden Betrag.
- Besteuerung der vom geltenden Erbschaftsteuergesetz erfaßten Vermögensteile nach einem einheitlichen progressiven Tarif, der mit 6 v. H. beginnt und auf bis zu 60 v. H. ansteigt.
- Abbau von Steuervergünstigungen und steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten.
- Ausbau der im Erbschaftsteuerrecht bestehenden Zahlungserleichterungen.

h) Antrag „Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“ (Drucksache 13/4859)

Der Antrag der Fraktion der SPD in Drucksache 13/4859 sieht vor, die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich und gemeinsam mit den Ländern ein „Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“ in die Wege zu leiten und – soweit dazu gesetzliche Regelungen notwendig sind – in die parlamentarischen Beratungen einzubringen. Ein solches Programm müsse wirksame Maßnahmen enthalten, um die Steuerhinterziehung u. a. in folgenden Bereichen zu bekämpfen: illegale Arbeitnehmerüberlassung, Schwarzgeschäfte, Vortäuschung von Beschäftigungsverhältnissen, Vertragsmanipulation, Kapitalflucht in Steueroasen, Gewinnverlagerungen ins Ausland, Scheinbetriebsaus-

gaben, Scheinunternehmen, Einsatz von Arbeitnehmern für Privatzwecke, Kompensationsgeschäfte, Kapitaleinkünfte. Besondere Anstrengungen der Länder müßten im Länderfinanzausgleich berücksichtigt werden. Bevor es zu einer europäisch abgestimmten Regelung für eine vollständige Erfassung der Kapitaleinkünfte komme, müßten durch eine Änderung des § 30 a der Abgabenordnung umgehend Stichproben ermöglicht werden. Bundesweit sei ein einheitliches Vorgehen der Steuerbehörden bei Betriebsprüfungen und Steuerfahndung durchzusetzen; die Praxis der Betriebsprüfungen und der Steuerfahndung in den einzelnen Ländern müsse allgemein zu gleichmäßig höherer Kontrolldichte führen.

Mit einem Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung lassen sich nach Auffassung der Antragsteller in einem ersten Schritt Mehreinnahmen von etwa 10 Mrd. DM erzielen, von denen allein 5 Mrd. DM auf wirksame Kontrollen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitaleinkünften entfielen.

i) Antrag „Solidaritätszuschlag weiter notwendig“ (Drucksache 13/4871)

Zur Finanzierung des weiteren Aufbaus in den neuen Bundesländern zielt der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Antrag in Drucksache 13/4871 darauf ab, die Bundesregierung aufzufordern,

- den Solidaritätszuschlag nicht, wie im Entwurf des Jahressteuergesetzes 1997 vorgesehen, ab 1997 zu senken,
- den Solidaritätszuschlag nur in dem Maße schrittweise zurückzuführen, wie der Aufbau Ost vorankommt und eine deutliche Senkung der Arbeitslosigkeit eingetreten ist,
- eine Senkung bzw. Abschaffung des Solidaritätszuschlags nur auf der Grundlage einer soliden und sozial ausgewogenen Gegenfinanzierung vorzunehmen.

3. Anhörungen

a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 und damit zusammenhängenden Vorlagen (Drucksache 13/4839) außer Antrag in Drucksache 13/3230

Am 26. und 27. Juni 1996 hat der Finanzausschuß eine öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/4839) durchgeführt. Gegenstand dieser Anhörung war auch der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Drucksache 13/4750), der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/4838), der sog. A-Länder-Entwurf zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Bundsrats-Drucksache 423/96), der dem von der Frak-

tion der SPD eingebrachten und den Ausschüssen am 11. September 1996 überwiesenen Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504) entspricht, der von der Gruppe der PDS vorgelegte Antrag „Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung“ (Drucksache 13/4845) und der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Solidaritätszuschlag weiter notwendig“ (Drucksache 13/4871). Einbezogen in die Anhörung waren auch der die Dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform enthaltende Teil des Koalitionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1996 (Drucksache 13/901), der sich noch im parlamentarischen Verfahren befindet, der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Einstieg in eine umfassende Gemeindefinanz- und Unternehmenssteuerreform“ (Drucksache 13/4870), der Antrag der Gruppe der PDS „Maßnahmen für die grundlegende Verbesserung der Einnahmen der Städte, Gemeinden und Landkreise (Reform der Kommunalfinanzierung)“ in Drucksache 13/4597 sowie der dem Finanzausschuß zur Mitberatung überwiesene Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 13/1685). Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige hatten Gelegenheit, zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen:

Prof. Dr. Wolfgang Arndt
 Prof. Dr. Peter Bareis
 Prof. Dr. Georg Crezelius
 Prof. Dr. Rudolf Hickel
 Prof. Dr. Stefan Homburg
 Prof. Dr. Joachim Lang
 Prof. Dr. Karl-Georg Loritz
 Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
 Prof. Dr. Rolf Peffekoven
 Prof. Dr. Dieter Pohmer
 Prof. Dr. Ulrich K. Preuss
 Prof. Dr. Wolfgang Schön
 Prof. Dr. Jochen Sigloch
 Prof. Dr. Hartmut Söhn
 Prof. Dr. Klaus Vogel
 Prof. Dr. Joachim Wieland
 Gesamtverband der Wohnungswirtschaft
 Bundesverband Freier Wohnungsunternehmen
 Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer
 Deutscher Mieterbund
 Deutscher Verband für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung
 Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Zentraler Kreditausschuß
 Deutsche Bundesbank
 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
 Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung
 Institut für Weltwirtschaft

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
 Institut Finanzen und Steuern
 Bund der Steuerzahler
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 American Chamber of Commerce in Germany
 Aktionsgemeinschaft Wirtschaftlicher Mittelstand
 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft
 Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer
 Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels/Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband Junger Unternehmer
 Deutscher Bauernverband
 Bundesverband der freien Berufe
 Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
 Deutscher Städtetag
 Deutscher Städte- und Gemeindebund
 Deutscher Landkreistag
 Deutscher Steuerberaterverband
 Bundessteuerberaterkammer
 Wirtschaftsprüferkammer/Institut der Wirtschaftsprüfer
 Deutscher Familienverband
 Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen
 Familienbund der Deutschen Katholiken
 Verband alleinstehender Mütter und Väter
 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
 Bund Deutscher Finanzrichter
 Dr. Claudia Weinkopf, Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen
 Dr. Ronald Schettkat, Wissenschaftszentrum Berlin
 Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
 Arbeitsgemeinschaft der Grundbesitzerverbände
 Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband
 Ring Deutscher Makler
 Marianne Schwan
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft
 Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschußberatung des Jahressteuergesetzes 1997 eingeflossen. Die stenographische Mitschrift der Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

b) Antrag „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ (Drucksache 13/3230)

Der Antrag der Fraktion der SPD „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ (Drucksache 13/3230) war u. a. Gegenstand einer Anhörung, die der Finanzausschuß am 24. April 1996 zur Frage einer ökologischen Steuerreform durchgeführt hat. Bei dieser Anhörung hatten folgende Verbände, Institutionen und Einzel-sachverständige Gelegenheit zur Stellungnahme:

Prof. Dr. Wolfgang Arndt

Prof. Dr. Joachim Lang

Dr. Dieter Ewringmann

Prof. Dr. M. Massarrat

Wuppertaler Institut für Klima, Umwelt, Energie

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung

Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung

Rat der Sachverständigen für Umweltfragen

Verband der chemischen Industrie

Verband der Automobilindustrie

Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke Köln AG

VIAG AG

Förderverein Ökologische Steuerreform

Schott Glaswerke Mainz

Fichtel & Sachs AG

Bundesverband der Deutschen Industrie

Deutscher Industrie- und Handelstag

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesverband Junger Unternehmer

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Dr. Peter Sturm, Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die stenographische Mitschrift der Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschlußberatungen eingeflossen.

4. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

a) Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/4839)

Sportausschuß

Der Sportausschuß hat auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet, da dieser sportpolitische Belange nicht berühre.

Innenausschuß

Der Innenausschuß hat zu dem Gesetzentwurf gutachtlich Stellung genommen. Er hat die vom Finanzausschuß schließlich beschlossene Änderung des Bundesreisekostengesetzes einstimmig bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Rechtsausschuß

Der Rechtsausschuß erhebt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Er bittet den Finanzausschuß mit demselben Stimmverhältnis, die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung von Kindergeld und Kinderfreibetrag auf eine mögliche Ungleichbehandlung zu überprüfen. Im übrigen empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig, Änderungsanträge zur Kostenordnung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 nicht zu beraten.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat zum Regierungsentwurf (Drucksache 13/5359) votiert. Dabei hat er mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, allerdings unter Berücksichtigung des nachfolgend wiedergegebenen Entschließungsantrags. Dieser Entschließungsantrag wurde mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Dieser Entschließungsantrag hat folgenden Wortlaut:

1. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten begrüßt, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe u. a. folgende, für das land- und forstwirtschaftliche (luf) Vermögen notwendige Grundprinzipien umsetzen:
 - Bewertung des Betriebsteils nach dem Ertragswertverfahren (Artikel 1 Nr. 49, § 142 des Bewertungsgesetzes [BewG]),
 - Zuordnung des Wohnteils (Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung) zum luf-Vermögen und Berücksichtigung seiner Einbindung in den landwirtschaftlichen Betrieb durch eine besondere Abschlags- und Umgriffsregelung (Artikel 1 Nr. 49, §§ 141 und 143 BewG),

- Gewährleistung einer von steuerlichen Belastungen im wesentlichen freigestellten Betriebsfortführung im Erbfall durch Einbeziehung der luf-Betriebe in die Freibetrags- und Abschlagsregelung des Betriebsvermögens (Artikel 2 Nr. 4, § 13 a des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes).
- 2. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ertragswerte hält der Ausschuß mit Rücksicht auf die negative Ertragsentwicklung eine Absenkung der Ertragswerte bei folgenden Nutzungen für erforderlich:
 - landwirtschaftliche Nutzung von 0,78 DM/Ertragsmeßzahl auf 0,68 DM/Ertragsmeßzahl (Artikel 1 Nr. 49, § 142 Abs. 2 Nr. 1 a BewG),
 - forstwirtschaftliche Nutzung von 1 DM/Ar auf 0,50 DM/Ar (Artikel 1 Nr. 49, § 142 Abs. 2 Nr. 2 a BewG),
 - Geringstland von 1 DM/Ar auf 0,50 DM/Ar (Artikel 1 Nr. 49, § 142 Abs. 2 Nr. 6 BewG).

Der Finanzausschuß wird gebeten, diese in Umdruck Nr. 6 bereits vorgesehenen Änderungen der Ertragswerte dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorzuschlagen.

- 3. Der Ausschuß unterstützt die Bestrebung der Koalitionsfraktionen im Finanzausschuß, das in Artikel 1 Nr. 49 Teil C der Gesetzentwürfe für das Grundvermögen bisher vorgesehene Wohn-Nutzflächen-Verfahren durch ein Ertragswertverfahren auf der Basis des hierzu vorliegenden Umdrucks Nr. 8 zu ersetzen. Auch im Rahmen dieses Verfahrens muß den Besonderheiten des luf-Wohnteils und der Betriebswohnungen – wie in Umdruck Nr. 7 vorgesehen – durch eine spezielle Abschlags- und Umgriffsregelung Rechnung getragen werden (Artikel 1 Nr. 49, § 143 BewG).
- 4. Der Ausschuß bittet, in Artikel 1 Nr. 49 den § 143 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Zur Berücksichtigung von Besonderheiten, die sich im Fall der räumlichen Verbindung der Betriebswohnungen und des Wohnteils mit der Hofstelle ergeben, sind deren Werte (§§ 146 – 149) jeweils um 15 v. H. zu ermäßigen.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten. Die bisherige Formulierung „im Falle einer engen räumlichen Verbindung ...“ ist mißverständlich und kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen.

Den Gesetzentwurf in Drucksache 13/4839 hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für erledigt erklärt.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme der Artikel 12 und 23 des Regierungsentwurfs in Drucksache 13/5359 nach Maßgabe folgender Änderungsanträge:

Änderung des Artikels 12

- 1. Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„In § 10 Abs. 1 wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. Aufwendung des Steuerpflichtigen, soweit sie nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einkommen stehen, bis zu 24 000 Deutsche Mark im Kalenderjahr für Dienstleistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, Hilfe oder Betreuung, wenn

- a) auf Grund von Beschäftigungsverhältnissen eines oder mehrerer Privathaushalte mit Dritten Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden

oder

- b) im Rahmen des Privathaushalts entsprechende Dienstleistungen eines Dienstleistungszentrums in Anspruch genommen werden, bei dem die hauswirtschaftlich Tätige sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Höchstbetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorgelegen haben, ermäßigt sich der Höchstbetrag nach Satz 1 um ein Zwölftel.“

Begründung

Direkte Beschäftigungen im Privathaushalt und Einsatz von Arbeitskräften aus arbeitgebenden Dienstleistungszentren, die hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten, ergänzen sich. Die angestrebten Erleichterungen für Privathaushalte bei der Inanspruchnahme von Hilfskräften sowie der beabsichtigte hohe Beschäftigungseffekt machen es notwendig, im Gesetzgebungsverfahren auch eine Ausdehnung der steuerlichen Forderung auf Zahlungen von Privathaushalten an Dienstleistungszentren vorzusehen.

- 2. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 40 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 v. H. des Arbeitslohns erheben, soweit vom Arbeitgeber für den Arbeitslohn Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Haushalts-scheckverfahrens (§ 28 h Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) entrichtet werden.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung

Das neue Gesamtverfahren wird nur dann nachhaltigen Erfolg haben, wenn es so einfach wie möglich ist. Bisher ist vorgesehen, Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsverhältnis und einer Entlohnung zwischen 590 DM und 1 500 DM im Monat abweichend vom sonst gültigen Lohnsteuerabzugsverfahren zur Einkommensteuer zu veranlassen. Angesichts des mit einem solchen Verfahren nicht vertrauten Personenkreises und dem im Privathaushalt üblichen Prinzip der Entlohnung „brutto für netto“ wird der Haushaltsscheck so kaum die nötige Akzeptanz finden. Außerdem entstünde ein erheblicher Mehraufwand bei den Finanzämtern.

Daneben sind angesichts der verschiedenen möglichen und auch wahrscheinlichen Konstellationen von Mehrfachbeschäftigungen eines Arbeitnehmers in mehreren Haushalten unterschiedliche steuerliche Behandlungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsscheck denkbar. Allein die Aufgabe, den jeweils günstigsten Weg zu finden, dürfte Arbeitgeber wie Arbeitnehmer überfordern.

Das macht es notwendig, das Haushaltsscheckverfahren grundsätzlich an die Lohnsteuerpauschalierung zu knüpfen. Dazu ist die Pauschalversteuerung auf alle mittels des Haushaltsschecks entlohten Beschäftigungsverhältnisse auszudehnen.

3. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 41 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „1200“ jeweils durch die Zahl „1600“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Arbeitgeber, soweit von ihm für den Arbeitslohn Pflichtbeiträge zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung im Rahmen des Haushaltsscheckverfahrens (§ 28 h Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) entrichtet werden, die nach § 40 a EStG pauschalierte Lohnsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung, mit der er das hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnis nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 geltend macht, anmelden. In diesen Fällen sind die abzuführenden Beträge nach Aufforderung durch das Finanzamt zu entrichten.“

Begründung

Auf diese Weise wird erreicht, daß der Privathaushalt – ohne unterjährige Abführung von Lohnsteuern – die Lohnsteuerschuld unmittelbar mit der steuerlichen Entlastung im Rahmen der Jahreseinkommensteuerveranlagung verrechnen kann.

Änderung des Artikels 23

1. Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:

„3a. In § 23 Abs. 1 wird in Satz 3 der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht bei Verwendung eines Haushaltsschecks.“

Begründung

Um die administrativen Belastungen des Privathaushalts, aber auch der Krankenkassen in engen Grenzen zu halten, soll die Fälligkeit der Beiträge bei Verwendung eines Haushaltsschecks auf einen einheitlichen Termin, den 15. des auf die ausgeübte Beschäftigung folgenden Monats, festgelegt werden.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Dem § 28 a werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Der Arbeitgeber kann der Einzugsstelle für einen im privaten Haushalt Beschäftigten bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung anstelle der Meldung nach Absatz 1 eine vereinfachte Meldung (Haushaltsscheck) erstatten, wenn der an den Beschäftigten ausgezahlte Betrag 1 500 Deutsche Mark im Kalendermonat nicht übersteigt und der Arbeitgeber der Einzugsstelle eine Ermächtigung zum Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz erteilt; die Meldung ist unverzüglich abzugeben. Bei gleichbleibendem ausgezahlten Betrag und bei gleicher wöchentlicher Stundenzahl ist die Meldung nach Satz 1 bei Beginn und Ende der Beschäftigung und bei Änderung des ausgezahlten Betrags oder der wöchentlichen Arbeitsstunden unverzüglich zu erstatten. Der Haushaltsscheck ist vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu unterschreiben. Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht. Der Haushaltsscheck gilt für die einzelne geringfügige Beschäftigung als Meldung nach § 104.

(8) Der Haushaltsscheck enthält

1. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Betriebsnummer des Arbeitgebers,
2. den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Versicherungsnummer des Beschäftigten; kann die Versicherungsnummer nicht angegeben werden, ist das Geburtsdatum des Beschäftigten einzutragen,
3. die Angabe, ob der Beschäftigte im Zeitraum der Beschäftigung bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, und
4. a) bei einer Meldung bei jeder Lohn- oder Gehaltszahlung den Zeitraum der Beschäftigung, den für diesen Zeitraum ausgezahlten Betrag und die entsprechende

Stundenzahl sowie am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung,

- b) bei einer Meldung zu Beginn der Beschäftigung deren Beginn, den monatlich auszahlenden Betrag und die wöchentlichen Arbeitsstunden,
- c) bei einer Meldung wegen Änderung des ausgezahlten Betrags oder der wöchentlichen Stundenzahl den neuen Betrag, den Zeitpunkt der Änderung und die wöchentlichen Arbeitsstunden,
- d) bei einer Meldung am Ende der Beschäftigung den Zeitpunkt der Beendigung.

Bei sich anschließenden Meldungen kann von der Angabe der Anschrift des Arbeitgebers und des Beschäftigten abgesehen werden.“

Begründung

Der Arbeitgeber „Privathaushalt“ soll noch weiter von administrativen Belastungen bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet werden. Die Änderung sieht daher vor, daß in Fällen längerfristiger Arbeitsverhältnisse („Beschäftigung bis auf weiteres“) bei gleichbleibender Höhe des Arbeitsentgelts und gleicher wöchentlicher Stundenzahl nur Beginn und zum Ende der Beschäftigung sowie bei einer Änderung des Arbeitsentgelts oder der Stundenzahl eine Meldung zu erstatten ist (Absatz 7). Der Inhalt der Meldung wird abschließend gesetzlich festgelegt (Absatz 8). Besteht im Rahmen der Abwicklung des Sozialrechtsverhältnisses weiterer Aufklärungsbedarf, ist nach § 280 SGB IV der Beschäftigte zur Auskunft verpflichtet.

Außerdem wird klargestellt, daß für die Meldung der an den einzelnen ausgezahlte Betrag, wie er in § 14 Abs. 3 SGB IV gesetzlich als Arbeitsentgelt festgelegt ist, maßgebend ist (in Absatz 7 Satz 1).

Nach § 28a Abs. 5 SGB IV hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen; dies kann durch Aushändigung einer Durchschrift des Haushaltsschecks geschehen.

- 3. In Nummer 5 Buchstabe b werden in § 28b Abs. 4 die Wörter „den Inhalt und“ gestrichen.

Begründung

Die Regelung berücksichtigt, daß nunmehr der Inhalt des Haushaltsschecks bereits im Gesetz festgelegt wird. Den für die Gestaltung des „Schecks“ verantwortlichen Trägern bzw. Verbänden verbleibt insoweit kein Spielraum mehr.

- 4. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. In § 28 f Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt nicht hinsichtlich der Beschäftigten in privaten Haushalten bei Verwendung von Haushaltsschecks“ angefügt.“

Begründung

Die Regelung stellt klar, daß nur bei Verwendung von Haushaltsschecks auf die Einreichung von Beitragsnachweisen verzichtet wird.

- 5. In Nummer 8 wird § 28 h Abs. 3 Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Einzugsstelle meldet beim Beginn und Ende der Beschäftigung und zum Jahresende der Datenstelle der Rentenversicherungsträger die für die Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit erforderlichen Daten eines jeden Beschäftigten. Die Einzugsstelle teilt dem Beschäftigten den Inhalt der zum Jahresende abgegebenen Meldung schriftlich mit.“

Begründung

Die Meldung bestimmter Daten an die gesetzliche Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit durch die Einzugsstelle hat auch beim Beginn der Beschäftigung zu erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung an den Beschäftigten zu seiner Kontrolle ist hingegen nur bei der Jahresmeldung zweckmäßig.

- 6. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. § 28 k wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach der Angabe „§ 28 f Abs. 2“ die Wörter „und bei Verwendung von Haushaltsschecks“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:
„e) die vereinfachte Meldung (Haushaltsschecks).“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die mit der Einführung des Haushaltsschecks angestrebte Entlastung des Arbeitgebers „Privathaushalt“ und die damit notwendige Beschränkung des Inhalts des Haushaltsschecks auf ein Mindestmaß erfordert die Weiterleitung der Rentenversicherungsbeiträge durch die Einzugsstelle an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Diese Regelung vermeidet zusätzlichen Aufwand beim Arbeitgeber und bei der Einzugsstelle, ohne den materiell-rechtlichen Status des Versicherten zu präjudizieren.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem Koalitionsentwurf.

- 7. Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. Dem § 28 p wird folgender Absatz angefügt:

„(10) Arbeitgeber werden bei Verwendung eines Haushaltsschecks wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.“

Begründung

Im Hinblick auf die besondere Zielrichtung des Haushaltsscheckverfahrens soll auf die Arbeitgeberprüfung verzichtet werden.

8. In Nummer 13 wird in § 111 Abs. 1 Nummer 2 a wie folgt gefaßt:

„2a. entgegen § 28 a Abs. 7 und 8 eine Meldung nicht richtig oder nicht vollständig erstattet.“

Begründung

Im Falle einer nicht rechtzeitigen Übersendung des Haushaltsschecks an die Einzugsstelle soll im Hinblick auf das mit dem vereinfachten Verfahren angestrebte Ziel der Arbeitsplatzförderung auf eine Bußgeldbewehrung verzichtet werden. Im übrigen Folgeänderung zur Anfügung eines Absatzes 8 in § 28 a SGB IV.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen sowie der Umdrucke zum Jahressteuergesetz 1997. Hinsichtlich der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu den Artikeln 12 (außer Familienleistungsausgleich) und 23 wird auf das Votum des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung verwiesen. Zu den Änderungen der Koalitionsfraktionen betreffend den Familienleistungsausgleich im Einkommensteuergesetz (§ 52 Abs. 29 b, § 63 Abs. 1 Satz 2, § 66 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 in Artikel 12) und im Bundeskindergeldgesetz (§ 2 Abs. 2 Satz 2 und 7 sowie § 20 Abs. 1 in Artikel 24) wird auf die Zusammenstellung des Gesetzes mit den Beschlüssen des Finanzausschusses verwiesen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beschloß zuvor mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P., über den Umdruck Nr. 66 (Artikel 24 a, Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes*) nicht abzustimmen, da ein unmittelbarer Sachzusammenhang gemäß § 62 GO-BT mit der ursprünglichen Vorlage nicht besteht.

Der Finanzausschuß hat sich mehrheitlich diesem Votum nicht angeschlossen.

Der folgende, von der Fraktion der SPD im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gestellte Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS (18 : 18) abgelehnt worden:

*) Vgl. hierzu die Zusammenstellung des Gesetzes mit den Beschlüssen des Finanzausschusses.

Antrag der Fraktion der SPD im Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 (Drucksache 13/5359)

sowie zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 (Drucksache 13/4839)

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend möge beschließen:

I. Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erinnert an die Entschließung des Deutschen Bundestages bei der dritten Lesung des Jahressteuergesetzes 1996 (Drs. 13/1558):

„Die im Jahressteuergesetz 1996 festgelegten Beträge für das Existenzminimum eines Erwachsenen und eines Kindes müssen – nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – jeweils den veränderten Bedingungen angepaßt werden:

1. Die Bundesregierung wird beauftragt, alle zwei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vorzulegen.
2. Wird der Kinderfreibetrag angehoben, wird der Betrag für das Kindergeld entsprechend erhöht.
3. Wird der Grundfreibetrag angehoben, wird die Grenze für eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes, bei deren Überschreitung das Kindergeld bzw. der Kinderfreibetrag wegfallen, entsprechend erhöht.“

II. Der federführende Finanzausschuß wird aufgefordert, in seine Beschlußempfehlung aufzunehmen:

Die Absicht der Bundesregierung und der Regierungsfaktionen, die Erhöhungen beim Kindergeld und bei der Steuerfreistellung des Existenzminimums für 1997 zurückzunehmen, wird abgelehnt. Eine entsprechende Rückübertragung von Umsatzsteueranteilen von den Ländern auf den Bund entfällt.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen diejenigen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Drucksache 13/5359) vorzuschlagen.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung des folgenden Antrags. Diesem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der die Einfügung einer Nummer 3a vorsieht, ist einstimmig zugestimmt worden.

„3a. In § 4 wird nach Nummer 21 folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. die Umsätze der staatlichen Hochschulen aus Forschungstätigkeit. Nicht zur Forschungstätigkeit gehören Tätigkeiten, die sich auf die Anwendung gesicherter Erkenntnisse beschränken, die Übernahme von Projektträgerschaften sowie Tätigkeiten ohne Forschungsbezug.““

Begründung

Die Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen wurde bislang nicht besteuert. Mit der Einfügung soll die bisherige Steuerpraxis abgesichert werden. Dies ist notwendig, da die Finanzminister des Bundes und der Länder nunmehr zu der Auffassung gelangt sind, daß die Auftragsforschung nach geltendem Recht der Umsatzsteuer unterworfen werden müßte. Um dies zu vermeiden, hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/5359, S. 129, Nr. 25) die Einführung einer Steuerbefreiung in das Umsatzsteuergesetz vorgeschlagen.

Die gesamte Forschungstätigkeit der Hochschulen wird durch die Auftragsforschung befruchtet. Für eine wirksame und sinnvolle Erfüllung des Forschungsauftrages der Hochschulen ist es unverzichtbar, daß die gefundenen Ergebnisse der Allgemeinheit zugute kommen. Dies geschieht vielfach im Rahmen der Auftragsforschung. Mit einer Umsatzbesteuerung würde der Transfer der Forschungsergebnisse erheblich behindert.

Die Auftragsforschung ist in den staatlichen Hochschulen mit der aus öffentlichen Haushaltsmitteln finanzierten Forschung verzahnt und vernetzt. Dadurch wäre es schwierig und mit großem Arbeitsaufwand verbunden, die Einnahmen und Ausgaben der Hochschulen einschließlich der Vorsteuern den steuerpflichtigen und den nicht steuerbaren Tätigkeitsbereichen zuzuordnen. Die Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung vermeidet diese schwierigen Abgrenzungsfragen.

Die im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 vorgesehene Änderung der Abgabenordnung zugunsten gemeinnütziger Forschungseinrichtungen löst dieses Problem nicht, da sie allein die Höhe des Umsatzsteuersatzes (7 % statt 15 %) betrifft.

Die Einführung einer Besteuerung der Auftragsforschung der staatlichen Hochschulen hätte nach übereinstimmender Auffassung aller Fachleute keinerlei positive Auswirkungen auf die Höhe der Steuereinnahmen oder das Wettbewerbsverhältnis von staatlichen Hochschulen zu privaten Forschungseinrichtungen. Es entstünde vielmehr ausschließlich zusätzlicher bürokratischer Aufwand bei den betroffenen Hochschulen und den zuständigen Finanzämtern.

Ein solcher Aufwand muß jedoch im Sinne der Zielsetzung, den Wirtschafts- und Forschungsstandort Deutschland zu sichern und die staatliche Verwaltung schlanker und effizienter zu gestalten, gerade vermieden werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung (Drucksache 13/5359, S. 145) Bedenken gegen eine Umsatzsteuerbefreiung der Auftragsforschung geäußert. Sie verweist dabei auf eine Stellungnahme der Europäischen Kommission, in der diese eine Steuerbefreiung für mit der 6. EG-Umsatzsteuerrichtlinie nicht vereinbar hält. Die Kommission begründet dies damit, daß eine Nichtbesteuerung zu Wettbewerbsvorteilen der staatlichen Hochschulen gegenüber privaten Forschungseinrichtungen führen könne. Dies trifft jedoch nicht zu.

Wettbewerbsverzerrungen zwischen Hochschulen und privaten Wettbewerbern sind ausgeschlossen, da die Industrie, der Hauptauftraggeber, vorsteuerabzugsberechtigt ist, so daß sie durch eine an den Auftragnehmer zu zahlende Umsatzsteuer auf keinen Fall belastet wird. Die Nichtbesteuerung der staatlichen Hochschulen führt aber auch bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Auftraggebern nicht zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber privaten Forschungseinrichtungen; bei Einführung einer Besteuerung würden die Hochschulen die regelmäßig über die Vorsteuerüberhänge verfügen, selbst vorsteuerabzugsberechtigt.

Dieser Antrag ist vom Finanzausschuß in den vorgezogenen Teil des Jahressteuergesetzes 1997, der vom Ausschuß als Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997 (Drucksache 13/5758) beschlossen worden ist, übernommen worden.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf nach Maßgabe des folgenden Antrags der Koalitionsfraktionen anzunehmen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wolle beschließen,

1. den o. g. Gesetzentwürfen unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuß mit Datum vom 10. Oktober 1996 vorgelegten Umdrucke sowie den nachstehend unter Nummer 2 erhobenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zuzustimmen. Der Ausschuß hat dabei seine Mitberatung auf die Artikel 1, 2, 5, 9 und 22 konzentriert.
2. Die mit dem Jahressteuergesetz 1997 vorgesehene Neugestaltung von steuerlichen Regelungen ist für die Bereiche der Wohnungsbau- und Städtebaupolitik von großer Bedeutung. Den zentralen Punkt bildet dabei die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 zur Verfassungswidrigkeit der derzeitigen Einheitsbewertung des Grundvermögens

für die Zwecke der Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung. Die in Konsequenz dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorgesehene Abschaffung der Vermögensteuer, die Neuregelung des Bewertungsgesetzes sowie des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes setzen wichtige Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Städte- und Wohnungsbaus sowie der Bauwirtschaft. Das Anliegen des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ist es, bei der steuerrechtlichen Neuregelung Lösungen zu finden, die den Bestand preiswerten Wohnraums für weite Teile der Bevölkerung sichern und für Investoren weiterhin einen wirtschaftlichen Anreiz zum Neubau von Wohnraum bieten.

Der Ausschuß begrüßt es daher, daß es nach einem langwierigen und intensiven Beratungsverfahren, an dem Wohnungspolitikern wie Experten der Wohnungswirtschaft beteiligt waren, zu einer Verständigung über eine Neuausrichtung des in dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen Bewertungskonzepts kommen konnte.

Der Ausschuß wendet sich gegen in der öffentlichen Diskussion aufgetauchte Überlegungen, die mit dem Jahressteuergesetz 1997 bedingten Steuerausfälle, insbesondere den Wegfall der Vermögensteuer, teilweise durch eine Anhebung der Grunderwerbsteuer gegenzufinanzieren. Wohnungspolitisch wäre eine Anhebung der Grunderwerbsteuer kontraproduktiv zu den erklärten Zielen der Eigenheimförderung, der Baulandmobilisierung und der Verbilligung des Bauens; die gerade erst zu Beginn dieses Jahres in Kraft getretene Reform der steuerlichen Stärkung des selbstgenutzten Wohneigentums würde in ihrer Effizienz ausgerechnet in der sog. Investitionsphase geschwächt. Wohnungspolitisch wäre diese Steuererhöhung auch angesichts einer seit Jahren rein aus fiskalischen Gründen unterbliebenen Anpassung der Wohngeldleistungen dem Bürger nicht mehr vermittelbar.

a) Anforderungen an die Änderung des Bewertungsgesetzes (Artikel 1) und des Baugesetzbuches (Artikel 22):

- Die Neuregelung der steuerlichen Bemessungsgrundlage hat der im Vergleich zum sonstigen Vermögen erkennbar höheren Sozialbindung des Grundvermögens Rechnung zu tragen.
- Um schwerwiegende Belastungen für den Immobilienbereich zu vermeiden, sollte die Mehrbelastung des Grundvermögens nicht über das hinausgehen, was verfassungsrechtlich zwingend erforderlich ist.
- Anders als der Entwurf der Bundesregierung, der ein Ertragswertverfahren alternativ zum Wohn-Nutzflächenverfahren nur für Mietwohngrundstücke vorsieht, sollten alle bebauten Grundstücke grundsätzlich in einem vereinfachten Ertragswertverfahren bewertet werden.
- Der Wert eines bebauten Grundstückes ist als das Zwölfwache der für das Grundstück in den letzten drei Jahren vor dem Besteuerungszeit-

punkt erzielten Jahresmiete, vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes festzulegen.

- Der Ausschuß rät dringend davon ab, dem in § 146 Abs. 5 neu (Umdruck Nr. 8) gemachten Vorschlag zu folgen, für Ein- und Zweifamilienhäuser gesonderte Zuschläge von 20 bzw. 10 % festzulegen. Die dazu vom Bundesministerium der Finanzen gegebene Begründung vermag von den Wohnungsmarkt-Realitäten her gesehen nicht zu überzeugen. Die Erhebung dieser Zuschläge würde zudem einen nicht verständlichen Bruch im Ertragswertverfahren darstellen. Es ist ferner daran zu erinnern, daß der im Bundesrat erörterte, solche Zuschläge vorsehende Antrag einen niedrigeren Multiplikator für die Mieterträge, einen höheren Wertminderungsfaktor, vor allem aber wesentlich höhere Erbschaftsteuer-Freibeträge (nämlich die völlige Freistellung eines Einfamilienhauses) beinhaltet.
- Als Jahresmiete gilt die Netto-Kaltmiete, d.h. Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 der 2. Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen.
- Der Ertragswert erfaßt dabei – wirtschaftlich und sachlogisch notwendig – den Grund und Boden mit.
- Der Wert unbebauter Grundstücke soll sich nach ihrer Fläche und den von den Gutachterausschüssen ermittelten und um 30 % ermäßigten Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) bestimmen.
- Die im Entwurf der Bundesregierung (Artikel 22 Nr. 1 – Änderung von § 192 Abs. 1 BauGB) vorgesehene Konzentration der Gutachterausschüsse für den Bereich der kreisfreien Stadt oder eines Landkreises ist nicht notwendig und soll entfallen.

b) Anforderungen an eine Änderung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (Artikel 2):

- Die Vererbung des selbstgenutzten Wohneigentums als Familiengebrauchsvermögen innerhalb der Familie muß steuerfrei möglich sein.
- Bei grundsätzlicher Anerkennung des Anliegens, die Bemessungsgrundlage zu verbreitern, sollen daher die Freibetragsregelungen für Ehegatten und Kinder mindestens den Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses erfassen und 600 000 DM (bei Ehegatten) und 400 000 DM (bei Kindern) nicht unterschreiten.
- Das geltende Mietrecht unterwirft Mietwohnungen sozialen Bindungen. Mietwohnungen sollen daher wie Betriebsvermögen entsprechende erbschaftsteuerliche Erleichterungen (begrenzte Freistellung, Bewertungsabschlag, Stundungsmöglichkeit) erfahren.

c) Anforderungen an die Aufhebung des Vermögenssteuergesetzes (Artikel 5)

- Die Vermögensteuer wirkte bisher gerade im Bereich der Wohnungs- und Bauwirtschaft investitionsfeindlich, ihre Aufhebung ist gerade

im Hinblick auf eine höhere Neubewertung unverzichtbar.

- Die Abschaffung der Vermögensteuer ist auch ein spürbarer Schritt zur Vermeidung zusätzlicher Steuerbelastungen für den Wohnungsbau und hilft, die Folgen der bereits eingetretenen rezessiven Entwicklung der Bauwirtschaft zu mildern.

d) Anforderungen an die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 9)

Insbesondere in den neuen Bundesländern darf im Rahmen der Wohnungsprivatisierung die Abspaltung von Genossenschaften nicht erschwert werden. Bei Unternehmensumwandlungen sollte daher Grunderwerbsteuerliche Bemessungsgrundlage weiterhin der Wert der gewährten Gesellschaftsrechte sein.

Der folgende, von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau gestellte Änderungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt worden.

Änderungsantrag zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997, Artikel 22 Nr. 2 (Änderung § 196 BauGB)

In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich aus dem nachhaltig erzielbaren Ertrag der Nutzung ableitet.“

Die Punkte 2 a) und 2 b) werden zu 2 b) und 2 c).

Begründung

Die Bodenrichtwerte werden aus Kaufpreissammlungen abgeleitet, in die viele zufällige Verkaufsfälle eingehen. Da der Bodenmarkt aus vielen differenzierten Teilmärkten besteht und vielfach auf unbebaute Grundstücke mit tendenziell höheren Preisen abzielt, führt dies dazu, daß Bodenrichtwerte überhöhte Werte abbilden, selbst wenn Gutachterausschüsse versuchen, einzelne Bodenpreisspitzen zu kappen. Die tendenziell überhöhten Bodenrichtwerte dienen als Grundlage für zahlreiche Verkehrswertermittlungen und treiben so die Verkehrswerte hoch. Die überhöhten Verkehrswerte wiederum tragen umgekehrt zur Festigung hoher Bodenrichtwerte bei.

Bodenrichtwerte sind am Neubaugeschehen und an der Durchsetzung höherwertiger Nutzung orientiert. Bei bebauten Miets- und Geschäftsgrundstücken führt die Systematik der Wertermittlung zur Grundstückspreisüberhöhung durch eine getrennte Ermittlung von Gebäudeertragswert und Bodenwert. § 196 BauGB fordert: „In bebauten Gebieten sind Bodenrichtwerte mit dem Wert zu ermitteln, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre.“ Darauf aufbauend sieht die WertV mit dem „Ertragswertverfahren“ eine Kombination aus gebäudebezogenem Ertragswert und grundstücksbezogenem potentiellen Neubauwert vor. Von dieser Wertbestimmung geht ein ökonomisches Signal zum Abriß und zur Hoch-

zonung aus. In innerstädtischen Gebieten führt dies zur Verdrängung von Wohnnutzungen und zur Ausbildung monostrukturierter und überverdichteter Gebiete. Es setzt Gewerbemietler unter starken Mieterhöhungsdruck und forciert die Eigentumswandlung von Mietwohnungen.

Bei der Wertbildung von bebauten Grundstücken, deren Bebauung im wesentlichen unverändert bleiben soll, ist der Bodenrichtwert für Gebäude und Boden gemeinsam aus dem aktuellen Ist-Ertrag abzuleiten. Soll der Ertrag durch neue bauliche Maßnahmen gesteigert werden, so ist für die gemeinsame Wertermittlung von Gebäude und Boden der nachhaltig erzielbare Ertrag zugrunde zu legen (Soll-Ertrag). Die Grundstückswerte für bebaute Gebiete sind aus den real erzielten Durchschnittserträgen der Gebietsbebauung herzuleiten statt aus einer potentiellen Neubebauung.

Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat dem Gesetzentwurf nach Maßgabe der folgenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS zugestimmt. Diese Änderungsanträge wurden vom Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung einstimmig beschlossen.

Antrag der Koalitionsfraktionen im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Einführung eines § 29a ErbStG

„Zuwendungen an eine inländische Stiftung, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke verfolgt, mindern die Steuer des Erben in Höhe des Betrages, den der Erbe zusätzlich zu zahlen hätte, wenn die Zuwendung an die Stiftung nicht erfolgt wäre und er auch insoweit Erbe geworden wäre. Die Regelung gilt im Rahmen des § 29 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. § 13 Abs. 1 Nr. 16 bleibt unberührt.“

Antrag der Koalitionsfraktionen im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Einfügung eines § 34 h und eines § 34 i EStG.

Nach § 34 g wird § 34 h eingefügt.

§ 34 h wird wie folgt neu gefaßt:

2 c. Steuerermäßigungen von schutzfähigen Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen

§ 34 h Steuerermäßigungen von schutzfähigen Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen.

(1) Die Einkommensteuer der Einkünfte der freien Erfinder aus der Erfindertätigkeit wird mit dem halben Steuersatz erhoben.

(2) Zahlt ein Arbeitgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften seinem Arbeitnehmer Vergütungen für eine schutzfähige Erfindung und technische Verbesserungsvorschläge, die aus der Arbeit des Arbeitnehmers aus dem Betrieb entstanden ist, so werden der Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Veranlagung zur Einkommensteuer mit dem halben Steuersatz erhoben, es sei denn, daß die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu einer niedrigeren Steuer führt.

Begründung

Die Halbierung des Steuersatzes hatte nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen im Jahre 1988 Steuerausfälle in Höhe von 81 Mio. DM zur Folge. Die Wiedereinführung kostet erneut Steuerausfälle, die aber den Innovationsvorteilen und daraus sich ergebenden Steuermehreinnahmen gegenüber gehalten werden müssen – einschließlich der Sekundäreffekte durch Sicherung vorhandener und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Zu Absatz 1

Die Verwertung von Erfindungen ist ein für die Volkswirtschaft eminent wichtiger Vorgang, den es vor allem jetzt zu verstärken gilt, da die Innovationskraft der deutschen Wirtschaft erhebliche Schwächen aufzeigt und nicht ausreichend ist, die erforderlichen neuen Arbeitsplätze zu schaffen. Die Verwertung kann durch die Lizenzierung ebenso erfolgen wie durch den Verkauf von Patenten.

Der halbe Steuersatz aus Einkünften aus der Verwertung von Erfindungen betrifft sog. freie Erfinder. Das sind Einzelerfinder und Hochschullehrer; denn die Verwertung der Erfindungen von Hochschullehrern steht nach § 42 des Arbeitnehmererfindergesetzes diesen zu, nicht der Hochschule. Die Halbierung des Steuersatzes bewirkt erfahrungsgemäß einen sehr wirksamen Anreiz zur Verstärkung der Verwertungsanstrengungen. Eines solchen Anreizes bedarf es, da nach wissenschaftlichen Untersuchungen das Potential von Erfindungen aus dem Hochschulbereich wesentlich stärker genutzt werden muß – zum Vorteil der Volkswirtschaft insgesamt.

Gerade der Personenkreis der freien Erfinder verfügt über ein großes Maß an Know-how, das auszunutzen nach Schätzungen von Experten ein nicht unerhebliches Arbeitsplatzpotential bildet. Unter der Erhebung Professor = Erfinder, die nach § 42 ArbEG freie Erfinder sind, fallen derzeit nur weit unter 1% aller Patentanmeldungen.

Lizenzeinnahmen sind direkt mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze verbunden. Dies geschieht über die Produkteinführung und die Absicherung des Marktes durch das Schutzrecht. Dadurch kann eine marktführende Stellung erzielt werden, die besonders im Hochtechnologiebereich neue Exportchancen eröffnet. Nicht nur die Sicherung des Wirtschaftsstandorts

Deutschland ist damit verknüpft, sondern auch der mittel- und auch der langfristige Abbau der hohen Arbeitslosenzahl, der in ganz erheblichem Maß die Sozialhaushalte belastet.

Durch den steuerlichen Anreiz wird nicht das Erfinden an sich begünstigt, sondern die erfolgreiche Erfindung durch ihre Verwertung, denn nur mit dieser werden Lizenzeinnahmen erzielt. Diese wichtige Selektion ergibt sich aus der Vergünstigung des Steuersatzes für Einnahmen von außen. In diesen Fällen hat – mit Erfolg – der immer wieder geforderte Technologietransfer zum Innovationsprozeß stattgefunden, der Voraussetzung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze ist.

Zu Absatz 2

Die Steuersatz-Halbierung soll auch dann greifen, wenn nicht der Ideenträger die Verwertung vornimmt, sondern sein Arbeitgeber. Da nach dem Arbeitnehmererfindergesetz eine Dienstleistung vom Arbeitgeber in Anspruch genommen werden und damit auf sich übergeleitet werden kann, ist der Arbeitgeber der Verwerter. Die nach dem Gesetz dafür zu zahlende Vergütung an den Erfinder bzw. an den Urheber eines Verbesserungsvorschlages muß derselben Steuervergünstigung unterliegen wie die Einkünfte aus Eigenverwertung.

Die Herabsetzung der Besteuerung auf den halben Steuersatz bildet einen der Anreize, das in der Wirtschaft bei den Arbeitnehmern vorhandene Innovationspotential stärker auszunutzen. Nach Abschätzungen der einschlägigen Verbände aus Handwerk und Industrie wird aufgrund fehlender Rahmenbedingungen für die Arbeitnehmer nur ein Teil der möglichen Erfindungsmeldungen realisiert. Ein dafür stichhaltiges Indiz ist die volle Besteuerung der Vergütung nach dem Arbeitnehmererfindergesetz. In der Höhe der derzeitigen Steuersätze und den in der Regel ausgeschütteten Vergütungen erreichen diese Einnahmen kaum gezielte Wirkung für Arbeitnehmer, auf breiter Ebene Erfindungen und technische Verbesserungsvorschläge dem Arbeitgeber einzureichen. Zwar sind in einigen Betrieben, die sich durch ihre Struktur und ihre Größe eine eigene Patentabteilung leisten können, durch Hilfestellungen teilweise gute Bedingungen vorhanden, doch gerade beim Mittelstand, auf den die Innovationskraft und der Arbeitsmarkt angewiesen sind, steht der persönliche Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielbaren Vorteil.

Die Besteuerung schlägt gerade hier mit negativer Wirkung zu Buche. Die Arbeitnehmer, die nicht unbedingt das Erfolgserlebnis hoher Erfolgsvergütung haben, verzichten letzten Endes auf weitere Schutzrechtsmeldungen an den Arbeitgeber, da der erwartete Erfolg mit dem persönlichen Spitzensteuersatz geschmälert wird.

Die Streichung der Steuervergünstigungen bei Vergütungen aus Arbeitnehmererfindungen hat den Steuervorteil in Grenzen gehalten. Da verschiedentlich Arbeitgeber versucht haben, durch erhöhte Vergütungen die fehlenden Einnahmen ihrer Arbeitnehmer wieder auszugleichen, wurde durch die betrieb-

liche Abschreibung über die Körperschaftsteuer diese Mehrausgaben wettgemacht. Die Körperschaftsteuer ist jedoch in der Regel höher anzusetzen als die Einkommensteuer, wenn man den Steuersatz des in Frage kommenden Personenkreises der Arbeitnehmer ansetzt.

Unter diesen Gegebenheiten wird die Innovationschwäche von Großunternehmen, Forschungseinrichtungen und vieler klein- und mittelständischer Unternehmen ersichtlich. Da jedoch Arbeitnehmer durch ihre spezifischen Kenntnisse wesentliche Beiträge zum innerbetrieblichen Innovationsprozeß beisteuern und damit nicht nur Arbeitsplätze sichern, sondern auch Arbeitsplätze über Erfindungen und Verbesserungsvorschläge schaffen, sind Anreize wie die der halbe Steuersatz aus Einkünften von Arbeitnehmererfindungen und Verbesserungsvorschlägen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz absolute Voraussetzung zur Gesundung der Wirtschaft.

Das große Potential von „Mitdenkern“, das in den Betrieben vorhanden ist, soll aktiviert und zu Vorschlägen angereizt werden.

Antrag zu § 34 i EStG

Nach § 34 h – neu – wird § 34 i eingefügt.

§ 34 i wird wie folgt neu gefaßt:

2e. Absetzbarkeit von Aufwendungen, die durch Erfindertätigkeit veranlaßt ist

§ 34 i Absetzbarkeit von Aufwendungen, die durch Erfindertätigkeit veranlaßt ist.

Steuerpflichtige nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Aufwendungen, die durch Erfindertätigkeit veranlaßt sind, z. B. Aufwendungen zur Entwicklung, Verbesserung oder rechtlichen Sicherung der Erfindung, sofort als Betriebsausgaben absetzen.

Begründung

Die Absetzbarkeit von Aufwendungen von Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen wird als wirkungsvolle Maßnahme für den Personenkreis der Existenzgründer vorgesehen. Diese verfügen in der Regel noch nicht über steuerlich gegenzurechnende Betriebseinnahmen, die erst geltend gemacht werden können, wenn Lizenzeinnahmen zu verzeichnen sind. Für die Beanspruchung des Patentschutzes und noch mehr zur Aufrechterhaltung eines Schutzrechtes fallen ganz erhebliche Kosten an, die sofern sie in der vollen Höhe getragen werden müssen, jede Existenzgründung bereits in der Gründungsphase maßgeblich behindern. Denn es muß von der Anmeldung eines Schutzrechtes bis zur Markteinführung des Produkts, d. h. bis zur Realisierung von Einnahmen, in der Regel ein nicht unerheblicher Zeitraum für die Aufrechterhaltung des Schutzrechtes in Kauf genommen werden einschließlich der Entwicklung eines Prototypen und der Markteinführung des Produkts. Dieser Zeitraum zeichnet mit die kritischste Phase.

Die Anmeldung eines Schutzrechtes wie auch dessen Aufrechterhaltung zählen mit zur Marktabsicherung. Nur dadurch werden geplante oder getätigte Investi-

tionen auch für Investoren mit vermindertem Risiko getragen. Diese Anreize ergeben eine nach außen positive Signalwirkung, die neben anderen Maßnahmen die mittelständische Wirtschaft zur einer erheblichen Wachstumsphase veranlassen könnte.

Die Absetzbarkeit der Aufwendungen betrifft die freien Erfinder. Da sich die Absetzbarkeit auf vom Steuerpflichtigen getätigte Aufwendungen bezieht, scheiden solche Erfindungen aus, die von Hochschullehrern im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit gemacht werden. Diese sind zwar durch gesetzliche Festlegung in § 42 ArbEG freie Erfindungen, die zugehörigen Aufwendungen für die Erfindungen sind jedoch von der Hochschule getragen.

Die Trefferzahl durch erfolgreiche Schutzrechtsanmeldungen kann nur durch Anreize zu einer größeren Zahl von Anmeldungen erhöht werden, wenn mit der Anmeldequote auch die Aussichten für die Marktrealisierung steigen. Die Kapitaldecke von Existenzgründern wird zusätzlich für die notwendigen Investitionen gestärkt und damit Fremdkapital vermieden.

Die gegenwärtige Mentalität der freien Erfinder, Schutzrechte über Dritte anmelden zu lassen, wird durch Einführung des halben Steuersatzes zugunsten der eigenen Umsetzung einer Erfindung gefördert. Damit wird auch der Anreiz zur Existenzgründung aus den wissenschaftlichen Einrichtungen des öffentlichen Bereichs einschließlich der Hochschulen verhindert. Diese haben in der Vergangenheit Ausgründungen nur geringfügig realisiert. Sie betrugen bei den 16 Großforschungseinrichtungen in den letzten fünf Jahren nur knapp 40 bei ca. 23 000 Mitarbeitern. Bei den Hochschulen sind ähnliche Daten zu verzeichnen.

Die Aufwendungen, die durch Erfindertätigkeit veranlaßt sind, werden bei einer normalen Gewinnermittlung nicht aktiviert und bei einer Gewinnermittlung durch einen Zuschlagsatz nicht berücksichtigt.

Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf mit folgenden Maßgaben anzunehmen:

1. Nach den jüngsten Gesprächen zwischen Spitzenvertretern der Koalition und der SPD ist davon auszugehen, daß die von der Koalition ursprünglich vorgesehene Verschiebung der Kindergelderhöhung entfällt und daß die Vermögensteuer nicht mehr erhoben wird.
2. Der Ausschuß bittet den Finanzausschuß
 - a) sicherzustellen, daß es eine spürbare Entlastung mittelständischer Familienbetriebe, insbesondere auch im Gastgewerbe, gibt,
 - b) darauf hinzuwirken, zu den bis 1995 geltenden steuerlichen Verpflegungspauschätzen, mög-

lichst Einzelnachweis mit Obergrenze bei Dienstreisen zurückzukehren. Diese Regelung soll vereinfachend und aufkommensneutral sein.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS zugestimmt.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jahressteuergesetzes 1996 (steuerliches Reisekostenrecht – Drucksache 13/4542)

Sportausschuß

Der Sportausschuß empfiehlt bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS einstimmig, bei der Neufassung des steuerlichen Reisekostenrechts die z.Z. gültige Abwesenheitsdauer zu verringern und den bisher vorgesehenen Verpflegungsmehraufwand anzuheben.

Zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements sollte die Freigrenze nach § 22 Nr. 3 EStG von derzeit 500 DM auf 1 000 DM verdoppelt werden. Durch eine Anhebung der Freigrenze ließe sich sicherlich bei den meisten ehrenamtlich Tätigen eine Besteuerung vermeiden.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, Teilen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P. gegen Teile der Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Drucksache 13/4750)

Innenausschuß

Der allein mitberatende Innenausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

d) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/4838)

Sportausschuß

Der Sportausschuß hat einstimmig auf eine Mitberatung der Vorlage verzichtet, da sportpolitische Belange nicht berührt seien.

Rechtsausschuß

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf lag zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung der Vorlage im Finanzausschuß noch nicht vor.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine Mitberatung der Vorlage verzichtet.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat einstimmig beschlossen, auf eine Mitberatung der Vorlage zu verzichten, da verkehrspolitische Belange nicht berührt seien.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS die Ablehnung der Vorlage.

Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die Vorlage abzulehnen.

e) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504)**Sportausschuß**

Der Sportausschuß hat einstimmig auf eine Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichtet, da sportpolitische Belange nicht berührt seien.

Rechtsausschuß

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf lag zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung der Vorlage im Finanzausschuß noch nicht vor.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf verzichtet.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat auf die Mitberatung des Gesetzentwurfs verzichtet.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Gesetzesvorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung

Der Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koali-

tionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS abgelehnt.

Mit gleichem Stimmenverhältnis hat der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus den folgenden Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt:

„Neuregelung der Vermögen- und der Erbschaftsteuer

Der Ausschuß möge beschließen:

Bei der Neufestsetzung der Erbschaftsteuer ist die Situation der mittelständisch orientierten Betriebe im Tourismus besonders zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu anderen Branchen ist in Hotel- und Gasthofbetrieben immer mit der Erbschaft auch ein Innovationsschub verbunden. Der Generationenwechsel bedeutet für die Mehrzahl der Betriebe eine Neuorientierung am Markt. Regelmäßig finden daher Anpassungen an den Markt mit Übernahme des Betriebes statt. Dieser für den Wettbewerb auch auf internationaler Ebene bedeutende Standortentscheid wird durch die zeitgleich erhobene Erbschaftsteuer belastet. Damit werden Familienbetriebe durch den Generationenwechsel in ihrer Existenz bedroht.

Familienbetriebe stellen im Regelfall nicht nur die Einnahme für den Haushaltsvorstand dar, sondern bieten Arbeitsplätze auch für andere Beschäftigte. Durch die Erbschaftsteuer beim Generationenwechsel wird die Fähigkeit, Arbeitsplätze in dem Unternehmen bereitzustellen, beeinträchtigt.

Der Ausschuß für Tourismus fordert daher, bei der Neuregelung der Erbschaftsteuer einen ausreichend hohen Freibetrag vorzusehen, damit die Mehrzahl der im Familienbesitz befindlichen Betriebe ihren Status als Familienbetrieb behalten kann.“

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

f) Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren (Drucksache 13/3230)

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen

die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat den Antrag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS ab.

g) Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung (Drucksache 13/4845)

Rechtsausschuß

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Antrag lag zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung der Vorlage im Finanzausschuß noch nicht vor.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Antrag abzulehnen.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf ein Mitberatungsvotum zu dem Antrag verzichtet.

Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS die Ablehnung des Antrags.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS die Vorlage abzulehnen.

h) Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung (Drucksache 13/4859)**Rechtsausschuß**

Eine Stellungnahme des Rechtsausschusses zu dem Antrag lag zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung der Vorlage durch den Finanzausschuß nicht vor.

Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Antrag mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt.

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet.

i) Solidaritätszuschlag weiter notwendig (Drucksache 13/4871)**Ausschuß für Wirtschaft**

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion der SPD, den Antrag abzulehnen.

Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die Vorlage abzulehnen.

5. Ausschlußempfehlung

Zur Beratung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 und der damit im Zusammenhang stehenden Vorlagen im federführenden Finanzausschuß ist folgendes zu bemerken:

- Zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 empfiehlt der Finanzausschuß, im Plenum des Deutschen Bundestages zum jetzigen Zeitpunkt lediglich den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Teil des Koalitionsentwurfs in Drucksache 13/4839 in zweiter und dritter Lesung zu beraten. Die vom Finanzausschuß noch nicht beschlossenen Teile des Koalitionsentwurfs und des Regierungsentwurfs in Drucksache 13/5359 sollen im parlamentarischen Verfahren verbleiben, so daß über sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt werden kann.
- Vorgezogen worden sind die in den Artikeln 16 bis 18 des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 enthaltenen umsatzsteuerlichen Maßnahmen, die sich insbesondere auf eine Neuregelung des Reihengeschäfts und die Zulassung des umsatzsteuerlichen Fiskalvertreters beziehen. Dieser Teil des Koalitionsentwurfs und des Regierungsentwurfs ist vom Deutschen Bundestag auf Empfehlung des Finanzausschusses am 10. Oktober 1996 als Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze (Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997) verabschiedet worden. Vgl. erste Beschlußempfehlung und erster Bericht des Finanzausschusses zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksachen 13/4839 und 13/5359), Drucksache 13/5758.
- Schwerpunkt der Ausschlußberatungen waren die aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 22. Juni 1995 zu ziehenden Konsequenzen. Die Koalitionsfraktionen und die Oppositionsfraktionen sowie die Gruppe verfolgen hierbei z. T. stark divergierende Konzepte.
 - = Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22. Juni 1995 nur noch ein sehr geringer Spielraum für den Fortbestand dieser Steuer vorhanden sei. Dieser lasse die Erhebung einer sachgerechten Vermögensteuer nicht mehr zu. Das Bundesverfassungsgericht habe in dem genannten Beschluß nicht nur entschieden, daß die Vermögensteuer in Teilbereichen – wegen der ungleichen Bewertung von Grundvermögen und anderen Vermögensarten – mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, sondern darüber hinaus für die Erhebung einer künftigen Vermögensteuer Auflagen festgeschrieben, die vom Gesetzgeber zu beachten seien. Das Gericht habe gefordert, daß die Vermögensteuer die Substanz des Vermögens unberührt lassen müsse und so zu gestalten sei, daß sie aus den üblicherweise erwartenden Vermögenserträgen (Sollerträgen) gezahlt werden könne. Als Belastungsobergrenze habe das Gericht die Nähe einer hälftigen Teilung der Erträge zwischen privater und öffentlicher Hand bezeichnet. Dies bedeute, daß die Gesamtbelastung der Vermögenserträge mit Ertragsteuern und Vermögensteuer ca. 50 v. H. nicht übersteigen dürfe. Darüber hinaus habe das Bundesverfas-

sungsgericht gefordert, daß Wirtschaftsgüter, die der persönlichen Lebensführung des Steuerpflichtigen und seiner Familie dienen (persönliches Gebrauchsvermögen), „gegen eine Sollertragsteuer abgesichert“ werden müßten, d. h. von der Vermögensteuer freizustellen seien.

Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts haben nach Auffassung der Koalitionsfraktionen zur Folge, daß eine Vermögensteuer künftig weder von Steuerpflichtigen mit kleineren Vermögen noch von Steuerpflichtigen erhoben werden könne, die zugleich mit ihren Vermögen über hohe Einkommen verfügen, die Steuersätzen von ca. 50 v. H. und mehr unterliegen. Vielmehr müsse die Erhebung einer Vermögensteuer nach den Auflagen des Gerichts auf mittelständisch geprägte Steuerpflichtige begrenzt werden („Sandwich-Steuer“). Eine solche Steuer halten die Koalitionsfraktionen für nicht vertretbar. Sie weisen darauf hin, daß im Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht festgeschriebene Belastungsberggrenze nicht nur die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, sondern auch die Gewerbesteuer zu berücksichtigen sei. Durch die Gewerbeertragsteuer werde die Häufigkeitsgrenze in sehr vielen Fällen überschritten.

Über die aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer vom 22. Juni 1995 abgeleiteten Gründe für einen Wegfall der Vermögensteuer hinaus halten die Koalitionsfraktionen die Aufrechterhaltung der Vermögensteuer aber auch aus ökonomischen, arbeitsmarktpolitischen und verwaltungsmäßigen Gründen für nicht länger gerechtfertigt:

- Die Vermögensteuer sei, da rd. 60 v. H. ihres Aufkommens auf betriebliches Vermögen und wesentliche Kapitalbeteiligungen entfielen, eine Steuer auf Investitionen und Arbeitsplätze. Zusammen mit der von den Koalitionsfraktionen angestrebten Abschaffung der Gewerbesteuer werde ein Wegfall der Vermögensteuer ein Investitionshindernis des deutschen Wirtschaftsstandorts beseitigen. Dies bringe Chancen für mehr Arbeitsplätze, zumal die Vermögensteuer die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb benachteilige, da sie in einer Reihe von ausländischen Staaten nicht oder in geringerem Umfang als in Deutschland erhoben werde. Österreich z. B. habe die Vermögensteuer vor kurzem abgeschafft.
- Die Vermögensteuer sei aus versteuertem Einkommen zu tragen, in ertragsschwachen Jahren oder in Verlustjahren sogar aus der Substanz. Um 1 DM Vermögensteuer zahlen zu können, müsse ein Unternehmen ca. 2 DM verdienen. Die Vermögensteuer beeinträchtige somit die Eigenkapitalbildung, nicht zuletzt auch bei Existenzgründern.
- Die Vermögensteuer sei nicht rechtsformneutral, da sie bei Kapitalgesellschaften we-

gen der Vermögensteuerpflicht der Anteilseigner zu einer Doppelbelastung führe.

- Die Vermögensteuer treffe das Sparen.
- Ein Weiterbestehen der Vermögensteuer werde zu deutlichen Mietsteigerungen führen. In der Anhörung sei von der Wohnungswirtschaft dargelegt worden, daß mit Mieterhöhungen von 0,50 DM bis 0,60 DM/qm gerechnet werden müsse, sofern die auf der Basis der höheren Grundstückswerte zu zahlende Vermögensteuer auf die Mieten umgelegt werde. Sei eine Überwälzung nicht möglich, werde die Rendite der Mietwohnungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die Wohnungsbauproduktionen und die Beschäftigungssituation im Baugewerbe geschmälert werden.
- Die Vermögensteuer sei verwaltungsaufwendig. Ihr Verwaltungskostenanteil ohne Berücksichtigung der Einheitsbewertung liege bei 4 v. H. bis 4,5 v. H. ihres Aufkommens, während der Verwaltungskostenanteil bei der Einkommensteuer lediglich rd. 2 v. H. betrage. Mit der Verwaltung der Vermögensteuer seien im alten Bundesgebiet 1 500 bis 1 800 Bedienstete der Finanzverwaltung befaßt, ihre Erhebungskosten bei Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen beliefen sich auf ca. 800 Mio. DM. Ein Wegfall der Vermögensteuer führe somit zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, zu der die gleichfalls fühlbare Verwaltungsvereinfachung aufgrund der von den Koalitionsfraktionen vorgesehenen Abschaffung der Gewerbesteuer hinzutreten werde. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß der Wegfall der Vermögensteuer, der Gewerbesteuer und der dadurch ermöglichte Verzicht auf die Einheitsbewertung des Grundbesitzes unter verwaltungsmäßigen Aspekten als Einheit zu sehen seien. Allein eine umfassende Neubewertung des Grundbesitzes erfordere einen Personalbedarf von 4 000 bis 5 000 Bediensteten, der von den Finanzverwaltungen nicht erfüllt werden könne. Ein Verzicht auf diese beiden Steuern werde sowohl unter wirtschaftspolitischen als auch unter verwaltungsmäßigen Aspekten einen „Befreiungsschlag“ bewirken.
- Ebenso wie die Gewerbesteuer müsse die Vermögensteuer, entfalle sie nicht, aus europarechtlichen Gründen in den neuen Bundesländern eingeführt werden. Die damit verbundenen Mehrbelastungen des dort belegenen Vermögens, insbesondere des Betriebsvermögens, in Höhe von 400 bis 500 Mio. DM seien in Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage in den neuen Ländern nicht vertretbar. Zudem müsse dann in den Finanzverwaltungen der neuen Bundesländer Personal für die Erhebung der Vermögensteuer zur Verfügung

gestellt werden, das von anderen Aufgaben abgezogen werden müsse.

- Untersuchungen in Rheinland-Pfalz, die durch entsprechende bayerische Untersuchungen bestätigt worden seien, hätten gezeigt, daß die Vermögensteuer breite Mittelschichten und nicht nur „reiche“ Steuerpflichtige belaste. Danach verfügten 71 v. H. der Vermögensteuerpflichtigen über ein zu versteuerndes Einkommen bis 55 000 DM/110 000 DM (Alleinstehende/Verheiratete), während 18 v. H. der Vermögensteuerpflichtigen ein zu versteuerndes Einkommen zwischen 55 000 DM/110 000 DM und 120 000 DM/240 000 DM erzielten. Lediglich 11 v. H. der Vermögensteuerpflichtigen verfügten über ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 120 000 DM/240 000 DM.

Aus den genannten Gründen haben die Koalitionsfraktionen in dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf in Drucksache 13/4839 die Aufhebung der Vermögensteuer vorgeschlagen. Dabei haben sie davon Abstand genommen, lediglich die Vermögensteuer auf das Betriebsvermögen aufzuheben und die Vermögensteuer auf das Privatvermögen eigenständig fortzuführen. Sie haben sich bei dieser Entscheidung zum einen von den Gestaltungsmöglichkeiten leiten lassen, die bei einer solchen Differenzierung eröffnet würden. Diese bestünden vor allem darin, daß Selbständige privates Kapitalvermögen und ggf. privates Grundvermögen in das Betriebsvermögen einlegen bzw. umgekehrt betriebliche Verbindlichkeiten in den privaten Bereich überführen könnten. Zum anderen begründen sie den Verzicht auf die Erhebung einer „privaten“ Vermögensteuer mit den damit verbundenen hohen Verwaltungskosten, die vor allem daraus resultierten, daß das verwaltungsaufwendige Einheitswertverfahren dann aufrechterhalten werden müsse und die Besteuerungsbasis einer solchen Steuer wegen der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts schmal sein werde. Die Koalitionsfraktionen schlagen jedoch vor, das auf die Vermögensteuer auf das Privatvermögen entfallende Einkommen von 1,6 Mrd. DM in die Erbschaft- und Schenkungsteuer einzubauen. Da das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht bereits ab 1996 in Kraft treten soll, erfolgt diese Aufkommensverlagerung rückwirkend ab 1996, obwohl die Vermögensteuer erst ab 1997 entfallen soll. Für die Länder entstehen dadurch entsprechende Steuermehreinnahmen.

Als sich im Verlauf der Ausschußberatungen und der parallel dazu geführten Gespräche zwischen Bundes- und Ländervertretern der CDU/CSU und F.D.P. einerseits sowie Bundes- und Ländervertretern der SPD andererseits abzeichnete, daß eine gesetzliche Abschaffung der Vermögensteuer nicht durchsetzbar sei, haben die Koalitionsfraktionen den die Aufhebung der Vermögensteuer vorsehenden Artikel 5 des Gesetzentwurfs im Finanzausschuß

zurückgezogen. Dies bedeutet, daß die Vermögensteuer aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 wegen ihrer teilweisen Verfassungswidrigkeit ab 1997 nicht mehr erhoben werden kann. Zugleich bedeutet dies, wie die Bundesregierung im Finanzausschuß dargelegt hat, eine Sperre für den Erlass einzelner oder länderübergreifender landesrechtlicher Vermögensteuern, weil der Bundesgesetzgeber die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für die Vermögensteuer bereits in Anspruch genommen hat. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz nicht für nichtig, sondern es lediglich für teilweise unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat.

Die Fraktion der SPD akzeptiert die Argumentation der Koalitionsfraktionen zur Vermögensteuer und den Verzicht der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf eine verfassungskonforme Neuregelung dieser Steuer nicht. Die Absicht der Koalitionsfraktionen, die Vermögensteuer aufzuheben oder wegfällen zu lassen und gleichzeitig die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 für 1997 bereits fest beschlossenen Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs und des Grundfreibetrags um ein Jahr zu verschieben, wird von ihr unter dem Aspekt der Verteilungsgerechtigkeit und des Vertrauensschutzes für Familien mit Kindern und Beziehern niedriger Einkommen als Skandal bezeichnet. Sie verweist darauf, daß das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt habe, das Konzept der Vermögensteuer als solches sei verfassungskonform. Dementsprechend hätte nach ihrer Ansicht die Vermögensteuer verfassungsgerecht reformiert werden können, wenn der politische Wille der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung dazu vorhanden gewesen wäre.

Weiterhin hat die Fraktion der SPD angeführt, daß die Vermögenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland trotz der Existenz der Vermögensteuer vorangeschritten sei und daß ein Wegfall dieser Steuer diesen Trend noch fördern werde. Mit Sorge müsse auch gesehen werden, daß sich die Besteuerungsbasis in der Bundesrepublik Deutschland immer stärker zu Lasten der Arbeitnehmer und zugunsten der Unternehmen und der Bezieher von Kapitaleinkünften verschiebe. Diese Entwicklung dürfe durch einen Wegfall der Vermögensteuer nicht noch verstärkt werden. Vielmehr müsse das Potential dieser Steuer ausgeschöpft werden. Schließlich hält die Fraktion der SPD einen Wegfall der Vermögensteuer wegen der damit verbundenen Steuermindereinnahmen von ca. 9 Mrd. DM mit Blick auf die Haushalte der Länder und auch im Hinblick auf das Erreichen der Verschuldungskriterien des Vertrags von Maastricht für nicht vertretbar.

Zu den von den Koalitionsfraktionen angeführten Argumenten zum Wegfall der Vermögen-

steuer nimmt die Fraktion der SPD folgende Positionen ein:

- Die vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner weiteren Ausführungen zu dem Vermögensteuerbeschuß entwickelten Maßgaben und Maßstäbe seien von namhaften Verfassungsrechtlern teilweise massiv kritisiert worden. So sei insbesondere dargelegt worden, daß die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Definition der Vermögensteuer als einer Soll-Ertragsteuer und eine Obergrenze für die steuerliche Belastung („Halbteilungsthese“) aus dem Grundgesetz gar nicht ableitbar seien. Insofern könnten diese Maßgaben für den Gesetzgeber auch nicht verbindlich sein. Es gebe deshalb keinen verfassungsrechtlichen Zwang für eine Abschaffung der Vermögensteuer. Selbst wenn man sich der „Halbteilungsthese“ des Bundesverfassungsgerichts anschließe, bleibe ausreichend Raum für die Erhebung einer Vermögensteuer, da nicht die steuerliche Grenzbelastung, sondern die steuerliche Durchschnittsbelastung maßgebend sei. Dies habe auch die Bundesregierung in einer schriftlichen Stellungnahme an den Finanzausschuß (Ausschuß-Drucksache Nr. 259) bestätigt und festgestellt, daß auch ein Grenzsteuersatz von 53 v. H. bei der Einkommensteuer kein Hindernis für die Beibehaltung der Vermögensteuer sei. Werde der Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer – wie von allen politischen Parteien ins Auge gefaßt – im Rahmen einer grundlegenden Reform gesenkt, erweitere sich der Raum für die Beibehaltung einer Vermögensteuer. Die Behauptung, die Vermögensteuer könne nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts nur noch als eine „Sandwich-Steuer“ erhoben werden, sei damit haltlos. Mit den von der Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf zur Neuordnung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504) vorgesehenen Freibeträgen bei der Vermögensteuer von 300 000 DM/600 000 DM für den Steuerpflichtigen/Ehegatten und von 200 000 DM für jedes Kind sowie bei einem Steuersatz von 0,5 v. H. werde den Anliegen des Bundesverfassungsgerichts in hinreichendem Maße Rechnung getragen.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Halbteilungsthese spreche auch darüber hinaus nicht gegen die Erhebung einer Vermögensteuer, da nur sehr wenige Steuerpflichtige einer Steuerbelastung in einer Größenordnung von 50 v. H. unterlägen. Zu verweisen sei auf die im Rahmen des Standortsicherungsgesetzes vorgenommenen Steuersatzsenkungen für gewerbliche Gewinne, aufgrund derer die Einkommensteuerbelastung gewerblicher Einkünfte auf 47 v. H. begrenzt und die Körperschaftsteuerbelastung für einbehaltene Gewinne auf 45 v. H. verringert worden sei. Darüber hinaus habe die Bundesregierung im Finanzaus-

schuß auf Frage der Fraktion der SPD erklärt, daß nur 1,75 v. H. der Einkommensteuerpflichtigen einer einkommensteuerlichen Grenzbelastung von 51 v. H. oder mehr unterlägen und sich dieser Anteil bei Einbeziehung des Solidaritätszuschlags auf 2,35 v. H. erhöhe, während lediglich 0,12 v. H. der Einkommensteuerpflichtigen, dies seien rd. 40 000 Steuerzahler, einer Durchschnittsbelastung von 51 v. H. oder mehr des Einkommens unterworfen seien.

- Die Bedeutung der Vermögensteuer als Belastungsfaktor für die deutsche Wirtschaft werde, ebenso wie die der Gewerbesteuer, von den Koalitionsfraktionen überschätzt. Eine Wettbewerbsbenachteiligung der deutschen Wirtschaft durch die Vermögensteuer im Vergleich zu anderen Industriestaaten sei nicht existent. Die Behauptung, in zahlreichen anderen Ländern werde die Vermögensteuer nicht oder nur in geringem Umfang erhoben, treffe nicht zu, wobei man nicht nur die Vermögensteuer im engeren Sinne betrachten dürfe, sondern auch die der Vermögensteuer vergleichbaren Steuern. Nach den Zahlen der OECD sei die Besteuerung des Vermögens insgesamt in Deutschland im Vergleich zu den anderen Industriestaaten am niedrigsten. In den anderen G7-Staaten sei die Vermögensbesteuerung mehr als doppelt so hoch, in den USA und in Kanada sogar drei- bzw. viermal so hoch.
- Ebenfalls überbetont würden von den Koalitionsfraktionen die Verwaltungskosten der Vermögensteuer. Nach Berechnungen der Bundesregierung beliefen sich diese Kosten bei der Steuerverwaltung auf rd. 300 Mio. DM, denen jedoch ein Vermögensteueraufkommen von ca. 9 Mrd. DM gegenüberstehe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Frage der Vermögensteuer im Grundsatz die gleichen Positionen vertreten wie die Fraktion der SPD. Sie ist insbesondere der Auffassung, daß es auf Seiten der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen erforderlich gewesen wäre, einen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientierten Gesetzentwurf zur Neuordnung der Vermögensteuer vorzulegen, d. h. einen Gesetzentwurf, der den Erfordernissen der Steuerfreistellung des persönlichen Gebrauchsvermögens, der Vermeidung von Eingriffen in die Vermögenssubstanz und der Wahrung des Halbteilungsgrundsatzes gerecht werde. Zu letzterem hat sie auf die Untersuchung eines wissenschaftlichen Forschungsinstituts verwiesen, die zu dem Ergebnis gekommen sei, daß selbst bei Spitzenverdienern die effektive Grenzbelastung bei der Einkommensteuer lediglich bei 34 v. H. liege.

Die Gruppe der PDS hat in der Frage der Vermögensteuer ähnlich wie die beiden Oppositi-

onsfraktionen argumentiert. Einen Wegfall der Vermögensteuer hat sie als falsches Signal in haushaltspolitisch schwieriger Zeit bezeichnet. Sie hat die Auffassung vertreten, daß es keinen Automatismus zwischen einem Wegfall der Vermögensteuer und mehr Investitionen gebe. Wissenschaftliche Untersuchungen hätten ergeben, daß die Vermögensteuer im internationalen Wettbewerb nicht als deutscher Standortnachteil zu bewerten sei. Die mit einer Einführung der Vermögensteuer in den neuen Bundesländern verbundenen Probleme könnten allerdings nicht übersehen werden.

Die Herausnahme des die Aufhebung der Vermögensteuer regelnden Artikels 5 aus dem Gesetzentwurf erfolgte mit Zustimmung der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS. Die beiden Oppositionsfraktionen und die Gruppe betonten erneut, daß sie den Verzicht auf eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer und den sich daraus in Verbindung mit dem Vermögensteuerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Wegfall dieser Steuer ablehnten.

- = Neben dem Einbau der auf das Privatvermögen entfallenden Vermögensteuer in die Erbschaft- und Schenkungsteuer mit einem Volumen von 1,6 Mrd. DM schlägt der Ausschuß zur weiteren Teilkompensation der durch den Wegfall der Vermögensteuer bei den Ländern eintretenden Steuermindereinnahmen eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 2 v. H. auf 3 v. H. vor. Diese Maßnahme führt zu Steuermehreinnahmen bei den Ländern von ca. 3,4 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1997. Sie ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen worden.

Die Fraktion der SPD begründet ihre Ablehnung der Grunderwerbsteuererhöhung mit dem Argument, sie fordere eine verfassungskonforme Neuregelung der Vermögensteuer, deshalb sei eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer verzichtbar. Im übrigen geht sie davon aus, daß auch die Ländermehrheit im weiteren Gesetzgebungsverfahren um ein Fortbestehen der Vermögensteuer bemüht bleiben werde. Solange keine Klarheit über die Zukunft dieser Steuer bestehe, stimme sie der vorgeschlagenen Anhebung der Grunderwerbsteuer nicht zu. Die Gruppe der PDS hat erklärt, sie lehne die Grunderwerbsteuererhöhung deshalb ab, weil diese Maßnahme Folge des von ihr abgelehnten Wegfalls der Vermögensteuer sei.

- = Grundlegend geändert hat der Ausschuß das im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Verfahren zur Bewertung des Grundbesitzes. Dieser Gesetzentwurf sieht für die Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer ein Wohn-/Nutzflächenverfahren mit einer Option für ein Ertragswertverfahren

bei Mietwohngrundstücken vor. Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, denen sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angeschlossen hat, die Bedarfsbewertung des Grundbesitzes nicht auf der Grundlage eines Wohn-/Nutzflächenverfahrens, sondern auf der Basis eines Ertragswertverfahrens durchzuführen. Die Fraktion der SPD und die Gruppe der PDS lehnen dies ab.

Die Koalitionsfraktionen stützen sich bei ihrer Entscheidung für die Anwendung eines Ertragswertverfahrens auf die Ergebnisse der Sachverständigenanhörung. Dabei sei dargelegt worden, daß das Bundesverfassungsgericht bei seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 auf die Ertragsfähigkeit des Grundvermögens abgestellt habe. Da die Bedarfsbewertung im wesentlichen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer durchgeführt werden solle, müsse das Bewertungsverfahren von dem Faktum ausgehen, daß das im Erbschafts- und Schenkungsfall übergehende Grundvermögen in aller Regel nicht zur Veräußerung bestimmt sei. Wenn aber das Grundvermögen in erster Linie langfristig für Zwecke der Vermietung und Verpachtung oder für eigene Zwecke des Grundstückseigentümers genutzt werde, bestimme sich sein Wert durch die aus ihm zu erzielenden Erträge.

Im einzelnen argumentieren die Koalitionsfraktionen wie folgt:

- Das Bundesverfassungsgericht habe in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 in Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung anerkannt, daß der Gesetzgeber bei der Herstellung einer gleichmäßigen Belastung der Steuerpflichtigen und bei der Berücksichtigung von Belastungen, die sich aus der Gemeinwohlbindung des Eigentums ergeben, die Wahl habe, ob er die erforderlichen Entlastungen bereits bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage, durch deren anschließende Reduzierung oder durch die Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes erreichen wolle. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung der Gemeinwohlbindung sei vom Bundesverfassungsgericht für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen und das Betriebsvermögen ausdrücklich angemahnt worden, wobei es für diese Vermögensarten die Berücksichtigung der Ertragsverhältnisse bei der Bemessung der Erbschaft- und Schenkungsteuer als verfassungsrechtliches Gebot angesehen habe. Für das Grundvermögen sei dies zwar nicht ausdrücklich hervorgehoben worden, da diese Vermögensart nach bisheriger Rechtslage sowohl durch Überwiegen des Ertragswertverfahrens als auch durch nicht mehr aktuelle Wertverhältnisse eine vergleichsweise niedrige Belastung erfahren habe. Indes sei es sachgerecht, bei der Besteuerung des Grundvermögens dessen Besonderheiten zu berücksichtigen, wie z. B. seine geringe Fungibilität

und höhere Sozialbindung, Mieterschutzbestimmungen, öffentlich-rechtliche Auflagen, zusätzliche Belastung durch Grundsteuer und Auswirkungen des Bewertungsniveaus auf die Höhe der Mieten.

- Darüber hinaus habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich die weitreichende Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers hervorgehoben, die ihn insbesondere berechtige, sich bei diesen Regelungen auch von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Erwägungen leiten zu lassen. In diesem Zusammenhang sei neben den bereits erwähnten Besonderheiten des Grundvermögens z. B. auf besondere Beschäftigungseffekte in der Bauwirtschaft und auf die Belange der Wohnungswirtschaft hinzuweisen.
- Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ließen nicht den Schluß zu, eine verfassungsgemäße Neubewertung könne nur durch ein dem Verkehrswert angenähertes Verfahren erreicht werden. In der Entscheidung zur Erbschaftsteuer sei zwar eine „gegenwartsnahe“ Bewertung gefordert worden. Damit sei aber die zeitliche Aktualität, nicht die Art der Bewertung angesprochen worden. Ausschlaggebend sei für das Gericht gewesen, daß der Gesetzgeber sein Konzept, die Bewertung an die fortlaufende tatsächliche Wertentwicklung anzupassen, einseitig bei Grundbesitz nicht verwirklicht habe.

Die Forderung nach einer Bewertung des Grundvermögens mit dem Verkehrswert lasse sich schon deshalb nicht aus den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ableiten, weil dieses für eine mögliche Beibehaltung der Vermögensteuer eine Neuregelung der Einheitsbewertung für zulässig angesehen habe. Für die Vermögensteuer habe das Gericht jedoch gefordert, daß die Möglichkeit zur Erzielung eines (Soll-)Ertrags berücksichtigt werden müsse, also Ertragswerte anzusetzen seien. Dies gelte nach den Ausführungen des Gerichts für alle Vermögensarten, wobei nur in den Fällen, in denen die Verkehrswerte die Ertragsmöglichkeiten üblicherweise widerspiegeln, die Verkehrswerte typisierend angewandt werden könnten.

Das Bundesverfassungsgericht habe offenkundig angenommen, daß bei einer Neuregelung der Einheitswerte die ermittelten Werte wie bisher sowohl für die Vermögensteuer als auch für die Erbschaftsteuer gelten sollten. Sei aber die Vermögensteuer nach Ertragswerten zu erheben, hätte es einer ausdrücklichen Einschränkung bedurft, wenn dies für die Erbschaftsteuer nicht zulässig sein solle. Hieraus werde deutlich, daß auch hier der Ertragswert den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspreche.

- Im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Gerichts sei es bei der Grundstücksbewertung durch die tatsächlichen Verhältnisse angeraten, die Ertragsverhältnisse zu berücksichtigen. Diese stellten den wesentlichen Beweggrund für Investitionen dar, bei denen die steuerlichen Rahmenbedingungen vom Investor in die Kalkulation einbezogen würden. Die steuerlich günstige Behandlung, die das Grundvermögen in der Vergangenheit durch die Einheitswerte erfahren habe, sei ein beachtlicher Gesichtspunkt für viele Investitionsentscheidungen gewesen. Staatliche Anstrengungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum als einem existentiellen Grundbedürfnis seien dadurch erspart worden. Führe die Entscheidung, in Grundvermögen oder in Kapitalvermögen zu investieren, steuerlich zum selben Ergebnis, werde der praktisch keiner Sozialbindung unterliegende Erwerb von Kapitalvermögen dem Erwerb von vielfach Bindungen unterliegendem Grundvermögen vorgezogen. In diesem Fall müßten die fehlenden privaten Investitionen zur Sicherstellung der Grundversorgung der Bevölkerung mit Wohnraum mit öffentlichen Geldern finanziert werden.
- Das Grundvermögen werde auch bei Zugrundelegung eines Ertragswertverfahrens erheblich höher, in der Regel mit einem Mehrfachen, steuerlich belastet sein als bisher. Gerade bei langfristigen Vermögensdispositionen spielten aber steuerliche Aspekte erfahrungsgemäß eine erhebliche Rolle. Um schwerwiegende Verwerfungen auf dem Immobilienmarkt zu vermeiden, sei es daher notwendig, daß die Mehrbelastung des Grundvermögens nicht über das hinausgehe, was verfassungsrechtlich zur Anpassung erforderlich sei. Einbrüche auf dem Immobilienmarkt würden sich nicht nur auf die Baukonjunktur und die Volkswirtschaft schlechthin auswirken. Vielmehr müsse dann auch die Beleihung von Grundstücken auf eine neue Bewertungsbasis gestellt werden, was viele Kreditnehmer, die grundpfandrechtliche Sicherheiten eingeräumt haben, in finanzielle Bedrängnis bringen könne, und zwar auch solche, die als Eigenheimbesitzer von der Steuer selbst nicht erfaßt würden. Letztlich würden Preiseinbrüche auf dem Immobilienmarkt aber einen am Verkehrswert orientierten Steuerwert selbst in Frage stellen.

Die Koalitionsfraktionen haben das von ihnen vorgeschlagene Ertragswertverfahren daher daran ausgerichtet, daß im Durchschnitt ca. 50 v. H. des Kaufpreises erreicht werden. Sie halten dies aus den genannten Gründen für gerechtfertigt und notwendig.

Im Ausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß Immobilienvermögen nicht genauso bewertet werden könne wie Kapitalvermögen, dessen Wert jederzeit feststellbar sei. Für Immobilien

benötige man ein besonderes Bewertungsverfahren, welches zu einem niedrigeren Wert als dem Verkehrswert kommen solle.

Die Fraktion der SPD hält dagegen an dem im Gesetzentwurf grundsätzlich vorgeschlagenen Wohn-/Nutzflächenverfahren zur Ermittlung der Grundbesitzwerte fest. Das Bundesverfassungsgericht halte es verfassungsrechtlich für geboten, Grundvermögen zu mit anderen Vermögensarten vergleichbaren Werten in die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen eingehen zu lassen. Die Entscheidung darüber, welches Verfahren bei der anstehenden Änderung des Bewertungsgesetzes eingeführt werden soll, könne daher nicht danach getroffen werden, ob das eine oder das andere Verfahren zu günstigeren Werten führe. Trotz aller unterschiedlichen methodischen Ansätze müsse Ziel der Gesetzgebung sein, das verfassungsrechtliche Erfordernis realistischer Gegenwartswerte für Grundbesitz zu erfüllen: Sowohl ein Ertragswertverfahren als auch das bisher im Vordergrund stehende Sachwertverfahren (Wohn-/Nutzflächen-Verfahren) seien daher jeweils nur akzeptabel, wenn sie im Grundsatz zu gleich hohen, mit den Werten anderer Vermögensarten vergleichbaren Werten führen.

Im Vorfeld der erwarteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich eine Expertengruppe (Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Neubewertung Grundvermögen“ unter Beteiligung von Industrie-, Verbands- und Kommunalvertretern) mit der Frage der Neubewertung des Grundvermögens befaßt. Diese Arbeitsgruppe habe sich nach eingehender Diskussion der fachlichen, organisatorischen und personellen Erfordernisse nahezu einhellig für das Sachwertverfahren (Wohn-/Nutzflächen-Verfahren) ausgesprochen, weil es sich als das in der Kürze der Zeit am schnellsten realisierbare und den geringsten Sach- und Personalaufwand bei Steuerpflichtigen und Finanzbehörden verursachende Verfahren erwiesen habe. Die Erprobung dieses Verfahrens anhand hinreichend zahlreicher Testfälle habe ergeben, daß es zu zuverlässigen Ergebnissen führe. Die Gesetzentwürfe zum Jahressteuergesetz 1997 hätten daher das Sachwertverfahren als grundlegendes Verfahren übernommen.

Demgegenüber sei das beschlossene vereinfachte Ertragswertverfahren völlig neu, in seinen Bestandteilen (z. B. Vervielfältiger) bisher kaum diskutiert und nicht erprobt. Sollte sich nach übereilter Einführung dieses Verfahrens ergeben, daß die ermittelten Werte weit unter dem jeweiligen Verkehrswert liegen, dürfte es insbesondere nicht den verfassungsrechtlichen Ansprüchen für erbschaftsteuerliche Werte genügen. Auf dieses Risiko dürfe sich ein verantwortungsbewußter Gesetzgeber nicht einlassen.

Dabei dürfte bei Mietwohngrundstücken die Ermittlung der als Basis dienenden Netto-Kaltmiete noch dem geringeren Teil des Ermitt-

lungsaufwands verursachen. Wie aber der Basisertrag bei eigengenutzten Gebäuden (Einfamilienhäusern, Eigentumswohnungen, selbstgenutzten Wohnungen) zuverlässig ermittelt werden soll, sei nicht zu erkennen. Hier ergebe sich zudem die Gefahr, daß bei höherwertigen Objekten, die kaum kostengerecht zu vermieten seien, ein zu niedriger Ertragswert angesetzt werde. Vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „realitätsgerechten Relationen“ der Vermögenswerte bestehe hier ein verfassungsrechtliches Risiko.

Insgesamt seien die von der Finanzverwaltung vorgebrachten Bedenken gegen das Ertragswertverfahren nicht ausgeräumt worden, so daß das Ertragswertverfahren nicht zustimmungsfähig sei.

Hinzu komme, daß das nunmehr beschlossene Ertragswertverfahren mit Blick auf eine Beibehaltung der Vermögensteuer und auf eine Reform der Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer als weniger geeignet erscheine als ein Wohn-/Nutzflächenverfahren. Zudem sei das von den Koalitionsfraktionen geschätzte Mehraufkommen bei der Erbschaftsteuer von 1,6 Mrd. DM angesichts der mangelhaften Datenlage über das Ertragswertverfahren mit großen Unsicherheiten behaftet.

= Deutlich reduziert gegenüber dem von ihnen eingebrachten Gesetzentwurf haben die Koalitionsfraktionen die erwerbsbezogenen persönlichen Freibeträge bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Danach sollen diese Freibeträge

- bei Ehegatten auf 600 000 DM statt auf 1 Mio. DM,
- bei Kindern auf 400 000 DM statt auf 750 000 DM,
- bei den übrigen Personen der Steuerklasse I auf 100 000 DM statt auf 150 000 DM,
- bei Personen der Steuerklasse II auf 20 000 DM statt auf 50 000 DM und
- bei Personen der Steuerklasse III auf 10 000 DM statt auf 25 000 DM

festgesetzt werden.

Die Koalitionsfraktionen begründen diese Maßnahme damit, daß das im Finanzausschuß beschlossene Ertragswertverfahren zu einem niedrigeren Wertansatz der Grundstücke führe als das im Gesetzentwurf vorgesehene Wohn-/Nutzflächenverfahren. Während letzteres im Durchschnitt ca. 60 v. H. des Kaufpreises erreiche, führe das nunmehr vorgesehene Ertragswertverfahren zu einem Wertniveau von ca. 50 v. H. des Kaufpreises.

Die Herabsetzung der Freibeträge, die in den Steuerklassen I und II stärker ist als die im Durchschnitt eintretende Verringerung des Wertniveaus aufgrund der Anwendung des Ertragswertverfahrens anstelle des Wohn-/Nutzflächenverfahrens, ist nach Auffassung der Ko-

alitionsfraktionen insofern vorteilhaft, als dadurch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage erreicht werde. Diese bewirke, daß die Erbringung des angestrebten Erbschaft- und Schenkungsteueraufkommens von 5,3 Mrd. DM auf eine größere Zahl von Steuerpflichtigen verteilt werde als dies nach dem Konzept des ursprünglichen Gesetzentwurfs der Fall gewesen sei. Nach dem Koalitionsentwurf habe sich die Zahl der Erbschaft- und Schenkungsteuerzahler auf ca. 100 000 jährlich belaufen, während nunmehr von ca. 160 000 Erbschaft- und Schenkungsteuerzahlern auszugehen sei (geltendes Recht: ca. 260 000 Erbschaft- und Schenkungsteuerzahler).

Die Koalitionsfraktionen halten den Ansatz eines Sicherheitsabschlags vom zu erwartenden Steuermehraufkommen, der in der Schätzung des Erbschaftsteueraufkommens im Koalitionsentwurf enthalten war, für nicht erforderlich, weil die Bewertung der verschiedenen Vermögensarten infolge der Neuregelung gleichmäßiger werde und ins Gewicht fallende Ausweichreaktionen der Steuerpflichtigen dadurch unwahrscheinlich würden.

Die Fraktion der SPD, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS lehnen die von der Ausschlußmehrheit empfohlenen persönlichen Freibeträge ab. Sie verweisen auf die von ihnen vorgelegten eigenen Konzepte (Drucksachen 13/5504, 13/4838 und 13/4845), die andere Freibetragsregelungen vorsehen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Regelung des Erbschaft- und Schenkungsteuertarifs orientiert sich an dem Ziel, im Zusammenwirken mit den vom Ausschuß geänderten Bemessungsgrundlagen und Steuerbefreiungen das angestrebte Steueraufkommen von 5,3 Mrd. DM zu erreichen. Gegenüber dem Tarifvorschlag des Koalitionsentwurfs sieht der neue Tarifvorschlag zum einen aus mittelstandspolitischen Erwägungen heraus eine Abflachung des mittleren Tarifbereichs vor, die insbesondere durch die Einfügung zweier weiterer Tarifstufen verwirklicht werden soll, und zum anderen eine Anhebung des höchsten Steuersatzes in der Steuerklasse I von 25 v. H. auf 30 v. H. § 19 ErbStG in der von der Ausschlußmehrheit empfohlenen Fassung ist von den beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe abgelehnt worden. Sie verweisen auch insoweit auf ihre eigenen Konzepte in den Drucksachen 13/5504, 13/4838 und 13/4845.

Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuß den Vorschlag der Koalitionsfraktionen angenommen, den Übergang von Betriebsvermögen und wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unabhängig vom Verwandtschaftsgrad nach Steuerklasse I zu besteuern. Mit dieser in einem neuen § 19 a ErbStG geregelten Maß-

nahme nimmt der Ausschuß die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts und Äußerungen in der Anhörung auf, den Übergang von Betriebsvermögen steuerlich weitgehend zu schonen. Unter Bezugnahme auf den Erbschaftsteuerbeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 sieht der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen bereits eine Verdoppelung des Bewertungsabschlags für das Betriebsvermögen von 25 v. H. auf 50 v. H., eine Ausdehnung der bisher auf den Erwerb durch Erbanfall beschränkten Entlastungen auf alle Erwerbe von Todes wegen sowie die Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in die Freibetrags- und Abschlagsregelung vor. Der Ausschuß empfiehlt, diese Maßnahmen durch den von ihm vorgeschlagenen § 19 a ErbStG noch zu verstärken. Er trägt damit der Forderung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, die Gemeinwohlgebundenheit und Gemeinwohlverpflichtung der Betriebe als Garant von Produktivität und Arbeitsplätzen unabhängig von der verwandtschaftlichen Nähe zwischen Erblasser und Erben zu berücksichtigen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verdoppelung des Bewertungsabschlags für Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von 25 v. H. auf 50 v. H. ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden. Die übrigen Verbesserungen des § 13 a ErbStG – Ausdehnung der Steuerentlastungen beim Betriebsvermögen auf alle Erwerbe von Todes wegen und Einbeziehung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in die Freibetrags- und Abschlagsregelung – wurde dagegen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Gruppe der PDS beschlossen.

= Die Oppositionsfraktionen und die Gruppe haben zu dem Gesamtkomplex Vermögensteuer/ Erbschaft- und Schenkungsteuer/Bewertung eigene Konzepte vorgelegt:

- Die Fraktion der SPD hat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer eingebracht. Zum wesentlichen Inhalt dieser Gesetzesvorlage vgl. Seite 4. Details und Begründung dieses Gesetzentwurfs ergeben sich aus Drucksache 13/5504 sowie den o. a. Argumenten.

Dieser Gesetzentwurf ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Gruppe der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen begründen die Ablehnung dieser Gesetzesvorlage insbesondere mit ihren gegen eine Fortführung einer Vermögensteuer genannten Argumenten und damit, daß eine Realisierung dieses Gesetzesvorschlages zu

Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen gegenüber dem geltenden Recht von ca. 1,4 Mrd. DM bei der Vermögensteuer und von ca. 4 Mrd. DM bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer führen werde. Eine Erhöhung von Substanzsteuern sei in der gegenwärtigen Wirtschaftslage nicht vertretbar. Insbesondere aber widerspreche dieser Gesetzentwurf den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in bezug auf den Halbteilungsgrundsatz und die persönlichen Freibeträge. In der Sachverständigenanhörung des Finanzausschusses hätten namhafte Verfassungsrechtler den Grundsatz der hälftigen Teilung eingehend beleuchtet. Sie seien dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Vermögensteuer nur noch ein äußerst geringer Spielraum verbleibe, der in sich wieder verfassungsrechtliche Probleme aufwerfe. Andere Sachverständige hätten überhaupt keinen Spielraum mehr gesehen, die Vermögensteuer im Einklang mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts weiter zu erheben. Angesichts dieser klaren Aussagen zur verfassungsrechtlichen Situation könne man nicht das Risiko eingehen, eine Neuregelung zur Beibehaltung der Vermögensteuer vorzulegen, die von Anfang an erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln begegne. Der einzige verfassungsrechtlich abgesicherte Weg sei damit die Abschaffung der Vermögensteuer.

Auch der Vorschlag der Fraktion der SPD zur Neuordnung der Erbschaftsteuer berge erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken in sich. Das vorgesehene Verwertungsverfahren für Grundbesitz in Form eines Sachwertverfahrens mit einem auf 10 v. H. reduzierten Abschlag führe bei Grundvermögen fast zu Verkehrswerten. In Kombination mit den persönlichen Freibeträgen von 250 000 DM für Ehegatten und 90 000 DM für Kinder sei die Freistellung eines Familieneigenheimes nicht möglich. Damit werde eindeutig gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Freistellung des Familiengebrauchsvermögens einschließlich des Familieneigenheims verstoßen. Darüber hinaus werde Betriebsvermögen nach den Vorschlägen der Fraktion der SPD weder beim Freibetrag noch beim Bewertungsabschlag oder bei der Stundung der Erbschaftsteuerschuld über das bisherige Maß hinaus begünstigt. Auch damit sei den klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, den Erbübergang insbesondere für mittelständische Unternehmen sicherzustellen, nicht Rechnung getragen worden.

Die Fraktion der SPD sieht sich nach der Anhörung zum Jahressteuergesetz 1997 in der Position bestätigt, daß ihr Entwurf für eine Neuregelung der Vermögensteuer verfassungskonform sei. Die Verfassungsrechtler hätten klargestellt, daß insbesondere die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zur „HalbteilungsThese“ aus dem Grundgesetz nicht ableitbar und deshalb für den Gesetzgeber nicht verbindlich sei. Insofern stelle sich kein verfassungsrechtliches Risiko. Im übrigen habe die Bundesregierung in

der Ausschuß-Drucksache Nr. 259 selbst dargelegt, daß die Erhebung einer Vermögensteuer auch nach den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts weiterhin möglich sei, auch bei einem Grenzsteuersatz der Einkommensteuer von 53 v. H.

Die Vorschläge der Fraktion der SPD zur Neuregelung der Erbschaftsteuer sähen die Einführung eines zusätzlichen Familienfreibetrages in Höhe von 500 000 DM vor. In Verbindung mit den weiterhin geltenden persönlichen Freibeträgen von 250 000 DM für den Ehegatten und von 90 000 DM für jedes Kind werde den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

- = Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gleichfalls den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer eingebracht. Zum wesentlichen Inhalt dieser Gesetzesvorlage vgl. Seite 3. Details dieses Gesetzentwurfs und dessen Begründung ergeben sich aus Drucksache 13/4838.

Dieser Gesetzentwurf ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen begründen die Ablehnung dieser Gesetzesvorlage insbesondere mit ihren o. a. Argumenten sowie mit den mit ihr verbundenen Steuer-mehrbelastungen gegenüber dem geltenden Recht von ca. 5 Mrd. DM bei der Vermögensteuer und von ca. 6 Mrd. DM bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die Fraktion der SPD verweist auf ihren eigenen Gesetzentwurf in Drucksache 13/5504.

- = Die Gruppe der PDS hat den Antrag „Den Reichtum umverteilen – Für eine gerechte Ausgestaltung der Erbschaftsbesteuerung“ eingebracht. Zum wesentlichen Inhalt dieses Antrags vgl. Seite 5, zu seinen Details vgl. Drucksache 13/4845.

Der Antrag in Drucksache 13/4845 ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen begründen ihre Ablehnung insbesondere mit den mit diesem Antrag verbundenen sehr hohen Mehrbelastungen der Steuerpflichtigen und mit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegen einige der in dem Antrag geforderten Regelungen, z. B. Wegfall der verwandtschaftsbezogenen Besteuerung, zu geringe Höhe der persönlichen Freibeträge, konfiskatorische Besteuerung im Zusammenwirken von Erbanfallsteuer und Nachlaßsteuer.

- Artikel 10 des Koalitionsentwurfs, der einen stufenweisen Abbau des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. in 1997 und weiter auf 5,5 v. H. in 1998 vorsieht, haben die Koalitionsfraktionen aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Zwischen den Koalitionsfraktionen besteht

Einvernehmen darüber, den Abbau des Solidaritätszuschlags nunmehr mit Wirkung ab 1998 vorzunehmen. Hierzu könne der im parlamentarischen Verfahren verbleibende Teil des Koalitionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/5359) genutzt werden.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Frage des Solidaritätszuschlags vorgelegte Antrag „Solidaritätszuschlag weiter notwendig“ (Drucksache 13/4871) ist vom Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Die Koalitionsfraktionen haben die Ablehnung damit begründet, daß sie insbesondere Punkt 2 dieses Antrags – nach dem der Solidaritätszuschlag nur in dem Maße schrittweise zurückgeführt werden soll, wie der Aufbau Ost vorankommt und eine deutliche Senkung der Arbeitslosigkeit eingetreten ist – nicht zustimmen, denn nach ihrer Ansicht müsse der Aufbau der neuen Bundesländer unabhängig vom Solidaritätszuschlag durchgeführt werden. Weiterhin haben sie dargelegt, daß dieser Antrag der Gesamtlinie ihrer auf Steuersenkung und damit auf einen Abbau des Solidaritätszuschlags angelegten Politik widerspreche. Die Fraktion der SPD erklärt zu ihrer Stimmenthaltung, daß auch sie für eine konsequente Steuersenkungspolitik eintrete, sofern im Bundeshaushalt hierfür Spielraum vorhanden sei. Die Gruppe der PDS hat erklärt, daß sie für die Beibehaltung des Solidaritätszuschlags eintrete und einem Abbau dieses Zuschlags nur zustimmen werde, wenn er durch eine Vermögensabgabe für Besserverdienende ausgeglichen werde.

- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt der Ausschuß eine begrenzte Steuerbefreiung von Prämien aus Kundenbindungsprogrammen in Höhe von 2 400 DM und die Möglichkeit einer pauschalen Erhebung der auf solche Prämien entfallenden Einkommensteuer mit 2 v. H. Der Ausschuß schlägt diese Maßnahme insbesondere deshalb vor, um erhebliche Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen im internationalen Dienstleistungsgeschäft zu vermeiden.

Als Marketinginstrument mit Kundenbindungseffekt finden zunehmend Bonusprogramme Verbreitung, bei denen Unternehmen für die wiederholte Inanspruchnahme der von ihnen angebotenen Leistungen nachträglich Sachprämien ausschütten. Dabei knüpft die Prämie an die persönliche Verwendung der Leistung unabhängig davon an, von wem diese Leistung erworben und bezahlt worden ist.

Sind die Leistungen betrieblich genutzt worden und werden die hierfür gewährten Prämien privat verwertet, sind diese einkommensteuerpflichtig. Die Prämien müssen in diesen Fällen festgestellt, also von nicht steuerbaren Prämien getrennt und bewertet werden. Betrieblich erworbene, privat

verwendete Prämien sind als Entnahme zu erfassen. Privat verwendete Prämien der Arbeitnehmer müssen für Zwecke des Lohnsteuerabzugs den Arbeitgebern mitgeteilt werden. Die steuerliche Erfassung der Prämien ist insoweit sehr aufwendig. Wegen der Erfassungsschwierigkeiten wird in den meisten Industriestaaten auf eine Besteuerung dieser Prämien verzichtet.

Eine völlige Freistellung der Prämien kann im Hinblick auf die begrenzte Steuerfreiheit von Trinkgeldern und Belegschaftsrabatten mit ähnlichen lohnsteuerlichen Erfassungsproblemen nicht in Betracht kommen. Die Finanzverwaltung hat entsprechende Fälle bei Betriebsprüfungen aufgegriffen. Andererseits muß der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Besteuerungsergebnis stehen. Deshalb sollen Prämien wie Trinkgelder und Belegschaftsrabatte bis zu 2 400 DM im Kalenderjahr steuerfrei gestellt und damit der Verwaltungsaufwand auf „lohnende“ Besteuerungsfälle beschränkt werden. Zur weiteren Erleichterung der Besteuerung soll zugelassen werden, daß die Einkommensteuer auf Prämien unmittelbar bei ihrer Ausschüttung durch den Prämienanbieter mit einem Pauschalsatz von 2 v. H. des gesamten Wertes der Prämien, die im Inland ansässigen Steuerpflichtigen zufließen, erhoben werden kann.

Die Ausschlußmehrheit ist sich bewußt, daß diese Regelung steuersystematisch nicht unproblematisch ist. Sie stellt eine weitere Sonderregelung im Einkommensteuerrecht dar, das aber nach allgemeiner Auffassung von solchen Regelungen entlastet werden muß. Wegen der Gefahr schwerwiegender Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen erachtet sie die Maßnahme jedoch als unumgänglich. Die Fraktion der SPD begründet ihre Stimmenthaltung in dieser Frage damit, daß von den Koalitionsfraktionen für den von ihr beschlossenen Abbau der Sonderabschreibungen für Handelsschiffe und Flugzeuge (vgl. Seite 35) u. a. steuersystematische Argumente vorgetragen worden seien, jedoch die gegen die vorgesehene Regelung bei den Kundenbindungsprogrammen zweifellos bestehenden steuersystematischen Bedenken von den Koalitionsfraktionen zurückgestellt würden. Im Interesse der betroffenen Unternehmen stelle sich die Fraktion der SPD dieser Maßnahme aber nicht entgegen.

- Intensiv auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der Frage einer Verbesserung des steuerlichen Reisekostenrechts. Die im Jahressteuergesetz 1996 vorgenommene Neuregelung dieser Materie war von den Betroffenen als zu weitgehend kritisiert worden. Der Ausschuß nimmt diese Kritik auf.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Verbesserung des steuerlichen Reisekostenrechts beruht auf einem interfraktionellen Antrag, der vom Ausschuß bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig angenommen worden ist. Sie sieht vor, die für die Gewährung des Pauschetrags von 10 DM erforderliche Abwesenheitsdauer von mindestens zehn Stunden auf mindestens acht Stunden zu senken. Zugleich soll dem

Arbeitgeber die Möglichkeit eingeräumt werden, die Lohnsteuer auf steuerpflichtige Teile des von ihm ersetzten Verpflegungsmehraufwands pauschal mit 25 v. H. zu übernehmen, soweit dieser Teil des Mehraufwands 100 v. H. der Pauschbeträge nicht übersteigt. Von der Sozialversicherungspflicht werden diese Lohnanteile ausgenommen.

Der zur Thematik des steuerlichen Reisekostenrechts eingebrachte Gesetzentwurf des Bundesrates in Drucksache 13/4542 ist vom Ausschuß einstimmig für erledigt erklärt worden.

- Das Bundesreisekostengesetz ist aufgrund eines interfraktionellen Antrages einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an das – geänderte – steuerliche Reisekostenrecht angepaßt worden. Damit wird den Entschlüssen des Bundesrates vom 3. November 1995 (Bundesrats-Drucksache 600/95 – Beschluß) und vom 15. Dezember 1995 (Bundesrats-Drucksache 812/95 – Beschluß) Rechnung getragen. Sicherergestellt worden ist dabei, daß sich künftige Änderungen des steuerlichen Reisekostenrechts unmittelbar im Reisekostenrecht des Bundes niederschlagen. Klargestellt wurde, daß die Änderung des Bundesreisekostengesetzes gleichermaßen für das tarifvertraglich vereinbarte Reisekostenrecht gilt, da sich das Tarifvertragsrecht insoweit an das Bundesreisekostenrecht anschließt. Der Ausschuß hat einstimmig einen Entschließungsantrag verabschiedet, nach dem die Länder gebeten werden sollen, dafür Sorge zu tragen, daß ihr Reisekostenrecht ab 1997 an das steuerliche Reisekostenrecht angepaßt wird.
- Einstimmig angenommen worden ist die Ausweitung der Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung in der Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit einer Anhebung des bisherigen Pauschsatzes von 3 v. H. auf 5 v. H. Die Fraktion der SPD hat in diesem Zusammenhang erklärt, daß im Rahmen der geplanten großen Steuerreform auch die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft überprüft werden müsse. Auf ihre Anregung hin bittet der Ausschuß die Bundesregierung einvernehmlich, ihm innerhalb der nächsten Monate eine Auflistung sämtlicher Steuervergünstigungen dieses Wirtschaftsbereichs zur Verfügung zu stellen.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS hat der Ausschuß die Verbesserungen bei den Sonder- und Ansparabschreibungen nach § 7 g EStG angenommen. Der Koalitionsentwurf sieht in diesem Bereich insbesondere folgendes vor:
 - = Sowohl bei der Sonderabschreibung als auch bei der Ansparabschreibung Wegfall des Tatbestandsmerkmals „Gewerbekapitalgrenze“,
 - = bei der Ansparabschreibung Verbesserungen für Existenzgründer insofern, als
 - die Rücklage auch dann gebildet werden darf, wenn eine Investition erst für das dritte oder vierte Jahr nach der Rücklagenbildung geplant ist,

- der Höchstbetrag für die Rücklage 600 000 DM statt 300 000 DM beträgt,
- die Rücklage bei Nichtrealisierung der geplanten Investition ohne Gewinnzuschlag aufgelöst werden kann.

Der Ausschuß empfiehlt eine Verbesserung dieses Vorschlags in zweifacher Hinsicht: Zum einen schlägt er vor, die Wertgrenze für die Inanspruchnahme sowohl der Sonderabschreibung als auch der Ansparabschreibung von einem Einheitswert des Betriebsvermögens von 240 000 DM auf einen Steuerbilanzwert von 400 000 DM umzustellen. Dies bedeutet eine Aufstockung, weil Äquivalent zu einem Einheitswert von 240 000 DM ein Steuerbilanzwert von ca. 300 000 DM wäre. Mit dieser Maßnahme wird die bereits im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1996 vorgesehene Absicht, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des § 7 g EStG zu verbessern, vorgezogen. In diesem Gesetzentwurf war vorgeschlagen worden, die Einheitswertgrenze von 240 000 DM auf 300 000 DM zu erhöhen (vgl. Drucksache 13/901, Seite 7). Diese Maßnahme war jedoch als Teil der dritten Stufe der Unternehmenssteuerreform zurückgestellt worden. Zum anderen schlägt der Ausschuß vor, den im Fraktionsentwurf (Drucksache 13/4839) vorgesehenen Gründungszeitraum von drei Jahre auf sechs Jahre auszudehnen.

Die Fraktion der SPD hat die Ablehnung dieser Maßnahme mit der Auffassung begründet, daß gegen die Vorschläge steuerfachliche Bedenken bestünden, da solche Fördermaßnahmen grundsätzlich außerhalb des Steuerrechts zu regeln seien. Abgesehen davon hätten auch die betroffenen Wirtschaftskreise erklärt, sie legten auf diese Vergünstigung keinen Wert. Dies sei auch in der Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 deutlich geworden.

- Der Verzicht auf die Verschiebung der Kindergeld- und Kinderfreibetragserhöhung um ein Jahr wird vom Ausschuß einstimmig empfohlen. Dagegen soll es nach dem Beschluß der Ausschlußmehrheit, der gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt worden ist, bei der Verschiebung der Grundfreibetragserhöhung um ein Jahr bleiben.

Die Koalitionsfraktionen halten daran fest, daß die in ihrem Gesetzentwurf vorgeschlagene Verschiebung der Kindergeld- und Kinderfreibetragserhöhung ebenso wie die gleichfalls vorgesehene Grundfreibetragserhöhung um ein Jahr angesichts der schwierigen Situation der öffentlichen Haushalte vertretbar gewesen wäre, zumal der Familienleistungsausgleich und der Grundfreibetrag im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 gerade erst deutlich verbessert worden seien. Da jedoch, auch als Ergebnis der Gespräche zwischen Vertretern der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. auf Bundes- und Landesebene einerseits und Vertretern der Fraktion der SPD auf Bundes- und Landesebene andererseits, klargeworden sei, daß die Maßnahme im Bundesrat nicht durchgesetzt werden könne, hätten sie sich zu einem Verzicht auf

das spätere Inkrafttreten der Kindergeld- und Kinderfreibetragserhöhung entschlossen. Die Verschiebung der Grundfreibetragserhöhung halten die Koalitionsfraktionen in Anbetracht der haushaltspolitischen Lage deshalb für vertretbar, weil die Sozialhilfe, an der sich das steuerliche Existenzminimum orientiert, aufgrund der derzeit stabilen Preisverhältnisse zum 1. Januar 1997 nicht erhöht wird.

Die Fraktion der SPD begrüßt den von ihr durchgesetzten Verzicht auf die Verschiebung der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 1998. Sie hat es für nicht vertretbar gehalten, die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 fest beschlossenen Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs zu verschieben. Die Familien müßten sich auf gesetzlich beschlossene familienpolitische Entscheidungen verlassen können. Im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 habe die Fraktion der SPD dem für 1996 schließlich beschlossenen Kindergeld, das nach ihrer Auffassung am Rande des verfassungsrechtlich Zulässigen liegt, nur zugestimmt, weil zugleich die weitere Aufstockung des Familienleistungsausgleichs ab 1997 vereinbart worden sei. Es sei eine soziale Schieflage gewesen, auf der einen Seite die Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs um ein Jahr zu verschieben, auf der anderen Seite aber die Vermögensteuer entfallen zu lassen. Auch aus konjunkturpolitischen Gründen hält die Fraktion der SPD das planmäßige Inkrafttreten der Kindergelderhöhung für erforderlich, weil dadurch der private Verbrauch gestärkt werde.

Die nach dem Beschluß der Ausschlußmehrheit bestehenbleibende Verschiebung der Grundfreibetragserhöhung wird von der Fraktion der SPD mit den gleichen Argumenten kritisiert wie die von den Koalitionsfraktionen zunächst angestrebte Verschiebung der Verbesserungen beim Familienleistungsausgleich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertritt in der Frage der Kindergeld-, Kinderfreibetrags- und Grundfreibetragserhöhung im Grundsatz die gleichen Positionen wie die Fraktion der SPD. Auch sie hält es für nicht vertretbar, die Verbesserungen des Familienleistungsausgleichs und des Grundfreibetrags zu verschieben und gleichzeitig die Vermögensteuer auslaufen zu lassen.

Die Gruppe der PDS schließt sich in dieser Frage der Argumentation der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an.

- Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, von dem im Koalitionsentwurf vorgesehenen Veranlagungswahlrecht bei beschränkt steuerpflichtigen Künstlern, Berufssportlern u. a. Abstand zu nehmen und statt dessen in diesen Fällen ein Erstattungsverfahren einzuführen, das vom Bundesamt für Finanzen durchgeführt werden soll. Dabei geht es um folgendes:

Die Einnahmen beschränkt steuerpflichtiger selbständiger Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten und Bildberichterstatter sowie nicht selbständig Tätiger dieser Berufsgruppen, von de-

ren Einkünften ein Lohnsteuerabzug wegen eines fehlenden inländischen Arbeitgebers nicht vorgenommen werden kann, unterliegen dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 2 EStG. Dieser ist durch das Jahressteuergesetz 1996 ab 1. Januar 1996 von 15 v. H. auf 25 v. H. angehoben worden. Dabei ist unterstellt worden, daß die Aufwendungen des beschränkt Steuerpflichtigen pauschal 50 v. H. (zuvor: 70 v. H.) der Einnahmen betragen; auf den verbleibenden Gewinn, die Hälfte der Einnahmen, wird wie zuvor ein Steuersatz von 50 v. H. angewandt. Die Anhebung des Abzugssatzes von 15 v. H. ist vorgenommen worden, weil dieser von verschiedenen Seiten als zu günstig kritisiert worden war.

Nach Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 1996 ist der Abzugssatz von nunmehr 25 v. H. von zahlreichen Betroffenen als zu hoch kritisiert worden. Diese Kritik hat der Koalitionsentwurf aufgenommen. Um in Fällen, in denen die Aufwendungen höher sind als die Hälfte der Einnahmen, eine Überbesteuerung zu vermeiden, sieht er die Einführung eines Veranlagungswahlrechts vor. Parallel dazu ist jedoch vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit den Ländern ein vereinfachtes Steuererstattungsverfahren entwickelt worden. Der Ausschuß schlägt vor, das ursprünglich vorgeschlagene Veranlagungswahlrecht durch ein solches Verfahren zu ersetzen. Gegenüber einem Veranlagungswahlrecht hat das vom Ausschuß vorgeschlagene vereinfachte Steuererstattungsverfahren folgende Vorteile:

- = Die Erstattung kann zeitnah nach Beendigung einer Veranstaltung oder einer Veranstaltungsreihe durchgeführt werden, d. h. anders als bei einem Veranlagungswahlrecht braucht beim Erstattungsverfahren nicht das Jahresende abgewartet zu werden. Voraussetzung ist, daß die Steuer nach § 50 a Abs. 4 EStG vom Vergütungsschuldner einbehalten und abgeführt worden ist und hierüber eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.
- = Das Erstattungsverfahren kann unabhängig von möglichen anderen veranlagungspflichtigen oder auf Antrag zu veranlagenden beschränkt steuerpflichtigen Einkünften zentral durch das Bundesamt für Finanzen durchgeführt werden, Zuständigkeitsüberschneidungen mit Finanzämtern sind nicht möglich.
- = Ausländische Einkünfte des Steuerpflichtigen bleiben unberücksichtigt, der Progressionsvorbehalt kommt nicht zum Tragen. Statt dessen bleibt es bei dem in der gesetzlichen Pauschalregelung vorgesehenen linearen Steuersatz von 50 v. H.

Den von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der künstlerischen und kulturellen Vielfalt bei Auftritten von Künstlern und Künstlerinnen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben (Drucksache 13/4750), hat der Ausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS abgelehnt.

- Breiten Raum hat bei den Ausschlußberatungen der vorgesehene Abbau von Steuervergünstigungen bei Handelsschiffen und Flugzeugen eingenommen. Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen wird vorgeschlagen, die Sonderabschreibungen für solche Handelsschiffe und Flugzeuge abzuschaffen, für die der Bau- oder Kaufvertrag nach dem 30. April 1996 abgeschlossen worden ist.

Der Ausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den in der Gesetzesvorlage vorgesehenen Stichtag für die Abschaffung dieser Sonderabschreibungen vom 1. Mai 1996 auf den 25. April 1996, dem Tag des Koalitionsbeschlusses, vorzuziehen. Die Sonderabschreibungen sollen nur noch für Handelsschiffe und Flugzeuge zulässig sein, für die der Bau- oder Kaufvertrag vor dem 25. April 1996 geschlossen worden ist und die vor dem 1. Januar 1999 abgeliefert werden. Sie sollen in diesen Fällen für Gesellschafter möglich sein, die in die Gesellschaft vor dem 1. Januar 1999 eintreten. Darüber hinaus sieht der Beschluß der Koalitionsfraktionen vor, die Möglichkeit der Verlustzuweisung bei Schiffsbeteiligungen von jetzt 125 v. H. auf 100 v. H. der Einlage zu begrenzen. Diese Maßnahme soll sich auf Verluste beziehen, die aus Beteiligungen aus Schiffen resultieren, bei denen der Bau- oder Kaufvertrag nach dem 24. April 1996 abgeschlossen worden ist.

Die Koalitionsfraktionen halten diese Einschränkungen für gerechtfertigt, weil sie dem von allen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien geforderten Subventionsabbau entsprächen. Die allseits kritisierten Steuersparmodelle sollten damit in diesem Bereich eingedämmt werden. Ihre Rechtfertigung finde der Wegfall dieser Sonderabschreibungen auch darin, daß diese in erheblichem Umfang den Schiffbau in Staaten außerhalb der EU förderten. Hierfür dürften keine Steuergelder verwendet werden. Der Stichtag 25. April 1996 sei gewählt worden, um Arbeitsplätze in der maritimen Wirtschaft nicht zu gefährden. Die Koalitionsfraktionen verweisen darauf, daß anstelle der Sonderabschreibungen die degressive Abschreibung in Anspruch genommen werden könne. Sie weisen zusätzlich darauf hin, daß sie mit der Gewerbeertragsteuerbefreiung des im Ausland erwirtschafteten Gewerbeertrags im Inland ansässiger Seeschiffahrtsunternehmen eine fühlbare Steuerentlastung der deutschen Seeschiffahrtsunternehmen beschlossen hätten.

Die Fraktion der SPD hat erklärt, daß sie die Sache nicht für entscheidungsreif halte, da der vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene Vergleich der steuerlichen Rahmenbedingungen des Schiffbaus in den Mitgliedstaaten der EU noch nicht vorliege. Dem Antrag, die Abstimmung zu diesem Punkt auszusetzen, sei nicht entsprochen worden. Ferner erklärte die Fraktion der SPD, daß sie das Ziel des Subventionsabbaus mittrage, andererseits aber zu fragen sei, aus welchen Gründen mit den Subventionskürzungen gerade

in dem in einer schwierigen Situation stehenden maritimen Bereich begonnen werden solle. Der notwendige Strukturwandel an der Küste müsse vom Steuergesetzgeber flankiert, bruchartige Veränderungen müßten vermieden werden. Um negative Beschäftigungswirkungen in der Seeschiffahrt und im Schiffbau zu begrenzen, hat sie beantragt, die Sonderabschreibung für Handelsschiffe nicht sofort abzuschaffen, sondern in einem Zwischenschritt auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung dieser Vergünstigung die Sonderabschreibung von 40 v. H. auf 30 v. H. zu reduzieren. Gleichfalls hat die Fraktion der SPD die Regelung beantragt, die Verlustzuweisungen auf 100 v. H. der Einlage zu begrenzen. Ihr Vorschlag für eine vermittelnde Gesamtlösung beruht auf einer Anregung der betroffenen Verbände. Im Verlauf der Ausschlußberatungen hat sich die Fraktion der SPD darum bemüht, auf der Basis ihres Vorschlags einen interfraktionellen Antrag zu erreichen. Sie bedauert, daß ein solches Einvernehmen nicht realisiert werden konnte.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hält die vom Ausschuß beschlossenen Maßnahmen in diesem Bereich für unumgänglich. Sie ist der Auffassung, daß dem Subventionsabbau eine hohe Priorität eingeräumt werden müsse. Zur Diskussion stünden im maritimen Bereich nicht nur die steuerlichen Vergünstigungen, sondern auch die Direktsubventionen.

- Auch der eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorsehende Artikel 11 des Gesetzentwurfs ist von den Koalitionsfraktionen aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden. In Artikel 11 wird eine Rückübertragung von Umsatzsteueranteilen von den Ländern an den Bund infolge der Absenkung des Solidaritätszuschlags und der Verschiebung der Anhebung des Kindergeldes vorgeschlagen. Nach der Herausnahme der beiden Maßnahmen aus der Gesetzesvorlage ist für Artikel 11 kein Raum mehr vorhanden.
- Der Vorschlag des Koalitionsentwurfs, die Grenze für die Abgabe jährlicher Lohnsteueranmeldungen von 1 200 DM auf 1 600 DM anzuheben, wird vom Ausschuß einstimmig zur Annahme empfohlen.
- Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS schlägt der Ausschuß vor, bei im Inland ansässigen Seeschiffahrtsunternehmen den im Ausland erwirtschafteten Gewerbeertrag von der Gewerbeertragsteuer zu befreien. Damit wird eine nach Auffassung der Ausschlußmehrheit systemwidrige Belastung inländischer Seeschiffahrtsunternehmen beseitigt.

Die Fraktion der SPD begründet die Ablehnung dieser Regelung mit möglichen Präjudizwirkungen auf andere Bereiche und mit den durch diese Maßnahme bei den Gemeinden entstehenden Gewerbesteuermindereinnahmen. Die Gruppe der PDS lehnt die Regelung mit dem Argument ab, daß eine entsprechende Regelung für die Binnen-

schifffahrt überlegt werden müsse, weil diese häufig im grenzüberschreitenden Verkehr tätig sei.

- Von großem finanziellen Gewicht ist die einstimmige Empfehlung des Finanzausschusses, eine Regelung einzuführen, aufgrund derer die Zahlung von Erstattungszinsen in Fällen des Verlustrücktrags und bei rückwirkenden Ereignissen vermieden wird. Diese Maßnahme entspricht einem Vorschlag des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksache 13/5359, Seite 130). Auch der Bundesrechnungshof hat die ihr zugrundeliegende Problematik aufgegriffen.

Es geht dabei darum, daß der Fiskus durch die geltende Verzinsungsregelung (§ 233 a AO) in Fällen eines Verlustrücktrags durch die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen früherer Jahre Erstattungszinsen auch für Zeiträume zahlen muß, in denen überhaupt noch kein Verlust eingetreten war. Bei rückwirkenden Ereignissen sind in gleicher Weise Nachforderungs- oder Erstattungszinsen festzusetzen, obwohl der Steuerpflichtige bzw. das Finanzamt in der Zeit bis zum Eintritt des rückwirkenden Ereignisses keine Zins- oder Liquiditätsvorteile ziehen konnte. Der Bundesfinanzhof hat ernstliche Zweifel an der Verzinsungsregelung geäußert.

Der Ausschuß hält die insoweit an der geltenden Regelung geübte Kritik für berechtigt. Er empfiehlt eine Ergänzung des § 233 a AO, die bewirkt, daß rückwirkende Ereignisse und Verlustrückträge bei der Verzinsungsregelung erst dann berücksichtigt werden, wenn entsprechende Liquiditätsvor- oder -nachteile eintreten. Die Regelung soll erstmals für Verluste und rückwirkende Ereignisse gelten, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden bzw. eingetreten sind.

- Einstimmig empfiehlt der Ausschuß, auf die Konzentration der Gutachterausschüsse bei den kreisfreien Städten und Landkreisen zu verzichten.
- Eingefügt in den Gesetzentwurf haben die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes, nach der die Rückgriffsmöglichkeiten verbessert werden sollen und der Zeitraum für die rückwirkende Gewährung von Unterhaltsvorschuß verkürzt werden soll. Zu Details dieser Maßnahme vgl. deren Einzelbegründung, Seite 58.

Die beiden Oppositionsfraktionen und die Gruppe haben die Ablehnung der Regelung damit begründet, daß eine Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1997 sachfremd sei. Aus diesem Grunde habe auch der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einer Regelung der Problematik im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs widersprochen. Die Fraktion der SPD hat ergänzend angeführt, daß sie die Verkürzung des Zeitraums für die rückwirkende Gewährung von Unterhaltsvorschuß aus familienpolitischen Gründen ablehne.

Die Koalitionsfraktionen halten dagegen einen Sachzusammenhang der Maßnahme mit dem Jahressteuergesetz 1997 für gegeben, weil der Unterhaltsvorschuß eine familienpolitische Leistung darstelle und das Kindergeld, das beim Entwurf des Jahressteuergesetzes 1997 eine bedeutende Rolle spiele, zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuß angerechnet werde. Sie sind darüber hinaus der Ansicht, daß die derzeitige Regelung auf schnellstmöglichem Wege korrigiert werden müsse, um ungerechtfertigte Staatsausgaben in Höhe von 40 bis 80 Mio. DM sowohl beim Bund als auch bei den Ländern zu vermeiden.

- Kontrovers beraten hat der Ausschuß die im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vorgesehene Verbesserung des Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse. Der Gesetzentwurf sieht vor, die bisherigen Einschränkungen des Sonderausgabenabzugs aufzuheben, die Obergrenze für den Sonderausgabenabzug von 12 000 DM auf 24 000 DM zu verdoppeln, in diesen Fällen bei Bezügen zwischen 590 DM und 1 500 DM monatlich auf den Lohnsteuerabzug zu verzichten und im Sozialversicherungsbereich das sog. Haushaltsscheckverfahren einzuführen. Die Voraussetzung, daß aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden müssen, soll bestehen bleiben. Das Haushaltsscheckverfahren soll die administrativen Pflichten des arbeitgebenden Haushalts verringern. Zu den Details dieses Verfahrens vgl. die Begründung zu Artikel 23 des Gesetzentwurfs, Drucksache 13/4839, Seite 90.

Dieses Konzept ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden.

Die Fraktion der SPD hat im Finanzausschuß einen Änderungsantrag eingebracht, der auf eine Streichung des Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse und die Beibehaltung des Lohnsteuerabzugs bei der Beschäftigung in Privathaushalten abzielt. Zur Begründung dieses Antrags hat sie ausgeführt, daß bereits die geltende Regelung die in sie gesetzten Erwartungen bei weitem nicht erfüllt habe. Es sei nicht damit zu rechnen, daß durch die vorgesehene Erhöhung der steuerlich absetzbaren Aufwendungen für solche Beschäftigungsverhältnisse ein nennenswerter Anstieg sozialversicherungspflichtiger Tätigkeiten in Privathaushalten ausgelöst werde. Die Fraktion der SPD verweist hierzu auf die von der Bundesregierung vorgelegten Zahlen, wonach die Legalisierung einer bisher „schwarz“ beschäftigten Haushaltshilfe bei einem alleinstehenden Arbeitgeber erst ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von etwa 100 000 DM und bei einem verheirateten Arbeitgeber von etwa 200 000 DM lohne. Vom Grundsatz her lehne sie die Regelung ab, da diese eine nicht gerechtfertigte Subventionierung der privaten Lebenshaltung einkommensstarker Haushalte darstelle. Der

daraus erzielte Steuervorteil steige mit zunehmendem Einkommen. In der Anhörung sei die einkommensabhängige Wirkung dieser Regelung kritisiert worden. Zudem sei diese Vergünstigung nicht mit der engen Begrenzung der steuerlichen Berücksichtigung von Kosten der Kinderbetreuung nach § 33 c EStG zu vereinbaren. Der vorgesehene Verzicht auf den Steuerabzug vom Arbeitslohn bei Bezügen zwischen 590 DM und 1 500 DM monatlich sei abzulehnen. Er führe zu einer Ungleichbehandlung von Arbeitgebern und beinhalte die Gefahr von Präjudizwirkungen. Für die Finanzämter bedeute die Maßnahme einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

An die Stelle des Sonderausgabenabzugs für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse möchte die Fraktion der SPD eine Förderung der Arbeitsplätze in Privathaushalten durch staatlich geförderte Dienstleistungsagenturen und Dienstleistungsgutscheine treten lassen. Sie hat hierzu den Antrag „Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten durch Dienstleistungsgutscheine und Dienstleistungsagenturen“ in Drucksache 13/5135 eingebracht, der den Ausschüssen bisher allerdings nicht überwiesen worden ist. Dieser Antrag zielt darauf ab, die Bundesregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs aufzufordern, nach dem Service-Unternehmen in Form von Dienstleistungsagenturen gefördert werden sollen, deren Leistungen von Privathaushalten nach Bedarf und gegen Bezahlung in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme von haushaltsbezogenen Dienstleistungen soll für Haushalte mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren oder einer hilfsbedürftigen Person von mindestens 80 Jahren gefördert werden, sofern zugelassene Dienstleistungsagenturen eingeschaltet sind. Der Förderungsbetrag soll 40 v. H. der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch bei einem Haushalt mit einem Kind unter 14 Jahren bzw. einer hilfsbedürftigen Person 1 200 DM/Jahr und bei jedem weiteren Kind unter 14 Jahren/Hilfsbedürftigen weitere 600 DM betragen. Die finanzielle Förderung der Haushalte soll durch ein Leistungsgesetz erfolgen. Zugleich sollen alle Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig werden.

Der genannte Änderungsantrag der Fraktion der SPD ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Der Antrag in Drucksache 13/5135 ist vom Ausschuß im Vorgriff auf die Ausschußüberweisung beraten worden. Auch er wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der beiden Oppositionsfraktionen und der Gruppe abgelehnt.

Die Koalitionsfraktionen halten an ihrem Konzept zur Förderung hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse fest. Wenn seit der Einführung dieses Sonderausgabenabzugs relativ wenige Arbeitsplätze entstanden seien, so liege dies an der mangelnden Attraktivität der bisherigen Rege-

lung. Die jetzt vorgeschlagene deutliche Verbesserung biete die Chance, daß die Förderungsmaßnahme jetzt greife. Die Anerkennung des Privathaushalts als Arbeitgeber sei eine Reaktion darauf, daß sich das Erwerbsverhalten der Frauen in den letzten Jahrzehnten deutlich verändert habe.

Gegen den Vorschlag zur Einführung von Dienstleistungsagenturen und Dienstleistungsgutscheinen bestehen nach Ansicht der Koalitionsfraktionen erhebliche Bedenken. Eine wirksame Förderung von Dienstleistungsagenturen sei nur mittels hoher staatlicher Subventionen möglich, die aber wettbewerbspolitisch fragwürdig seien. Bei der Abgrenzung der zu fördernden Tätigkeiten träten erhebliche Probleme auf. Es bestehe die reale Gefahr, daß Dienstleistungsagenturen mit Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben in Konkurrenz träten und daß diese vom regulären Markt verdrängt würden. Der von der Fraktion der SPD angenommene Stundensatz von 25 DM, der durch den Dienstleistungsgutschein um 10 DM reduziert werden solle, sei unrealistisch, vielmehr müsse von einem Stundensatz von 40 DM ausgegangen werden. Damit werde aber die Inanspruchnahme von Dienstleistungsagenturen auch unter Einbeziehung der von der Fraktion der SPD vorgesehenen Förderung unattraktiv. Schließlich sei zu erwarten, daß viele Haushalte bei der Beschäftigung von Haushaltshilfen die Zwischenschaltung von Dienstleistungsagenturen deshalb ablehnten, weil bei einer Beschäftigung im Privathaushalt ein Vertrauensverhältnis erforderlich sei, Dienstleistungsagenturen aber möglicherweise von Zeit zu Zeit unterschiedliche Beschäftigte zur Verfügung stellten. Alle diese Bedenken bestünden beim Konzept der Koalitionsfraktionen, das insbesondere auch verwaltungsmäßig leichter zu handhaben sei, nicht.

- Einen Antrag der Fraktion der SPD auf Einführung des halben Einkommensteuersatzes für Einkünfte aus freier Erfindertätigkeit und für Vergütungen, die Arbeitnehmer für betriebliche Erfindungen und Verbesserungsvorschläge erhalten, sowie auf sofortige Absetzbarkeit von Aufwendungen, die durch Erfindertätigkeit veranlaßt worden sind, ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Stimmhaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt worden. Dieser Antrag war zuvor im Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung einstimmig beschlossen worden, die Fraktion der SPD im Finanzausschuß hat ihn sich zu eigen gemacht. Die Koalitionsfraktionen begründen die Ablehnung dieses Antrags damit, daß dieser dem allseits geforderten Abbau steuerlicher Ausnahmeregelungen widerspreche.
- Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung sind aus Anlage 1 ersichtlich (Seite 61 ff.). Hierzu ist zu bemerken, daß die Fraktion der SPD die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs insofern nicht akzeptiert, als

die Steuermindereinnahmen der Länder bei der Vermögensteuer nach ihrer Auffassung nicht durch den Vermögensteuerbeschuß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 bedingt sind. Vielmehr entstehen diese Steuerausfälle nach ihrer Ansicht durch die Weigerung der Koalitionsfraktionen, eine verfassungskonforme Neuregelung dieser Steuer vorzunehmen. Vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 25.

Einstimmig angenommen wurde ein Entschließungsantrag, der die Bundesregierung auffordert, nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 1997 umgehend die Neufassungen verschiedener Steuergesetze bekanntzumachen und dabei auch amtliche Satznumerierungen vorzunehmen.

- Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 in der vom Ausschuß veränderten Fassung ist im Finanzausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen worden.
- Die Fraktion der SPD hat ihre Gesamtposition zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 in einem Entschließungsantrag zusammengefaßt, der aus Anlage 2 ersichtlich ist. Dieser Antrag ist von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS abgelehnt worden. Dabei haben die Koalitionsfraktionen betont, die in dem Entschließungsantrag enthaltene Aussage, nach den Zahlen der OECD sei die Besteuerung des Vermögens in Deutschland im Vergleich zu anderen vergleichbaren Industriestaaten am niedrigsten und in anderen Industriestaaten sei die Vermögensbesteuerung bis zu viermal so hoch wie in Deutschland, unzutreffend sei. Die betreffende OECD-Statistik beinhalte unter dem Begriff „taxes on property“ alle Steuern auf den Vermögensbesitz und den Vermögensverkehr, z. B. auch die Grundsteuer, die Erbschaftsteuer, die Grunderwerbsteuer und die Kapitalverkehrssteuern. Ein korrekter Vergleich der deutschen Vermögenssteuer mit den entsprechenden ausländischen Steuern ergebe ein ganz anderes Bild:

Staaten	Vermögenssteuern in v. H. des Bruttoinlandsprodukts	Vermögenssteuern in v. H. des Gesamtsteueraufkommens (einschl. Sozialversicherungsbeiträge)
Deutschland	0,2	0,5
Frankreich	0,1	0,2
Japan	-	-
USA	-	-
Großbritannien	-	-
Kanada	-	-

Die im internationalen Vergleich hohen Grundsteuern in angelsächsischen Staaten (property taxes in USA und Kanada, rates and council tax in Großbritannien) bildeten den Hauptteil der „taxes on property“. Sie seien dort die Haupteinnahme-

quelle der Gemeinden, die damit die gemeinsamen Dienstleistungen finanzieren könnten, z. B. Müllabfuhr, Wasserversorgung, Straßenbau und Polizeiaufgaben. Diese Dienstleistungen würden in anderen Staaten z. T. durch Gebühren finanziert, in Deutschland z. B. durch Wassergeld, Müllabfuhrgebühren usw. Auf diese Gebühren erstreckte sich der Vergleich der OECD aber nicht.

Demgegenüber hat die Fraktion der SPD darauf verwiesen, daß sich ihre Aussage auf eine Untersuchung eines wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituts stütze. Darüber hinaus habe die Fraktion der SPD die Bundesregierung im Ausschuß um einen internationalen Vergleich der Vermögensbesteuerung gebeten, das entsprechende Informationsmaterial aber nicht erhalten.

- Den Antrag der Fraktion der SPD „Arbeitsplätze schaffen, Arbeitskosten senken, die Wirtschaft ökologisch modernisieren“ in Drucksache 13/3230 haben die Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS und Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.
- Abgelehnt hat die Ausschlußmehrheit auch den Antrag der Fraktion der SPD „Aktionsprogramm gegen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung“ in Drucksache 13/4859. Diese Ablehnung erfolgte gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- Dem Finanzausschuß lagen bei der Beratung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 und der damit zusammenhängenden Vorlagen einige Petitionen vor, die folgende Anliegen beinhalteten:
 - = Für den Fall der Beibehaltung der Vermögenssteuer
 - Gewährung des Behinderten-Pauschbetrags auch bei einem Grad der Behinderung von weniger als 100 v. H.,
 - Ansatz des Kapitalwerts lebenslänglicher Renten bei geringer Lebenserwartung nicht mit dem Vervielfältiger der durchschnittlichen Lebenserwartung,
 - keine Benachteiligung des Besitzes festverzinslicher Wertpapiere gegenüber Aktien;
 - = bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer bei Neffen und alleinstehenden Geschwistern Eingruppierung in die gleiche Tarifklasse wie Kinder und Gewährung der gleichen Freibeträge wie bei Kindern;
 - = Beibehaltung des Solidaritätszuschlags;
 - = Verzicht auf die Verschiebung der Kindergelderhöhung;
 - = Änderung der Besteuerung ausländischer Künstler und Künstlerinnen bei Veranstaltungen im Inland.

Diese Petitionen sind im Ausschuß vorgetragen worden. Dazu ist folgendes zu bemerken:

- = Wegen der sich als Ergebnis der Ausschlußberatungen ergebenden Nichterhebung der Vermögenssteuer ab 1997 sind die Petitionen zur Vermögenssteuer gegenstandslos.

- = Die Petition zur Erbschaft- und Schenkungsteuer wurde nicht aufgegriffen.
- = Der Solidaritätszuschlag wird zunächst nicht verändert.
- = Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verschiebung der Kindergelderhöhung um ein Jahr erfolgt nicht.
- = Den Petitionen zur Besteuerung ausländischer Künstler und Künstlerinnen wird durch die Einführung eines Erstattungsverfahrens Rechnung getragen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Bewertungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 a)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 2 (§ 11 Abs. 2)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 3 (§ 17 Abs. 3)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu den Nummern 7 bis 9 (§§ 22 bis 24)

Der Wegfall der Vorschriften ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu den Nummern 11 bis 13 (§§ 26, 28 und 30)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 15 (§ 91)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 16 (§ 95 Abs. 3)

redaktionelle Änderung

Zu Nummer 18 (§ 98 a)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 19 (§ 101)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 20 (§ 102)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu den Nummern 22 und 23 (§§ 106, 107)

Der Wegfall der Vorschriften ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 24 (§ 109)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 25 (§ 109 a)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 25 a (Überschriften)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu den Nummern 26 bis 38 (§§ 110, 111, 112, 113, 113 a, 114, 115, 116, 117, 117 a, 118, 119 und 120)

Der Wegfall der Vorschriften ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 38 a (§ 121)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 48 (§ 136)

Der Wegfall der Vorschrift ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Nummer 49 (§§ 138 bis 150)

Zu § 138 Abs. 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung eines Ertragswertverfahrens.

Zu § 140 (Satz 2)

Der besondere Hinweis auf die immateriellen Wirtschaftsgüter dient wegen derer zunehmenden Bedeutung der Rechtssicherheit. Durch Absatz 2 wird für Zwecke der Bedarfsbewertung die Gleichbehandlung der Pensionsverpflichtungen mit Geldschulden sichergestellt, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Zu § 141 Abs. 4

Anpassung an den Wortlaut des Absatzes 3.

Zu § 142 Abs. 2

Die Reduzierung der Ertragswerte der landwirtschaftlichen Nutzung (Nummer 1 Buchstabe a) trägt den besonderen Ertragsunsicherheiten wegen zukünftiger staatlicher Transferleistungen Rechnung.

Die neuen Wertansätze der forstwirtschaftlichen Nutzung (Nummer 2 Buchstabe a) und des Geringstlandes (Nummer 6) sollen die Geringstertragsfähigkeit dieser Flächen besonders verdeutlichen.

Zu § 143

Redaktionelle Folgeänderung wegen Einführung eines Ertragswertverfahrens sowie Beschränkung der Wertansätze für Betriebswohnungen und Wohnteile bei Ansatz des Mindestwertes gem. § 146 Abs. 6.

Die Neuformulierung des Absatzes 3 dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

Zu § 145 Abs. 1

Unbebaute Grundstücke erbringen, sieht man von Ausnahmefällen wie Parkplätzen, Lagerplätzen und ähnlichem ab, keinen Ertrag. Ohne Anknüpfung an einen Ertrag ist die Durchführung eines Ertragswertverfahrens nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Ausführungen zur Besteuerung des Vermögens nach dem Ertrag allerdings nicht auf die Erzielung eines konkreten Ertrags abgestellt, sondern die Möglichkeit der Ertragserzielung, eines „Soll“-Ertrags für ausreichend angesehen. Da Grundstücke nach ihrer Bebauung regelmäßig einen Ertrag abwerfen und unbebaute Grundstücke in aller Regel früher oder später der Bebauung zugeführt werden und ihnen deshalb nach der Verkehrssanschauung ein Wert zugeordnet wird, ist dieser grundsätzlich bei der Erfassung des Vermögens zu berücksichtigen. Mangels anderer Ansatzpunkte ist hierbei von dem Wert, der für vergleichbare Grundstücke erzielt wird, auszugehen.

Für Grundstücke, die sich in Bebauung befinden und sich deshalb die künftigen Ertragsmöglichkeiten bereits abschätzen lassen, soll das Ertragswertverfahren angewandt werden. Sie sind daher entsprechend den bebauten Grundstücken zu behandeln (vgl. § 149 BewG).

Zu § 145 Abs. 2

Hier ist ausgeführt, wann ein Grundstück trotz vorhandener Gebäude als unbebaut gilt. In Satz 1 wurde eine an die Ertragsfähigkeit angelehnte Bestimmung unbedeutender Gebäude gewählt.

Zu § 145 Abs. 3

Die Bewertung unbebauter Grundstücke erfolgt nach Bodenrichtwerten einschließlich des hierauf vorzunehmenden Abschlags. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen hiervon abweichenden, niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen.

Zu § 146

Das hier vorgeschlagene Ertragswertverfahren gilt zwingend für alle bebauten Grundstücke einschließlich solcher mit im Bau befindlichen Gebäuden, soweit nicht Sonderfälle im Sinne des § 147 BewG vorliegen. Der Koalitionsentwurf sieht dagegen ein Ertragswertverfahren alternativ zum Wohn-/Nutzflächenverfahren nur für Mietwohngrundstücke vor.

Die Beschränkung auf Mietwohngrundstücke ist sachlich nicht gerechtfertigt, da alle Grundstücke, für die eine Miete bezahlt wird oder die grundsätzlich vermietbar sind, nach dem Ertragswertverfahren bewertet werden können, also auch Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Gewerbeobjekte und gemischtgenutzte Objekte.

Das Ertragswertverfahren ist zudem anders als im Koalitionsentwurf zur einheitlichen Bewertung von Grund und Boden und Gebäude konzipiert, wie es auch im Bewertungsgesetz 1964 vorgesehen war.

Zu Absatz 1

Die Ermittlung des Ertragswerts von bebauten Grundstücken macht grundsätzlich keine Unterscheidung der Grundstücksarten erforderlich, da die Unterschiede weitgehend bereits durch unterschiedliche Ist-Mieten erfaßt sind. Aus Vereinfachungsgründen wurden in diese Regelung alle bebauten Grundstücke einbezogen.

Zu Absatz 2

Statt der Jahresrohmiete, die für die Einheitsbewertung zum 1. Januar 1964 zugrunde gelegt wurde, wird die jährliche Nettokaltmiete als Grundlage für die Ertragsbewertung vorgesehen, die mietrechtlich allgemeine Bedeutung erlangt hat und etwa auch in den von den Gemeinden aufgestellten Mietspiegeln (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Miethöhe vom 18. Dezember 1974) Verwendung findet. Von der Jahresrohmiete unterscheidet sich diese dadurch, daß neben den Heizungskosten die anderen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Lift, Hausmeister) bei der Ermittlung außer Ansatz bleiben.

Zur Ermittlung des Ertragswerts wird die rechnerisch ermittelte Jahresmiete mit dem Faktor 12 multipliziert.

Ausgangspunkt für die Bestimmung des Vervielfältigers war, welcher Betrag bei anderen Anlageformen angelegt werden müßte, um einen entsprechenden Ertrag zu erhalten. Kauft jemand festverzinsliche Anleihen mit einem Jahreszins von 5 v. H., muß er das 20fache des jährlichen Zinsertrags als Anlagekapital gleichstellen. Da aus der Nettokaltmiete noch die Verwaltungs- und Instandhaltungskosten getragen werden müssen (die Finanzierungskosten werden über den Schuldenabzug ausgeglichen), muß die entsprechend niedrigere Rendite durch einen Abschlag vom Kapitalisierungsfaktor berücksichtigt werden. Zudem werden die Gebäude durch die Nutzung verbraucht; ihre Renditefähigkeit ist im Gegensatz zu Geldvermögen endlich, was bei der Festlegung des Faktors und des Altersabschlags Berücksichtigung finden muß. Hinzu kommt der bei derartigen Annäherungsrechnungen notwendige Abschlag für Bewertungsspannen und -ungenauigkeiten (im Wohn-/Nutzflächenverfahren des Koalitionsentwurfs 30 v. H.) sowie ein Abschlag für die gegenüber dem Kapitalvermögen höhere Gemeinwohlbindung des Grundvermögens. Setzt man für Verwaltungs- und Instandhaltungsaufwand typisierend einen Betrag von 15 v. H. der Nettokaltmiete, für die begrenzte

Nutzungsfähigkeit einen Abschlag von 10 v. H., für Bewertungsrisiken von ebenfalls 10 v. H. und für die Gemeinwohlbindung von 5 v. H. an, also insgesamt 40 v. H., gelangt man zu einem Faktor von 12.

Zu Absatz 3

In den Fällen, in denen keine Miete gezahlt wird oder aufgrund der tatsächlichen Umstände darauf geschlossen werden kann, daß die Miete nicht unter marktgerechten Bedingungen vereinbart wurde, ist die übliche Miete als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Die Ermittlung der üblichen Miete stellt für die Finanzämter keine Neuheit dar; vor allem für Einkommensteuerzwecke wurden und werden Vergleichsmieten ermittelt. Die individuelle Ermittlung ermöglicht ein wesentlich genaueres Eingehen auf die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls als die Heranziehung von Mietspiegeln, die für einen größeren Bezirk aufgestellt wurden. So können beispielsweise Vergleichsmieten aus demselben Haus oder derselben Wohnanlage herangezogen werden. Eine Wertermittlung durch „externen“ Vergleich, also die Heranziehung objektiv vergleichbarer, jedoch nicht von marktfremden Überlegungen verfälschter Wertvereinbarungen ist ein Standardinstrument der Finanzverwaltung.

Akzeptabel ist das Fehlen der Transparenz in dem Sinne, daß der Bürger nicht von vornherein feststellen kann, welchen Mietwert das Finanzamt bei der Berechnung letztlich zugrunde legen wird. Da der Steuerpflichtige aber durch seine Angaben in der Steuererklärung und durch Anhörung im weiteren Verfahren an der Festlegung der üblichen Miete mitwirken kann und die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten häufig als gerechter empfunden wird als notwendig gröber kategorisierende typisierende Verfahren, kann dies hingenommen werden.

Auch der Koalitionsentwurf bejaht die Eignung der üblichen Miete als Berechnungsgrundlage für ein Ertragswertverfahren. Anders als dort (Artikel 1 – § 154 Abs. 3 Satz 6 Nr. 2 BewG) wird jedoch nicht an eine prozentuale Abweichung von der üblichen Miete angeknüpft, da dies in jedem Fall Überlegungen zur Höhe der Vergleichsmiete auslösen müßte. Ansatzpunkte für die Ermittlung sollen vielmehr neben dem Fehlen einer Miete überhaupt objektiv feststellbare Verbindungen zwischen Vermieter und Mieter sein, die Einfluß auf die Miethöhe haben könnten.

Zu Absatz 4

Solange die Nutzbarkeit des Gebäudes durch die altersbedingten Abnutzungserscheinungen nicht wesentlich beeinträchtigt ist, sind bei der Miethöhe keine deutlichen Abschläge gegenüber Neubauten festzustellen. Nach dem Mikrozensus 1993 wurden für in der Ausstattung vergleichbare Wohnungen des Baujahrs 1948 und früher im Schnitt nur ca. 10 v. H. niedrigere Mieten bezahlt als für neuere Wohnungen. Im Rahmen des Ertragswertverfahrens muß jedoch Berücksichtigung finden, daß die Ertragsfähigkeit endet, wenn die Gebäude soweit abgenutzt sind, daß ihre Gebrauchsfähigkeit wesentlich beeinträch-

tigt ist. Dann können in der Regel nur Maßnahmen der Generalsanierung, die häufig ähnliche Kosten wie ein Neubau erfordern, einen nachhaltigen Ertrag sichern.

Im allgemeinen ging man in der Vergangenheit von einer Nutzungsdauer bei Gebäuden von 100 Jahren aus, da das Mauerwerk als aufwendigster und das Gebäude prägender Bestandteil eine längere Haltbarkeit aufweist. Inzwischen sind es jedoch vor allem auch die technischen Einrichtungen, die die Gebrauchsfähigkeit bestimmen, wie Heizung, Sanitäranlagen, Elektrotechnik und Einrichtungen der modernen Nachrichtentechnik. Diese sind nicht nur technisch im allgemeinen in einem kürzeren Zeitraum verbraucht, sie werden vor allem auch durch den fortschreitenden Stand der Technik überholt. Vor allem auch die Notwendigkeit der Anpassung an sparsamere und umweltfreundlichere Techniken verkürzt die Intervalle einer generellen Erneuerung der Gebäude. Aus diesem Grunde wird hier eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 50 Jahren angenommen, wobei jedoch nicht der Grundstückswert aus Nettokaltmiete mal Vervielfältiger 12, sondern die Differenz zwischen diesem Grundstückswert und einem Restwert von 50 v. H. des Grundstückswerts auf die Nutzungsdauer von 50 Jahren gleichmäßig zu verteilen ist. Dies führt zu einer Alterswertminderung von 1. v. H. des Grundstückswerts pro Kalenderjahr. Der Restwert ist mit 50 v. H. des Grundstückswerts anzusetzen, da der zugehörige Grund und Boden nicht verbraucht werden kann und für das Gebäude ein angemessener Restwert (entsprechend Artikel 1 Nr. 49 Koalitionsentwurf – § 153 Abs. 3 BewG) zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 5

Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser werden in der Regel nicht zu Renditezwecken, sondern zum Eigengebrauch errichtet. Werden sie vermietet, so liegt die Miete im Verhältnis zu den ursprünglichen Investitionen meist niedriger als bei von vornherein als Renditeobjekte vorgesehenen Gebäuden. Dies liegt daran, daß die Vermieter bei der Auswahl der Mieter höhere Anforderungen stellen und gegebenenfalls auch Mieteinbußen in Kauf nehmen, aber auch daran, daß die Stellung der Mieter wegen möglicher Eigenbedarfskündigungen weniger langfristig gesichert ist als in Renditeobjekten. Zudem ist der Grundstücksanteil bei Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern naturgemäß in der Regel höher, ohne daß sich dieser auf die Miete auswirkt. Bei der Ermittlung des Restwerts (Absatz 4) muß dies jedoch berücksichtigt werden. In Annäherung an die 1964 festgestellten Unterschiede wurde hier für Ein- und Zweifamilienhäuser ein Zuschlag von 10 v. H. vorgesehen.

Zu Absatz 6

Für bebaute Grundstücke, die im Ertragswertverfahren bewertet werden, soll als Grundstückswert mindestens der Wert angesetzt werden, der für ein vergleichbares unbebautes Grundstück anzusetzen wäre, wobei anstelle des Abschlags von 30 v. H. ein Abschlag von 50 v. H. zu berücksichtigen ist. Damit sol-

len sachwidrige Ergebnisse vermieden werden, die sich im Einzelfall aufgrund der typisierenden Wertermittlung ergeben können.

Zu Absatz 7

Wohnungseigentum bzw. Teileigentum weisen keine grundsätzlich unterschiedliche Ausgangslage für die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren aus und können deshalb entsprechend berücksichtigt werden.

Zu § 147

Fabrikgebäude und Gebäude mit anderer gewerblicher Nutzung entziehen sich wegen der völlig unterschiedlichen Bauweise und Verwendungszwecke jeder sachgerechten Pauschalierung. Jedenfalls für das Gebäude selbst stellt der Steuerbilanzwert einen zutreffenderen Wertansatz dar. Der Bodenwert, der in der Steuerbilanz gesondert erfaßt wird, wird durch den Wert eines unbebauten Grundstücks ersetzt; wegen der Beseitigungskosten der Gebäude wird der pauschale Abschlag nach § 145 BewG von 30 v. H. auf 50 v. H. erhöht.

Zu § 148

Der Erbbauzins ist die Rendite des zu Bebauungszwecken überlassenen Grund und Bodens. Aus der Kapitalisierung des Erbbauzinses kann daher umgekehrt auf den Wert des belasteten Grundstücks geschlossen werden. Da Verwaltungskosten und sonstige, durch Abschläge zu berücksichtigende Belastungen bei Erbbaurechten nicht in größerem Umfang vorliegen, wurde ein Kapitalisierungsfaktor von 18,6 gewählt. Durch den Abzug dieses Werts bei der Ermittlung des Werts des Erbbaurechts wird sichergestellt, daß die Werte des belasteten Grundstücks und des Erbbaurechts insgesamt den gleichen Wert erbringen wie ein unbelastetes Grundstück mit entsprechender Bebauung. Typisierend wird angenommen, daß beim Heimfall eine entsprechende Vergütung entrichtet wird (§ 32 ErbbauVO). Eine Berücksichtigung der Restlaufzeit des Erbbaurechts ist daher nicht erforderlich.

Zu § 149

Die Bewertung auch der Grundstücke mit im Bau befindlichen Gebäuden nach dem Ertragswertverfahren unter Berücksichtigung der nach dem Erbfall entstehenden Aufwendungen soll nicht nur die schwierige Ermittlung des Baufortschritts zum Zeitpunkt des Erbfalls vermeiden helfen, sondern es auch den Erben erleichtern, den begonnenen Bau zu Ende zu führen. Sofern der Bau bis zur Festsetzung der Erbschaftsteuer nicht ohnehin beendet ist, ermöglichen es Kostenvoranschläge und dgl., die entstehenden Aufwendungen abzuschätzen. Waren Beträge bereits im Besteuerungszeitpunkt fällig, dürfen sie nicht doppelt nach § 149 BewG und als Nachlaßverbindlichkeiten berücksichtigt werden.

Zu § 150

Entspricht Artikel 1 Nr. 49 Koalitionsentwurf – § 150 BewG.

Zu Nummer 50 (§§ 151 und 152)

Folgeänderung wegen Einführung eines Ertragswertverfahrens; Verzicht auf die Einführung neuer Überschriften und Ermöglichung einer amtlichen Satznumerierung in der Bekanntmachungsvorschrift.

Zu Nummer 51 (Anlagen)

Folgeänderung wegen Einführung eines Ertragswertverfahrens

Zu Artikel 2 – Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Zu Nummer 01

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Änderung des § 121 BewG.

Zu Nummer 1 (§ 10)

Zu Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund des neuen § 13 a ErbStG.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1 Satz 3)

Die Gesetzesänderung betrifft die Zuwendung einer Beteiligung an einer vermögensverwaltenden (nicht gewerblichen) Personengesellschaft. Sie ist im Hinblick auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. Dezember 1995 – II R 79/94 – (BStBl II 1996 S. 546) notwendig geworden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, bei der Schenkung eines Anteils an einer vermögensverwaltenden BGB-Gesellschaft sei Erwerbsgegenstand der Gesellschaftsanteil als solcher. Dieser sei mit dem anteiligen Gesamtsteuerwert des Gesellschaftsvermögens als Saldo aus den Steuerwerten der Besitzposten und der Gesellschaftsschulden zu bewerten.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung war der Erwerb von Beteiligungen an vermögensverwaltenden BGB-Gesellschaften als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter zu beurteilen. Die Gesetzesänderung stellt die bisherige Behandlung sicher. Eine vergleichbare Regelung wurde im Rahmen des StMBG in § 23 Abs. 1 EStG getroffen.

Zu Buchstabe b (§ 10 Abs. 6)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 10 Abs. 6 Satz 4)

Entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 390/96 – Beschluß).

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Aufhebung des § 13 Abs. 2 a ErbStG, dessen bisheriger Inhalt in den neuen § 13 a ErbStG übernommen wurde.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 6 Satz 5)

Der neue Satz 5 regelt, wie der abzugsfähige Teil von Schulden und Lasten zu ermitteln ist, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit befreitem land-

und forstwirtschaftlichem Vermögen im Sinne des § 13 a Abs. 4 Nr. 2 ErbStG oder befreiten Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 13 a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG stehen. Soweit nach Abzug des Freibetrags und Bewertungsabschlags gemäß § 13 a Abs. 1 und 2 ErbStG ein Wert für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen oder die Anteile an Kapitalgesellschaften anzusetzen ist, sind die im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schulden nach Maßgabe des Gesetzes nur anteilig abzuziehen (vgl. Abs. 6 Satz 3). Verbleibt nach Anwendung des § 13 a ErbStG kein anzusetzender Wert mehr, können nach dem Grundsatz des Absatzes 6 Satz 1 Schulden und Lasten nicht abgezogen werden.

Schulden und Lasten, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerbefreitem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen im Sinne des § 13 a Abs. 4 Nr. 2 ErbStG stehen, z. B. mit Vermögen, das nach § 140 i. V. m. § 33 Abs. 3 BewG bewertungsrechtlich nicht in die wirtschaftliche Einheit des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, für die ein Grundbesitzwert festgestellt wird, einbezogen ist, insbesondere Zahlungsmittel und Geldforderungen, oder mit dem Wohnteil des Betriebsinhabers, bleiben wie bisher in vollem Umfang abzugsfähig.

Zu Nummer 2 (§ 12 Abs. 5)

Der bisher um 40 v. H. erhöhte Wertansatz für Betriebsgrundstücke entfällt.

Zu Nummer 3 (§ 13 Abs. 1 Nummer 1 und 13)

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Befreiung für Hausrat bei Erwerbern der Steuerklasse I – in erster Linie der Ehegatte, die Kinder und weiteren Abkömmlinge – nicht mehr unbeschränkt gewährt, sondern auf einen festen Betrag von 80 000 DM je Erwerber begrenzt.

Entspricht dem Vorschlag des Bundesrates.

Bei der Ergänzung der Nummer 13 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Nichterhebung der Vermögensteuer. Der Verweis auf die Vorschriften des KStG ersetzt den bisherigen Verweis auf § 3 VStG.

Zu Nummer 4 (§ 13 a Abs. 4, 5 bis 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 4 Nr. 2)

Vermietete Grundstücke, Grundstücke im Sinne des § 69 des BewG und Baudenkmäler im Sinne des § 52 Abs. 15 Satz 12 EStG sollen nur dann in die Freibetrags- und Abschlagsregelung einbezogen sein, wenn sie im Rahmen eines ganzen Betriebs der Land- und Forstwirtschaft, eines Anteils an einem solchen Betrieb oder eines Teilbetriebs übertragen werden. Die Übertragung einzelner Grundstücke soll dagegen nicht begünstigt sein. Damit soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme, die nicht mit der Zielsetzung der Regelung (Entlastung der Betriebsfortführung im Generationenwechsel, Erhaltung und Sicherung des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft) im Einklang steht, ausgeschlossen werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (vgl. Buchst. a).

Zu Absatz 6

Schulden und Lasten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem oder teilweise steuerfreiem Vermögen stehen, sind nach § 10 Abs. 6 ErbStG ganz oder teilweise vom Abzug ausgeschlossen. Das gilt auch, soweit land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften aufgrund § 13 a ErbStG steuerfrei bleiben. Wenn der Steuerwert der Schulden und Lasten höher ist als der Steuerwert des befreiten Vermögens, verkehrt sich der Vorteil der Steuerbefreiung durch den völligen oder teilweisen Ausschluß des Schuldabzugs in ihr Gegenteil. Da der Steuerpflichtige ohne Befreiung günstiger besteuert würde, soll er die Möglichkeit haben, auf die Befreiung zu verzichten und damit den uneingeschränkten Schuldenabzug zu erhalten.

Zu Absatz 7

Das Vermögen einer Familienstiftung unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG in Zeitabständen von je 30 Jahren der Ersatzerbschaftsteuer. Das Gesetz fingiert dazu einen „Erbfall“ in einer durchschnittlichen Generationenfolge. Die Änderung dient der Klarstellung, daß die Steuerentlastungen beim Erwerb von Betriebsvermögen, Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und Anteilen an Kapitalgesellschaften auch bei der Bemessung der Ersatzerbschaftsteuer anwendbar sind.

Zu Nummer 7 (§ 16 Abs. 1)

Die erwerberbezogenen persönlichen Freibeträge werden wegen des verminderten Wertansatzes für den Grundbesitz auf ein den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts noch entsprechendes Maß herabgesetzt, um die Besteuerung zu verbreitern.

Zu Nummer 9 (§ 19)

Der Steuertarif des ErbStG wird so geändert, daß er im Zusammenwirken mit den geänderten Bemessungsgrundlagen und Steuerbefreiungen das angestrebte Steueraufkommen von rd. 5,3 Mrd. DM (Aufkommen geltendes Recht 3,7 Mrd. DM + 1,6 Mrd. DM zum Ausgleich für den Wegfall der privaten Vermögensteuer) ermöglicht. Durch Einfügung zweier weiterer Wertstufen wird der Progressionsverlauf abgeflacht und dadurch der mittlere Tarifbereich im Vergleich zum Koalitionsentwurf deutlich niedriger belastet.

Zu Nummer 9 a (§ 19 a)

Durch die Neuregelung soll erreicht werden, daß das genannte Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie die genannten Anteile an Kapitalgesellschaften bei allen Erwerbern nur nach dem Tarif der Steuerklasse I besteuert werden. Hierbei muß die Progressionswirkung des Steuertarifs grundsätzlich erhalten bleiben, damit Erwerber

der Steuerklasse II und III nicht gegenüber Erwerbern der Steuerklasse I bevorteilt werden. Unerwünschte Kaskadeneffekte werden vermieden, weil nur das Betriebsvermögen, das land- und forstwirtschaftliche Vermögen sowie die Anteile an Kapitalgesellschaften Anteil an der Entlastung haben, wenn der Erwerber selbst dieses Vermögen mindestens 5 Jahre fortführt. Zwischenwerber werden unverändert nach Steuerklasse II oder III besteuert.

Zu Nummer 10 a (§ 36 Abs. 2)

Es handelt sich um den Verzicht auf die Einführung neuer Überschriften in der Bekanntmachungsvorschrift und die Ermöglichung einer amtlichen Satznumerierung.

Zu Artikel 5 – Aufhebung des Vermögensteuergesetzes

Vgl. hierzu den allgemeinen Teil des Ausschußberichts.

Zu Artikel 6 – Aufhebung der Anteilsbewertungsverordnung

Der Wegfall der Anteilsbewertungsverordnung ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Artikel 7 – Aufhebung des Gesetzes zur Änderung des Hauptfeststellungszeitraums für die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sowie des Hauptveranlagungszeitraums für die Vermögensteuer

Der Wegfall des Gesetzes ist Folge der Nichterhebung der Vermögensteuer.

Zu Artikel 9 – Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 3 Nr. 2 Satz 2)

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 9 Nr. 2 die Aufhebung des § 10 GrEStG vor. § 3 Nr. 2 Satz 2 GrEStG verweist auf diese Vorschrift und muß deshalb geändert werden. Die Änderung berücksichtigt zugleich die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofs zur verfassungskonformen Auslegung des § 3 Nr. 2 GrEStG (BVerfG-Beschluß vom 15. Mai 1984, BStBl II S. 608, und BFH-Urteil vom 29. Januar 1992, BStBl II S. 420). Danach ist Grunderwerbsteuer nicht vom Wert solcher Auflagen zu erheben, die wegen ihrer Nichtabzugsfähigkeit mittelbar Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer sind.

Zu Nummer 2 a (§ 11 Abs. 1)

Die Änderung sieht die Erhöhung des Steuersatzes von 2 vom Hundert auf 3 vom Hundert vor. Die Steuererhöhung dient der Kompensation des Steuerausfalls der Länder für die Nichterhebbarkeit der Vermögensteuer aufgrund der Entscheidung des BVerfG vom 22. Juni 1995.

Zu Artikel 10 – Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes

Vgl. hierzu den allgemeinen Teil des Ausschußberichts.

Zu Artikel 11 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vgl. hierzu den allgemeinen Teil des Ausschußberichts.

Zu Artikel 12 – Änderung des Einkommensteuergesetzes

Zu Nummer 1 a (§ 2 Abs. 7 Satz 3)

Die Änderung soll klarstellen, daß bei beschränkter und unbeschränkter Einkommensteuerpflicht während des Kalenderjahres auch die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung nach den für unbeschränkt Steuerpflichtige geltenden Vorschriften einzubeziehen sind und die Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz insoweit nicht eintritt. Mit der Abgeltungswirkung des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 Abs. 5 Satz 1 Einkommensteuergesetz sollte eine Veranlagung erspart und damit unter anderem eine Vereinfachung sowohl für die Verwaltung als auch für den Steuerpflichtigen bewirkt werden. In den Fällen des § 2 Abs. 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz wird jedoch zur Anwendung des Progressionsvorbehalts nach § 32 b Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz regelmäßig eine Veranlagung durchzuführen sein, so daß die angestrebte Vereinfachung ohnehin nicht eintritt. Außerdem widerspräche es dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, wenn trotz durchzuführender Veranlagung ein Teil der Einkünfte nur mit einem pauschalen abgeltenden Steuerabzug belastet bliebe.

Zu Nummer 1 b (§ 2 a Abs. 3)

Im Jahressteuergesetz 1996 ist zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs und im Interesse der Rechtssicherheit eine gesonderte Feststellung des Hinzurechnungsvolumens zum Ende des jeweiligen Veranlagungszeitraums (§ 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG) eingeführt worden, die sicherstellen soll, daß in späteren Jahren bei Betriebsstättengewinnen eine Hinzurechnung erfolgt. Für ein ggf. noch bestehendes Hinzurechnungsvolumen aufgrund einer Verlustkompensation nach der Vorgängervorschrift, dem § 2 Auslandsinvestitionsgesetz (AIG), ist eine gesonderte Feststellung nicht vorgesehen. Dies führt in der Praxis zu einem nicht wünschenswerten Nebeneinander von einem nach § 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG gesondert festzustellenden verbleibenden Hinzurechnungsbetrag und einem zusätzlich zu überwachenden Hinzurechnungsvolumen nach § 2 Abs. 1 Satz 3 AIG. Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, daß auch der Hinzurechnungsbetrag nach dem AIG in die gesonderte Feststellung einbezogen werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu Buchstabe c (Nummer 37)**

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz regelt die finanzielle Unterstützung von Teilnehmern an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme (Maßnahmebeitrag) und – bei Maßnahmen in Vollzeitform – durch Beiträge zum Lebensunterhalt (Unterhaltsbeitrag). Der monatliche Unterhaltsbeitrag setzt sich aus einem Bankdarlehen und einem nicht rückzahlbaren Zuschuß zusammen. Er ist so bemessen, daß der Lebensunterhalt des Empfängers während der Fortbildungsmaßnahme sichergestellt ist. Die Höhe orientiert sich dabei an den Bedarfssätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und unterstellt Steuerfreiheit des darin enthaltenen Zuschußanteils. Der als Darlehen gewährte Maßnahmebeitrag erhöht sich für Alleinerziehende um einem Zuschuß zu den monatlichen Kosten der Betreuung eines Kindes bis zu 10 Jahren (höchstens 200 DM monatlich). Der damit beabsichtigte Förderungszweck soll durch die Steuerfreiheit des Zuschusses unterstützt werden.

Zu Buchstabe d (Nummer 38)

Die Vorschrift stellt Prämien aus Kundenbindungsprogrammen bis zu 2 400 DM im Kalenderjahr je Empfänger steuerfrei. Begünstigt sind nur Sachprämien, die im allgemeinen Geschäftsverkehr in einem planmäßigen Verfahren ausgeschüttet werden. Nicht begünstigt sind deshalb z. B. Preisnachlässe, Skonti und Rückvergütungen.

Die Steuerfreiheit setzt voraus, daß die den Prämien zugrunde liegenden Leistungen vom Prämienempfänger persönlich in Anspruch genommen worden sind. Dies entspricht den derzeit angebotenen Bonusprogrammen und unterscheidet die Prämien von anderen Boni, die üblicherweise dem Erwerber einer Leistung zugute kommen. Aus diesem Grund ist die Steuerfreiheit auch auf Prämien beschränkt, die für Dienstleistungen gewährt werden, weil nur bei Dienstleistungen eine Anknüpfung an die persönliche Inanspruchnahme möglich ist. Soweit privat verwertete Prämien auf privaten Leistungen beruhen oder Prämien beruflich verwertet werden, handelt es sich nicht um steuerpflichtige Vorgänge. Die Steuerbefreiung hat insoweit nur deklaratorische Wirkung.

Zu Buchstabe e (Nummer 67)

Die Änderung ist redaktioneller Art. Die ursprünglich durch das Kindererziehungsleistungsgesetz geregelten Leistungen für Kindererziehung bestimmen sich nunmehr nach den §§ 294 bis 299 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Nummer 2 a (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2)

Die Verpflegungspauschale von 10 DM soll bereits bei einer Auswärtstätigkeit mit einer Abwesenheitsdauer von 8 Stunden (bisher 10 Stunden) berücksichtigt werden können, weil in diesen Fällen häufig Verpflegungsmehraufwendungen zwangsläufig anfallen.

Zu Nummer 3 (§ 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3)

Bei der Ermittlung des tatsächlichen Kassenvermögens wird Grundbesitz künftig mit einem höheren Wert angesetzt. Dieser errechnet sich durch einen pauschalen Zuschlag von 100 vom Hundert auf den festgestellten Einheitswert für Grundbesitz der Kasse. Damit kommt es zwischen den einzelnen Vermögenswerten des tatsächlichen Kassenvermögens zu einem gleichmäßigeren Ansatz.

Dieses pauschale Wertermittlungsverfahren ist wegen der begrenzten Anzahl der Fälle, in denen Unterstützungskassen Grundbesitz haben, gerechtfertigt.

Zu Nummer 3a (§ 6 a Abs. 1)

Nach § 6 a Abs. 1 Nr. 2 EStG kann eine Pensionsrückstellung in der Steuerbilanz nicht gebildet werden, wenn die Zusage einen schädlichen Vorbehalt enthält. Der Bundesfinanzhof hat hierzu in seinem Urteil vom 9. November 1995 (BStBl. 1996 II S. ...) entschieden, daß in Fällen, in denen die Pensionszusage selbst keinen schädlichen Vorbehalt im Sinne von § 6 a Abs. 1 Nr. 2 EStG enthält, bei der Bewertung dieser Pensionsverpflichtung auch – aufgrund einer vertraglichen Nebenabrede – freiwillig gezahlte Gewinnbeteiligungen, einzubeziehen sind. Danach hat die Vorschrift auf die Bewertung der Verpflichtung keine Auswirkung.

Die Urteilsgrundsätze würden den Steuerpflichtigen, die derartige Pensionszusagen erteilen, erhebliche steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eröffnen. Durch die Bildung von Pensionsrückstellungen könnte im Einzelfall die Versteuerung von Gewinnen in ertragreichen Jahren vermieden werden (die Verpflichtung und damit die Pensionsrückstellung, die abhängig von der Gewinnsituation wäre, steigt stark an), um die Rückstellungen in ertragschwachen Jahren wieder aufzulösen und damit zur Unternehmensfinanzierung beizutragen (die Verpflichtung und damit die Pensionsrückstellung, die abhängig von der Gewinnsituation wäre, nimmt stark ab). Dies wäre mit dem Sinn und Zweck des § 6 a EStG nicht vereinbar.

Der Formulierungsvorschlag stellt sicher, daß künftige gewinnabhängige Gehaltsbestandteile bei § 6 a EStG von der steuerlichen Anerkennung ausgeschlossen werden. Soweit sich die künftigen Pensionsleistungen auch nach in der Vergangenheit erzielten gewinnabhängigen Gehaltsbestandteilen richten, werden derartige Vereinbarungen von der Neuregelung nicht negativ erfaßt.

Zu Nummer 4 (§ 7 g)**Zu Buchstabe a**

Die zu Sonder- und Ansparabschreibungen nach § 7 g EStG berechtigten Gewerbebetriebe und selbstständig Tätigen können ab 1. Januar 1997 nicht mehr nach der Höhe des Einheitswerts abgegrenzt werden, weil wegen der Nichterhebung der Vermögensteuer keine Einheitswerte mehr festgestellt werden. Im Gesetzentwurf ist daher vorgesehen, den Wert des Betriebs weiter nach den für die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens bisher maßgebenden

Vorschriften zu ermitteln. Dagegen spricht, daß die ausgelaufenen Vorschriften über die Einheitsbewertung nur für Zwecke der Sonder- und Ansparabschreibungen weiter anzuwenden wären. Hiermit ist eine erhebliche Komplizierung verbunden, zumal die Kenntnisse der Einheitsbewertung mit ablaufender Zeit bei der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen abnehmen werden. Die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Einheitswerte beruhen insbesondere darauf, daß die bei der Einheitsbewertung zu berücksichtigenden Positionen teilweise nicht mit denen übereinstimmen, die in der Steuerbilanz auszuweisen sind. Abweichungen bestehen z. B. bei Betriebsgrundstücken und Schachtelbeteiligungen und den damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten sowie bei Rücklagen.

Aus diesen Gründen soll der Kreis der Anspruchsberechtigten künftig nach der Höhe des Betriebsvermögens abgegrenzt werden (§ 7 g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a EStG). Das bedeutet, daß alle in der Steuerbilanz ausgewiesenen Positionen mit ihren Steuerbilanzwerten berücksichtigt werden. Dies gilt auch für betriebliche Grundstücke. Bei Personengesellschaften sind dadurch – wie bisher – die Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens einbezogen.

Weil der Wert des Betriebsvermögens in der Regel nicht mit dem Einheitswert übereinstimmt, kann sich durch die Neuregelung der nach § 7 g EStG begünstigte Personenkreis ändern. Die Auswirkung für den einzelnen Betrieb hängt von der Zusammensetzung seines Betriebsvermögens ab. Der Wert des Betriebsvermögens wird jedoch erfahrungsgemäß den bisherigen Einheitswert übersteigen, wenn zum Betriebsvermögen Grundstücke gehören. Der Steuerbilanzwert der Grundstücke ist regelmäßig höher als der bisherige Einheitswert. Im Hinblick hierauf wird die Wertgrenze von 240 000 DM auf 400 000 DM angehoben.

Bei Betrieben, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschußrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, ist die Höhe des Betriebsvermögens kein tauglicher Anknüpfungspunkt, weil eine Bilanz nicht aufgestellt wird. Da derartige Betriebe die Grenze von 400 000 DM aber regelmäßig nicht überschreiten, soll dieses Größenmerkmal aus Vereinfachungsgründen stets als erfüllt gelten.

Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden in das neue Größenmerkmal nicht einbezogen (§ 7 g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b EStG), weil für sie – anders als für Gewerbebetriebe und selbständig Tätige – weiterhin Einheitswerte festgestellt werden.

Zu Buchstabe c

Die Änderung stellt sicher, daß bei Personen- und Kapitalgesellschaften für den Begriff des Existenzgründers grundsätzlich nicht engere Abgrenzungskriterien gelten als bei natürlichen Personen und durch Umwandlung oder Formwechsel einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft die Abgrenzungskriterien nicht umgangen werden können.

Im übrigen wird der Gründungszeitraum von drei auf sechs Jahre verlängert.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 Buchstabe b)

Die Vergünstigungen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Sonderausgabenabzug für Beiträge zu Lebensversicherungen) und des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Steuerfreiheit von außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus Lebensversicherungen) sollen steuerliche Anreize für eine langfristige eigene Altersvorsorge bieten.

In jüngster Zeit sind Fälle bekanntgeworden, in denen bestehende Lebensversicherungsverträge entgeltlich erworben worden sind. Bei dem Kauf „gebrauchter“ Lebensversicherungspolice tritt der Inhaber der Police alle Rechte und Pflichten aus dem Lebensversicherungsvertrag unwiderruflich gegen Entgelt an den Erwerber ab, der Versicherungsnehmer wird. Der Veräußerer bleibt aber versicherte Person. Bei Eintritt des Versicherungsfalles oder bei Fälligkeit der Versicherung erhält der Erwerber (= Versicherungsnehmer) die Auszahlungssumme, die sich aus der garantierten Versicherungssumme, den insgesamt gutgeschriebenen Jahresboni und dem Schlußbonus zusammensetzt.

Beim Kauf einer „gebrauchten“ Lebensversicherung handelt es sich nicht um einen der langfristigen Altersvorsorge dienenden Lebensversicherungsvertrag, sondern um eine Geldanlage, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt. Zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Steuervergünstigungen werden deshalb solche Lebensversicherungsverträge von den Vergünstigungen der §§ 10 und 20 EStG ausgeschlossen. Fälle, in denen aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher und familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus Lebensversicherungsverträgen erfüllt werden, bleiben von der Neuregelung unberührt. Hinsichtlich des Erwerbs von einem Versicherungsnehmer, der an einer schweren Krankheit leidet und durch sie zum Verkauf veranlaßt wurde, erwartet der Ausschuß eine Ergänzung der bestehenden Verwaltungsregelung zu den „dread-disease“-Fällen (§ 163 AO).

Zu Buchstabe b (Nummer 7)

Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist in den §§ 4 und 9 EStG der steuerliche Abzug bestimmter Aufwendungen als Betriebsausgaben/Werbungskosten eingeschränkt worden. Die Änderung stellt sicher, daß diese Abzugsbeschränkungen beim Sonderausgabenabzug von entsprechenden Aufwendungen für die Berufsausbildung und die Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf sinngemäß anzuwenden sind. Ohne die sinngemäße Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG wäre der pauschale Abzug von Mehrverpflegungsaufwendungen im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG nicht möglich.

Zu Nummer 5 a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1)

Nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19. April 1994, BStBl II 95, 705, soll die Tarifvergünstigung für Veräußerungsgewinne nach § 16 Abs. 1

Nr. 1, § 34 EStG für den Fall der Liquidation einer Kapitalgesellschaft durch Auskehrung des Vermögens der Gesellschaft an ihren Alleingesellschafter auch hinsichtlich jenes Teils der Liquidationsbezüge zu gewähren sein, der seiner Art nach zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG führt und daher grundsätzlich mit anrechenbarer Körperschaftsteuer verbunden ist. Dieses Ergebnis widerspricht der langjährigen Verwaltungspraxis (vgl. BMF-Schreiben vom 17. Juli 1991, BStBl I S. 767 sowie Tz. 61 des BMF-Schreibens vom 16. Juni 1978, BStBl I S. 235) bis zum Jahre 1995 und führt zu einer Vorteilsakkumulation von Körperschaftsteuer-Anrechnung und halbem Steuersatz sowie zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den nach § 17 Abs. 4 EStG und § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG zu beurteilenden Fällen der Besteuerung der Auflösung oder Abwicklung von Kapitalgesellschaften bei wesentlichen Beteiligungen bzw. einbringungsgeborenen Anteilen. Es ist erforderlich, eine sachgerechte und einheitliche Regelung zu schaffen. Die Ausführungen zur bergrechtlichen Gewerkschaft in § 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG bisheriger Fassung sind zeitlich überholt (vgl. § 163 BBergG) und deshalb zu streichen.

Zu Nummer 5 b (§ 17 Abs. 4)

Folgeänderung zu Nummer 5 a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Gesetzliche Klarstellung, daß § 17 Abs. 4 EStG einheitlich auf Liquidation, Kapitalherabsetzung und (sonstige) Einlagenrückgewähr anzuwenden ist. Die fehlende Abstimmung von § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 bisheriger Fassung hatte in Literatur und Praxis zu Unsicherheiten geführt.

Zu Nummer 5 c (§ 20 Abs. 1 Nr. 6)

Vgl. Begründung zu Nummer 5 zu Buchstabe a).

Zu Nummer 5 d (§ 32)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Die Ergänzung von Satz 2 dient der Gleichbehandlung von Kindern im Ausland mit Kindern im Inland und trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 32 Abs. 6 Satz 4 EStG sich auch die Höhe des Kinderfreibetrags in diesen Fällen nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes richtet. Die Festlegung eines einheitlichen Umrechnungskurses für das ganze Jahr in Sätzen 4 und 5 dient der Verwaltungsvereinfachung und entspricht der Regelung in § 8 Abs. 2 BKGG a. F.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Die bisher in § 52 Abs. 22 a geregelte Anhebung des Kinderfreibetrags wird nach § 32 übernommen. Mit der Neufassung des Satzes 6 soll klargestellt werden, daß die Übertragung des Kinderfreibetrags auf einen Stiefelternteil oder Großeltern auch mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen kann.

Zu Buchstabe d (Absatz 7)

Die Neufassung verhindert die gleichzeitige Inanspruchnahme des Haushaltsfreibetrags durch einen Elternteil und einen Großelternteil. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Verweisung, die wegen Änderung des § 32 Abs. 6 EStG nicht mehr zutrifft, wird durch eine inhaltliche Aussage in Satz 5 ersetzt.

Zu Nummer 6 (§ 32 b Abs. 1)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des vereinfachten Steuererstattungsverfahrens (siehe Nummer 9 Buchstabe b). Der Einleitungssatz vor Nummer 1 und Satz 1 Nr. 3 bleiben unverändert (Fassung JStG 1996).

Zu Nummer 6 a (§ 33 a Abs. 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 6 b (§ 33 b Abs. 5 Satz 1)

Im Jahressteuergesetz 1996 wurden die Möglichkeiten für den Kinderfreibetrag erweitert (§ 32 Abs. 6 Satz 6). Dieselbe Möglichkeit wird jetzt auch für den Behinderten-Pauschbetrag gewährt.

Zu Nummer 6 c (§ 33 c Abs. 1 Satz 1)

Es entspricht der Absicht des Gesetzgebers bei der Einführung des § 33 c EStG, Kinderbetreuungskosten erst nach Minderung um die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG zum Abzug zuzulassen (BT-Drucks. 10/1636 S. 58 [59]). Angesichts der abweichenden Auslegung durch den Bundesfinanzhof (z. B. im Urteil vom 10. April 1992, BStBl II S. 814) soll diese Einschränkung noch klarer zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Nummer 6 d (§ 34 f)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 6 e (§ 37 Abs. 3)

Im Bericht zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 hatte der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages gebeten, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß das Wahlrecht zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld spätestens am 1. Januar 1997 wirksam wird (BT-Drs. 13/1558 S. 140). Die Erörterung eines darauf abzielenden Lösungsvorschlages mit den obersten Finanzbehörden der Länder führte zu dem Ergebnis, daß nach Auffassung der Länder ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen würde, der bundesweit zusätzlich etwa 230 Arbeitskräfte erfordere und damit Personalkosten in einer Größenordnung von 16,5 Mio. DM verursache. Die Länder halten es nicht für gerechtfertigt, einen derartigen Mehraufwand in Anbetracht des geringfügigen und nur temporären Vorteils für eine kleine Gruppe von Steuerpflichtigen hinzunehmen. Dabei wurde auch geltend gemacht, daß in Massenverfahren

ren wie dem Lohnsteuerverfahren keine Einzelfallgenauigkeit angestrebt werden dürfe.

Aufgrund dieser begründeten Einwände gegen die Einführung eines Wahlrechts zwischen Kinderfreibetrag und Kindergeld im Lohnsteuerverfahren wird auf das Vorhaben derzeit verzichtet.

Da Kinderfreibeträge im Lohnsteuerverfahren und im Einkommensteuer-Vorauszahlungsverfahren nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen, stellt der neue Satz 10 sicher, daß die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu einer entsprechenden Minderung der Einkommensteuervorauszahlungen führt.

Zu Nummer 6 f (§ 37 a)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann der Prämienanbieter die auf den steuerpflichtigen Teil der von ihm insgesamt ausgeschütteten Prämien entfallende Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung pauschal erheben. Aus Vereinfachungsgründen soll die Steuer mit 2 v. H. nach den insgesamt an im Inland ansässige Empfänger ausgeschütteten Prämien bemessen werden. Bei der Höhe des Steuersatzes ist berücksichtigt, daß nur ein Teil der Prämien steuerbar und ein weiterer Teil bis zur Höhe des noch nicht ausgeschöpften Freibetrags steuerfrei ist. Ein Steuersatz von 2 v. H. für sämtliche Prämien entspricht einem Nettosteuersatz von 53,84 v. H. für die steuerpflichtigen Prämien. Dabei ist unterstellt, daß von den insgesamt ausgeschütteten Prämien etwa 80 v. H. auf betrieblich genutzten Dienstleistungen beruhen und diese nur zu 50 v. H. privat verwertet werden. Für diesen steuerbaren Teil der Prämien wird angenommen, daß nach Abzug des Freibetrags nur 10 v. H. tatsächlich als Steuerbemessungsgrundlage übrig bleiben.

Zu Absatz 2

Die pauschale Einkommensteuer soll der Prämienanbieter übernehmen. Die pauschal besteuerten Prämien bleiben bei der Veranlagung der Prämienempfänger außer Ansatz. Aus diesem Grund wird das pauschalierende Unternehmen verpflichtet, die Prämienempfänger von der abgeltenden Pauschalbesteuerung zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter für die Entscheidung über Pauschalierungsanträge. Gleichzeitig wird klargestellt, daß die Pauschalierungsgenehmigung für alle innerhalb des Genehmigungszeitraums ausgeschütteten Prämien gilt.

Zu Absatz 4

Die pauschale Einkommensteuer soll im Rahmen des bestehenden Lohnsteuer-Anmeldungsverfahrens erfaßt werden.

Zu Nummer 7 a (§ 39)

Redaktionelle Änderungen

Zu Nummer 7 b (§ 39 a Abs. 1)

Die Rechtsänderung ist im Finanzausschuß von der SPD-Fraktion angeregt worden. Sie wurde vom Finanzausschuß einstimmig beschlossen. Es geht dabei um folgendes:

Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs werden Kinderfreibeträge bei der Bemessung der Lohnsteuer nicht berücksichtigt; die Lohnsteuerbelastung des für den Unterhalt eines Kindes erforderlichen Einkommens wird durch das monatliche Kindergeld ausgeglichen. Dieser Ausgleich fehlt bei Eltern, die weder Anspruch auf Kindergeld noch auf eine andere Leistung für Kinder haben. Betroffen sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Ausländer ohne Aufenthaltserlaubnis oder -berechtigung mit Kindern im Inland sowie unbeschränkt Steuerpflichtige mit Kindern im Ausland außerhalb eines EU- oder EWR-Staates. In diesen Fällen ist es sachgerecht und notwendig, die Lohnsteuerbelastung des für den Unterhalt des Kindes erforderlichen Einkommens durch den zustehenden Kinderfreibetrag zu senken. In § 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG soll deshalb insoweit eine Freibetragseintragung auf der Lohnsteuerkarte vorgeschrieben werden. Dabei wird angeordnet, daß die von der Gemeinde eingetragene Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder, für die der Freibetrag gewährt wird, zu mindern ist, um die doppelte Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei der Erhebung des Solidaritätszuschlags auszuschließen.

Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anhebung des Kinderfreibetrags.

Zu Nummer 7 c (§ 40 Abs. 2 Satz 1)

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 40 Abs. 2 EStG wird es dem Arbeitgeber möglich, die Lohnsteuer auf steuerpflichtige Teile des von ihm zu tragenden Aufwands für die Verpflegung seiner Mitarbeiter mit einem Pauschsteuersatz von 25 v. H. zu übernehmen und den betrieblichen Erfassungsaufwand für die individuelle Besteuerung beim Arbeitnehmer zu minimieren. Gleichzeitig werden diese Lohnanteile aus der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht herausgenommen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Arbeitsentgelt-Verordnung).

Zu Nummer 7 d (§ 40 a Abs. 3)

Mit der Änderung soll klargestellt werden, daß entsprechend den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Abgrenzungskriterien eine Pauschalierung nur für saisonale, d. h. ihrer Art nach vorübergehende Aushilfstätigkeiten in Betracht kommt. Im Interesse der Klarheit wird außerdem die Grenze der für die Pauschalierung unschädlichen Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber auf sechs Monate ausgedehnt. Darüber hinaus werden Ausnahmen für den Fall zugelassen, daß der Arbeitnehmer zur Überbrückung kurzfristig auch zu anderen land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten eingesetzt wird. Zum Ausgleich dieser Ausweitung der Lohnsteuerpauschalierung sieht die Vorschrift eine Anhebung des Pauschsteuersatzes um zwei Prozentpunkte vor.

Zu Nummer 8 a (§ 43 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung enthält die erforderliche Anpassung an die Änderung des Wohnungsbauprämienverfahrens, das die Ermittlung der Wohnungsbauprämie durch die Bausparkassen vorsieht (vgl. Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Gesetze [Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 1997]).

Zu Nummer 8 b (§ 45 a Abs. 1)

§ 45 a Abs. 1 EStG schreibt vor, daß Kapitalerträge, bei denen der Steuerabzug unterbleiben kann, dem Finanzamt zu melden sind, damit es die Berechtigung der Abstandnahme vom Steuerabzug überprüfen kann. Zu diesen Erträgen zählen ab 1. Juli 1996 auch die des § 44 d Abs. 1 Satz 1 EStG (bestimmte Kapitalerträge, die eine ausländische Muttergesellschaft von einer inländischen Tochtergesellschaft bezieht). Sie werden durch die Änderung in die Meldepflicht einbezogen.

Zu Nummer 8 c (§ 46 Abs. 2)**Zu Buchstaben a und b
(Absatz 2 Nummer 4 und 4 a)**

Die Veranlagungstatbestände im Zusammenhang mit der Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte können auf den Fall des § 39 a Abs. 1 Nr. 6 EStG (vgl. Begründung zu Nummer 7 b) beschränkt werden. In anderen Fällen sind sie entbehrlich, weil sich ab 1996 Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte auf die Lohnsteuerberechnung nicht mehr auswirken.

Zu Nummer 8 d (§ 49 Abs. 1)**Zu Buchstabe a**

Nach der Verwaltungsauffassung setzt der Besteuerungstatbestand des § 49 Abs. 1 Nr. 4 EStG keinen eigenständigen Zahlungsanspruch gegenüber einer inländischen öffentlichen Kasse voraus. Die gesetzliche Regelung wird insoweit klarstellend ergänzt. Ins Ausland entsandte Bedienstete des Goethe-Institutes und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes erzielen danach – wie schon nach der bisherigen Auslegung – beschränkt steuerpflichtige inländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und können infolgedessen unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 1996 wurde § 23 EStG neu gefaßt. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 3 ist im jetzigen Absatz 2 enthalten. Das Zitat in § 49 EStG muß dementsprechend angepaßt werden.

Zu Nummer 9 (§ 50)**Zu Buchstabe a (Absatz 3 Satz 2)**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des vereinfachten Steuererstattungsverfahrens

(siehe Buchstabe b). Absatz 3 Satz 2 bleibt unverändert (Fassung JStG 1996).

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 4 Nr. 3)

Die Vorschrift regelt die Einzelheiten des o. a. Steuererstattungsverfahrens. Übersteigen die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG stehenden Aufwendungen die Hälfte der Einnahmen, wird der Steuerabzug – bei gleichbleibendem Steuersatz von 50 % – auf Antrag entsprechend korrigiert, d. h. der übersteigende Steuerbetrag wird erstattet. Für den unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang der Aufwendungen mit den abzugsberechtigten Einnahmen gilt der Rechtsgedanke des § 3 c EStG. Danach müssen Ausgaben nach ihrer Entstehung und Zweckbestimmung so eng mit den steuerpflichtigen Einnahmen verbunden sein, daß sie ursächlich und unmittelbar auf Vorgänge zurückzuführen sind, die diese steuerpflichtigen Einnahmen betreffen.

Beispiel

Einnahmen	DM 10 000
Abzugssteuer	DM 2 500
tatsächliche Kosten	DM 7 000
Gewinn	DM 3 000
darauf entfallende Steuer (50 %)	DM 1 500
bereits abgezogen (s. o.)	DM 2 500
also zu erstatten	DM 1 000

Sätze 3 und 4 enthalten neben den formalen und zeitlichen Voraussetzungen für einen Antrag nach Satz 1 die Zuständigkeitsregelung für das vereinfachte Steuererstattungsverfahren.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung erteilt der Vergütungsgläubiger als Antragsteller nach den Sätzen 5 bis 7 seine Zustimmung zur Auskunftserteilung an den Wohnsitzstaat; einer besonderen Anhörung des Antragstellers nach § 117 Abs. 4 Abgabenordnung bedarf es nicht. Die Formulierung entspricht Regelungen im EG-Amtshilfegesetz und verschiedenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung.

Zu Nummer 10 (§ 50 a)

Die einbehaltene Steuer nach § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG wird im vereinfachten Steuererstattungsverfahren (siehe Nummer 9 Buchstabe b) angerechnet. Satz 7 regelt den Inhalt der dafür erforderlichen Bescheinigung in Anlehnung an die für die Kapitalertragsteueranrechnung erforderliche Bescheinigung nach § 45 a Abs. 2 EStG.

Zu Nummer 11 (§ 50 d)

Nach der Verwaltungsauffassung sind die Kassenstaatsklauseln der Doppelbesteuerungsabkommen in der Weise auszulegen, daß auch mittelbare Beschäftigungsverhältnisse mit der öffentlichen Hand darunter fallen, sofern die Auszahlung der Arbeitsvergütungen aus öffentlichen Kassen erfolgt. Nach dieser Auslegung steht das Besteuerungsrecht für die aus

öffentlichen Mitteln gezahlten Gehälter der ins Ausland entsandten Bediensteten des Goethe-Instituts, des DAAD und ähnlicher Organisationen sowie der Auslandslehrer, die an Auslandsschulen in eigener Trägerschaft tätig werden, ausschließlich der Bundesrepublik Deutschland zu. Dies ermöglicht nicht nur eine einheitliche Besoldungspraxis ohne Berücksichtigung des jeweiligen ausländischen Steuerrechts, sondern bewirkt auch, daß steuerfreie Auslandszulagen im Ausland nicht besteuert werden.

Die bisherige Praxis ist nach der Entscheidung des BFH vom 31. Juli 1991 (BFHE 165 S. 392) gefährdet. Der BFH hat entschieden, daß das Besteuerungsrecht des Kassenstaats nach der Kassenstaatsklausel nicht eingreift, wenn der Staat nur die Zahlung für einen anderen Arbeitgeber ausführt, der selbst nicht zu den in der Kassenstaatsklausel genannten juristischen Personen gehört. Die neue Vorschrift soll sicherstellen, daß die Abkommensklauseln entsprechend der bisherigen Praxis ausgelegt werden. Die Regelung ist als verbindliche Auslegung auch für die Vergangenheit anzuwenden (s. § 52 Abs. 31 a EStG). Im übrigen ist vorgesehen, bei Neuabschluß und Revision von Doppelbesteuerungsabkommen in diese ausdrückliche Regelungen aufzunehmen, wonach der Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche Besteuerungsrecht auch bei mittelbaren Beschäftigungsverhältnissen der genannten Art mit der öffentlichen Hand zusteht.

Zu Nummer 12 (§ 51)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe w)

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Sonderabschreibungen nach § 82 f EStDV nur noch für Handelsschiffe und Flugzeuge zulässig sein, für die der Bauvertrag bzw. der Kaufvertrag vor dem 1. Mai 1996 abgeschlossen worden ist. Die EU-Kommission hatte die Sonderabschreibungen nur für solche Schiffe genehmigt, für die der Schiffbauauftrag vor dem 1. Januar 1996 erteilt worden ist. Für später erteilte Schiffbauaufträge bestand deshalb bisher kein schutzwürdiges Vertrauen.

Die EU-Kommission hat inzwischen die Sonderabschreibungen für alle Schiffe genehmigt, die vor dem 1. Januar 2000 angeschafft oder hergestellt werden. Diese Entscheidung berührt jedoch nicht den von der Koalition und der Bundesregierung gefaßten Beschluß, die Sonderabschreibungen nicht mehr zuzulassen. Abweichend vom Gesetzentwurf sollen die Sonderabschreibungen nur noch bei Schiffbauverträgen zugelassen werden, die vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden sind.

Entsprechend der bisherigen Genehmigung durch die EU-Kommission knüpft die vorgesehene Formulierung an das Merkmal des Schiffbauvertrags an. Ist dieser Vertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden, so können auch die Gesellschafter einer Personengesellschaft die Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen, die der Gesellschaft nach dem 24. April 1996 beitreten. Die Abschreibungsvergünstigungen sollen aber nur den Gesellschaftern zugute kommen, die sich vor dem 1. Januar 1999 an der Personengesellschaft beteiligt haben. Gesellschafter, die

einer Personengesellschaft nach dem 31. Dezember 1998 beitreten, können somit auch dann keine Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen, wenn die Gesellschaft den Bauvertrag für das Schiff oder den Kaufvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen hat.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung der Sonderabschreibungen für Schiffe führt nur zu vergleichsweise geringen Steuermehreinnahmen in Höhe von jährlich 75 Mio. DM. In Anbetracht der aktuellen Lage der öffentlichen Haushalte sind aber auch im Bereich der Schifffahrt Einsparungen größeren Umfangs notwendig. Deshalb sollen die ausgleichsfähigen Verluste von jetzt 125 v. H. auf 100 v. H. begrenzt werden. Nach geltendem Recht ist § 15 a EStG erst auf Verluste aus Schiffsbeteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 entstehen. Bis dahin können Verluste bis zu 125 v. H. der Einlage ausgeglichen werden. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung führt zur Anwendung des § 15 a EStG bereits auf Verluste, die nach dem 31. Dezember 1995 entstehen (Begrenzung des steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlusts auf 100 v. H. der Kapitaleinlage).

Ist der Schiffbauvertrag vor dem 25. April 1996 abgeschlossen worden, soll es Gesellschaften jedoch möglich sein, ihren bis zum 31. Dezember 1998 beigetretenen Gesellschaftern Verluste zuzuweisen, die entsprechend der bisherigen Regelung bis zur Höhe von 125 v. H. der geleisteten Einlage ausgeglichen werden können. Dabei ist es unerheblich, ob die Verluste aus der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen oder degressiver AfA herrühren.

Der vor dem Zeitpunkt der 2./3. Lesung des Jahressteuergesetzes 1997 liegende Stichtag 25. April 1996 begegnet aus folgenden Gründen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht ein grundsätzliches Verbot des Erlasses rückwirkender Regelungen nur für echt zurückwirkende Normen, d. h. solche Normen, die eine bereits eingetretene Rechtsfolge nachträglich nachteilig ändern. Die Rechtsfolgen des § 82 f EStDV und der Verlustzuweisung treten beim Steuerpflichtigen jedoch erst am Jahresende 1996 ein. Die Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 1997 entfalten somit keine echte Rückwirkung, wenn es noch im Jahr 1996 verkündet wird und in Kraft tritt. In diesem Fall liegt lediglich eine sog. unechte Rückwirkung vor. Diese ist nur dann unzulässig, wenn die Abwägung zwischen dem Interesse des Einzelnen mit demjenigen der Allgemeinheit ergibt, daß das Vertrauen auf die Fortgeltung der bestehenden Lage den Vorrang verdient (vgl. BVerfGE 72, 175 [196]). Dies ist zu verneinen. Hierbei fällt im Rahmen dieser Abwägung ins Gewicht, daß ohnehin nur ein eingeschränkt schutzwürdiges Vertrauen besteht. Zudem unterlagen diese Sonderabschreibungen bekanntermaßen bisher einer gemeinschaftsrechtlichen Anwendungssperre. Investitionen, bei denen der Schiffbauvertrag nach dem 1. Januar 1996 abgeschlossen wurde, waren daher bereits mit der rechtlichen Unsicherheit behaftet, ob Sonderabschreibungen überhaupt zuge-

lassen werden. Das eingeschränkt schutzwürdige Vertrauen des Bürgers, daß das zu Beginn des Veranlagungszeitraums (1996) geltende (nationale) Recht bis zu dessen Ende unverändert bleibt (vgl. BVerfGE 13, 274 [278]), genießt angesichts der Erfordernisse der öffentlichen Finanzwirtschaft keinen Vorrang vor dem Interesse der Allgemeinheit.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Nr. 1)

Mit der Ergänzung wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die amtlichen Muster für die Steuerbescheinigung nach § 50 a Abs. 5 Satz 7 EStG (siehe Nummer 10) und für den Antrag auf Erstattung nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG (siehe Nummer 9 Buchstabe b) zu bestimmen.

Zu Nummer 12 a (§ 51 a Abs. 2 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Anhebung des Kinderfreibetrags.

Zu Nummer 13 (§ 52)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die allgemeine Anwendung für die Gesetzesänderungen wird auf den Veranlagungszeitraum 1997 bzw. auf Lohnabzugszeiträume nach dem 31. Dezember 1996 festgelegt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 a)

Hinzurechnungsbeträge nach § 2 AIG sollen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 1996 in die gesonderte Feststellung des Hinzurechnungsvolumens nach § 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG einbezogen werden. Damit wird ein Nebeneinander von einem bloß zu überwachenden Hinzurechnungsvolumen nach § 2 AIG, und einem gesondert festzustellenden Hinzurechnungsvolumen nach § 2 a Abs. 3 Satz 5 EStG schon für 1996 vermieden.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 b)

Die Steuerbefreiung für die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung der Leistungen nach § 55 a AFG soll aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erst ab dem Veranlagungszeitraum 1996 gelten. Dabei wird zur klaren zeitlichen Abgrenzung sowie der einheitlichen Behandlung der in Teilbeträgen auszahlenden Leistungen auf den Zeitpunkt der Erteilung des Bewilligungsbescheids abgestellt.

Zu Buchstabe d (Absatz 2 c)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 2 d)

Die Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz sollen ab dem Veranlagungszeitraum 1996 weiterhin steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe f (Absatz 2 e)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g (Absätze 2 f und 2 g)

Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Abs. 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes soll ab dem Zeitpunkt seiner Einführung im Veranlagungszeitraum 1996 steuerfrei sein.

§ 52 Abs. 2 g sieht die rückwirkende Anwendung der begrenzten Steuerbefreiung und des Pauschalierungsverfahrens vor.

Zu Buchstabe h (Absätze 2 h und 2 i)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i (Absatz 5)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der Neuregelung in § 4 d Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG.

Zu Buchstabe j (Absatz 7 a)

Die Gesetzesänderung enthält die zeitliche Anwendungsbestimmung des geänderten § 6 a Abs. 1 EStG.

Zu Buchstabe k (Absatz 11)

Satz 1 EStG regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Fassung des § 7 g Abs. 2 EStG. Satz 4 regelt die Anwendung des § 7 g Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und Abs. 7 EStG für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.

Zu Buchstabe l (Absatz 12 Satz 2)

Der neue Satz regelt die erstmalige Anwendung der als Satz 5 in § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG eingefügten Einschränkung für sog. „gebrauchte“ Lebensversicherungsverträge.

Zu Buchstabe m (Absatz 19)

Vgl. Begründung zu Nr. 12 Buchstabe a

Zu Buchstabe n (Absatz 20)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Zu Buchstabe o (Absatz 22 a)

Satz 1 stellt sicher, daß die materiellen Änderungen zum Familienleistungsausgleich mit Ausnahme der Anhebung des Kinderfreibetrags bereits für den Veranlagungszeitraum 1996 Anwendung finden.

In Satz 2 wird die Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrags auch für die für die Berücksichtigung eines Kindes über 18 Jahre maßgebende Grenze der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes nachvollzogen.

Zu Buchstabe p (Absatz 22 b)

Nach dem Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung wird die Sozialhilfe zum 1. Juli 1997 nicht erhöht. Im Zusammenhang damit steht die Ver-

schiebung der vorgesehenen Erhöhung des einkommensteuerlichen Grundfreibetrags um ein Jahr. Nach der Änderung in § 52 Abs. 22 b EStG gilt der Einkommensteuertarif 1996 damit auch für den Veranlagungszeitraum 1997. Für die Veranlagungszeiträume 1998 und 1999 verbleibt es bei der vorgesehenen Erhöhung.

Zu Buchstabe q (Absatz 22 c)

Aufgrund der Änderung in § 52 Abs. 22 c EStG ist die Einkommensteuer-Grundtabelle 1996 auch für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.

Zu Buchstabe r (Absatz 22 d)

Aufgrund der Änderung in § 52 Abs. 22 d EStG ist die Einkommensteuer-Splittingtabelle 1996 auch für den Veranlagungszeitraum 1997 anzuwenden.

Zu Buchstabe s (Absatz 23)

Folgeregelung für die Anwendung des Progressionsvorbehalts zu Nummer 13 Buchstabe c (§ 52 Abs. 2 b)

Zu Buchstabe t (Absatz 28)

Die Übertragbarkeit von Kinderfreibetrag und Behinderten-Pauschbetrag für Kinder war weitgehend parallel geregelt. Im Jahressteuergesetz 1996 wurden die Möglichkeiten für den Kinderfreibetrag erweitert (§ 32 Abs. 6 Satz 6). Dieselbe Möglichkeit wird jetzt auch für den Behinderten-Pauschbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 1996 gewährt.

Zu Buchstabe u (Absatz 28 a)

Die Änderung paßt die lohnsteuerlichen Vorschriften an die in § 52 Abs. 22 b EStG um ein Jahr verschobene Erhöhung des Grundfreibetrags an.

Zu Buchstabe v (Absatz 28 b)

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil die Erhöhung der Kinderfreibeträge ab 1997 in § 39 berücksichtigt ist.

Zu Buchstabe w (Absatz 29 a)

Absatz 29 a regelt die Anwendung der Vorschrift.

Zu Buchstabe x (Absatz 29 b)

Die Regelung stellt sicher, daß die materiellen Änderungen zum Familienleistungsausgleich bereits für den Veranlagungszeitraum 1996 Anwendung finden.

Zu Buchstabe y (Absatz 31)

Das vereinfachte Steuererstattungsverfahren nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG (siehe Nummer 9 Buchstabe b) ist erstmals für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 1995 zugeflossen sind, anzuwenden.

Zu Buchstabe z (Absatz 31 a)

Die Vorschrift regelt, daß § 50 d Abs. 4 als verbindliche Auslegung auch für die Vergangenheit anzuwenden ist.

Zu Buchstabe z1 (Absatz 32 a)

Die Vorschrift ist entbehrlich, da die Erhöhung des Kindergeldes ab 1997 in § 66 berücksichtigt ist.

Zu Nummer 13 a (§ 63 Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 13 b (§ 66 Abs. 1)

Die bisher in § 52 Abs. 32 a geregelte Anhebung des Kindergeldes wird nach § 66 übernommen.

Zu Nummer 13 c (§ 70 Abs. 2)

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 13 – Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Zu Nummer 01 (§ 30 Abs. 1)

Bei steuerschädlicher Rückzahlung eines Einmalbeitrags zu einer Rentenversicherung erfolgte die Nachversteuerung bisher im Verhältnis des zurückgezahlten Beitrags zum Gesamtbeitrag. Nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 EStG i.V.m. § 30 Abs. 2 EStDV sind dagegen als Sonderausgaben berücksichtigte Beiträge zu Lebensversicherungen, zu denen auch Rentenversicherungen gegen Einmalbeitrag gehören, in vollem Umfang nachzuversteuern, wenn die Versicherung ganz oder zum Teil zu Finanzierungszwecken steuerschädlich eingesetzt wird. Abtretungen und Beleihungen einerseits und Rückzahlungen andererseits werden somit unterschiedlich behandelt. Mit der Streichung von § 30 Abs. 1 Satz 4 EStDV wird eine steuerliche Gleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte erreicht.

Zu Nummer 02 (§ 64)

Für die steuerliche Berücksichtigung von Krankheitskosten sind die Finanzbehörden auf die medizinische Beurteilung der Gesundheitsbehörden angewiesen. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die zuständigen Gesundheitsbehörden Gesundheitszeugnisse, Gutachten oder Bescheinigungen ausstellen, wenn der Steuerpflichtige dies zur Vorlage eines amtsärztlichen Attestes beim Finanzamt beantragt. In welchen Fällen die Finanzverwaltung ein amtsärztliches Attest verlangt, regeln die Einkommensteuer-Richtlinien.

Zu Nummer 03 (§ 65)

Zu Buchstabe a (Abs. 2)

Die Umstellung in Satz 1 ist redaktioneller Natur. Die Regelung in Satz 2 dient der Vermeidung von Mehraufwand im Bescheinigungsverfahren. Sie soll den betroffenen Steuerpflichtigen bzw. ihren Angehörigen und der Verwaltung die Beantragung bzw. Ausstellung von Behindertenausweisen ersparen, sofern der Pflegebedürftige als Schwerstpflegebedürftiger nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) – Pflegestufe III –, nach dem Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975),

zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. S.1088) oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, eingestuft wurde und er den Ausweis mit dem Merkzeichen „H“ letztlich nur noch für den Nachweis i.S.d. § 33 b Abs. 6 EStG braucht, nicht aber, um auch die mit dem Ausweis verbundenen anderen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen, weil er z. B. den häuslichen Bereich nicht mehr verlassen kann.

Zu Buchstaben b, c und d (Abs. 3 EStDV)

Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt, weil die in ihr beschriebenen Bescheinigungen nicht mehr im Umlauf sind. Die folgenden Absätze rücken auf.

Zu Nummer 1 (§ 82 f Abs. 5)

Vgl. Begründung zu Artikel 12 Nummer 12 Buchstabe a.

Zu Artikel 13 a – Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 KStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 2 a)

Im Rahmen der Neuorganisation wurde die Treuhandanstalt durch die Verordnung über die Umbenennung und die Anpassung von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt (Treuhandanstaltumbenennungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3913) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt.

Die Staatsbank Berlin ist aufgrund der Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 13. September 1994 (BGBl. I S. 2554) erloschen.

Die Befreiungsvorschrift ist entsprechend angepaßt worden.

Zu Buchstabe b (Nummer 22)

Entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 390/96 – Beschluß).

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes sind um eine Regelung für Sozialkassen der Tarifvertragsparteien zu ergänzen. Bei diesen handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbezweigs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz).

Steuerlich werden sie z. Z. teilweise als Pensions-/Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG), als Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) oder als gemeinnützig tätige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) eingestuft und von der Besteuerung freigestellt, soweit sie nicht ohnehin bereits hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung bei Vorruhestandsleistungen kraft Gesetzes steuerbefreit sind (vgl. Abschnitt 22 a Nr. 2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 1995).

Die bisherige Behandlung ist zweifelhaft. Die Befreiung der Sozialkassen der Tarifvertragsparteien ist sachlich jedoch gerechtfertigt, da die Kassen zu steuerpflichtigen Einrichtungen nicht in Wettbewerb treten.

Zu Artikel 13 b – Änderung des Umwandlungssteuergesetzes

Zu Nummer 1 (§ 18 Abs. 4 UmwStG)

Grundsätzlich unterliegt ein Gewinn aus der Auflösung oder der Veräußerung des Betriebs einer Personengesellschaft nicht der Gewerbesteuer. Eine Ausnahme hiervon regelt § 18 Abs. 4 UmwStG. Danach ist ein entsprechender Gewinn gewerbesteuerpflichtig, wenn innerhalb von 5 Jahren nach dem Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft auf eine Personengesellschaft der Betrieb der Personengesellschaft aufgegeben oder veräußert wird. Damit soll verhindert werden, daß eine Kapitalgesellschaft, deren Liquidationsgewinn der Gewerbesteuer unterliegt, zum Zwecke der Steuerersparnis vor der Liquidation in eine Personengesellschaft umgewandelt wird, deren Liquidationsgewinn nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

§ 18 Abs. 4 UmwStG ist lückenhaft, da die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen und Teilbetrieben nicht erfaßt wird. Auf die zu § 25 Abs. 2 UmwStG 77 ergangene Entscheidung des BFH vom 13. Dezember 1989, BStBl. II 90, 474, wird hingewiesen. Die Korrektur ist zwingend erforderlich, um erhebliche Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer zu vermeiden.

Zu Nummer 2 (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG)

Entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 390/96 – Beschluß).

Folgeänderung zu Artikel 12 Nummer 5 a (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und Nummer 5 b (§ 17 Abs. 4 EStG), die auch der Vereinheitlichung dient.

Zu Nummer 3 (§ 27 UmwStG)

Zu Buchstabe a

Die Gesetzesänderung zu § 18 Abs. 4 UmwStG soll erstmals auf Veräußerungs- und Aufgabevorgänge angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzesänderung zu § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UmwStG soll erstmals auf Liquidationsvorgänge etc. angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1996 erfolgen.

Zu Artikel 13 c – Änderung des Außensteuergesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Nichterhebung der Vermögensteuer.

**Zu Artikel 14 – Änderung des Gewerbesteuer-
gesetzes****Zu Nummer 01****Zu Buchstabe a (Nummer 3)**

Im Rahmen der Neuorganisation wurde die Treuhandanstalt durch die Verordnung über die Umbenennung und die Anpassung von Zuständigkeiten der Treuhandanstalt (Treuhandanstaltumbenennungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl I S. 3913) mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben umbenannt.

Die Staatsbank Berlin ist aufgrund der Verordnung zur Übertragung des Vermögens der Staatsbank Berlin auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau vom 13. September 1994 (BGBl I S. 2554) erloschen.

Die Befreiungsvorschrift ist entsprechend angepaßt worden.

Zu Buchstabe b (Nummer 29)

Die Befreiungsvorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes sind um eine Regelung für Sozialkassen der Tarifvertragsparteien zu ergänzen. Bei diesen handelt es sich um Einrichtungen, die gesetzlich definiert und mit der Förderung beruflicher sowie sozialer Interessen und Belange der Arbeitnehmer des jeweiligen Gewerbezweigs betraut sind (Tarifvertragsgesetz, Arbeitsförderungsgesetz).

Steuerlich werden sie z.Z. teilweise als Pensions-/Unterstützungskassen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 KStG), als Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG) oder als gemeinnützig tätige Einrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) eingestuft und von der Besteuerung freigestellt, soweit sie nicht ohnehin bereits hinsichtlich ihrer Aufgabenstellung bei Vorruhestandsleistungen kraft Gesetzes steuerbefreit sind (vgl. Abschnitt 22 a Nr. 2 Körperschaftsteuer-Richtlinien 1995).

Die bisherige Behandlung ist zweifelhaft. Die Befreiung der Sozialkassen der Tarifvertragsparteien ist sachlich jedoch gerechtfertigt, da die Kassen zu steuerpflichtigen Einrichtungen nicht in Wettbewerb treten.

Zu Nummer 02

Durch die Änderung des § 9 Nr. 3 wird die systemwidrige Belastung inländischer Schifffahrtsunternehmen mit Gewerbebeertragsteuer auf den Teil des Gewerbeertrags beseitigt, der durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, d. h. im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen, innerhalb eines ausländischen Hafens oder zwischen einem ausländischen Hafen und der freien See erzielt wird. Die der Vorschrift des § 34 c Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes entsprechende Regelung ermöglicht eine sachgerechte, einfache Ermittlung des nicht der Gewerbesteuer unterliegenden Anteils des Gewerbeertrags am gesamten Gewerbeertrag des Schifffahrtsunternehmens.

Zu Nummer 3

Die Vorschriften regeln den zeitlichen Anwendungsbereich.

Zu Artikel 15 – Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**Zu Nummer 1a (§ 34)**

Im Jahressteuergesetz 1996 wurde die Zuweisung des Verspätungszuschlages (§ 14 b Gewerbesteuergesetz) in Zerlegungsfällen dahingehend neu geregelt, daß der Verspätungszuschlag der Gemeinde zugewiesen wird, in der sich die Geschäftsleitung am Ende des Jahres befindet. Durch die nun unterschiedliche Zuweisung des Verspätungszuschlages und der Kleinbeträge ergeben sich ab dem Erhebungszeitraum 1996 für den Steuerpflichtigen und die Finanzverwaltung praktische Schwierigkeiten bei der Behandlung der Fälle, in denen der Sitz der Geschäftsleitung im Laufe eines Erhebungszeitraums verlegt wird. Durch die neue Regelung, die an die Regelung der Zuweisung des Verspätungszuschlages anknüpft, soll auch die Gemeinde eindeutig bestimmt werden, der die Kleinbeträge zugewiesen werden.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Die Vorschrift regelt das erstmalige Inkrafttreten der Änderung des § 34 GewStDV ab dem Erhebungszeitraum 1996, ab dem auch die Neuregelung der Zuweisung des Verspätungszuschlages gilt.

Zu Artikel 18 a – Änderung des Mineralölsteuergesetzes**Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 1)**

Es handelt sich um Folgeregelungen zu Nummer 2. Diese sind erforderlich, um auszuschließen, daß durch Überführung von Mineralöl in ein Zollverfahren und die damit verbundene sinngemäße Anwendung von Zollvorschriften (§ 23 MinöStG) die Abschaffung der Mineralölsteuerentlastung für die sogenannten Einfüllverkehre umgangen wird. Dazu wird zum einen § 14 Abs. 1 MinöStG dahin gehend geändert, daß Mineralöl aus dem zollrechtlich freien Verkehr des Steuergebiets nicht mehr ohne Steuerbelastung in die in Artikel 18a Nr. 1 beschriebene aktive Veredelung übergeführt werden kann (als solche gelten im Zollrecht die Einfüllverkehre). Zum anderen wird die Durchführungsbestimmung zum § 23 (§ 44 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) um eine Vorschrift ergänzt, die diesen Ausschluß auch für aus Drittländern eingeführtes und (als Nichtgemeinschaftsware) in ein Zollverfahren übergeführtes Mineralöl vorsieht.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 1)

Die Mineralölsteuerentlastung der Minimal-Kraftstoffvorräte in neuen Kraftfahrzeugen beim Verbringen in EU-Mitgliedstaaten ist bereits auf Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages durch Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes zur Änderung

von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) aufgehoben worden, weil andere Mitgliedstaaten berechtigterweise vorgebracht hatten, daß die Mineralölsteuerbefreiung gegen EU-Recht verstoße. Im Interesse einer Vereinfachung des Steuerrechts und der Verminderung administrativen Aufwands soll angesichts der Geringfügigkeit der Steuerentlastung (durchschnittlich etwa 3,- bis 5,- DM je Fahrzeug) auch die noch verbliebene Entlastungsmöglichkeit bei Ausfuhren in Drittländer gestrichen werden. Den betroffenen Wirtschaftskreisen ist über das Bundesministerium für Wirtschaft Gelegenheit gegeben worden, zu der beabsichtigten Änderung Stellung zu nehmen. Schwerwiegende Bedenken gegen die Streichung wurden nicht geltend gemacht.

Zu Artikel 18 b – Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

vgl. Begründung zu Artikel 18 a (Zu Nummer 1)

Zu Artikel 19 – Änderung des EG-Amtshilfegesetzes

Zu Nummer 1 (§ 1 a Abs. 4)

Die Regelung dient der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und damit der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Gleichzeitig kann damit eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, daß insbesondere die Finanzämter an der Grenze zu anderen Mitgliedstaaten sowie mit Zuständigkeit gemäß der USt-Zuständigkeitsverordnung (BGBl. 1995 I S. 225) für Zwecke der Umsatzbesteuerung damit beauftragt werden können, den Amtshilfeverkehr mit der zuständigen Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates unmittelbar durchzuführen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 3)

Die Änderungen betreffen den zwischenstaatlichen automatischen Informationsverkehr, der den Austausch von Auskünften über bestimmte Fallgruppen gleichartiger Sachverhalte zum Gegenstand hat.

Die bisherige Voraussetzung, bestimmte Fallgruppen in einem vom Bundesrat zu genehmigenden völkerrechtlichen Übereinkommen mit einem anderen EU-Mitgliedstaat zu vereinbaren (§ 2 Abs. 3 EG-AHG), hat sich als Hindernis erwiesen, das diese Art des Informationsverkehrs praktisch zum Erliegen gebracht hat.

Die deutsche Steuerverwaltung ist aber nicht zuletzt mit Rücksicht auf den Grundsatz der Besteuerung eines jeden nach seiner Leistungsfähigkeit gehalten, Kontrollmitteilungen ins Ausland zu versenden. Es findet eine Ungleichbesteuerung statt, die sowohl die Steuergerechtigkeit berührt, als auch wettbewerbsverzerrend wirken kann, wenn der andere Vertragsstaat die Einkünfte nur deshalb nicht besteuern kann, weil er von der Einkünfteerzielung keine Kenntnis erhält (so BFH vom 8. Februar 1995 (BStBl II S. 358, 359/360).

Hervorzuheben sind drei Neuerungen:

- An die Stelle des Abschlusses eines von der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten für diesen Bereich nicht als notwendig angesehenen völkerrechtlichen Vertrages soll der Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den die Informationen automatisch austauschenden Staaten treten, in der Art, Form und Umfang dieser Informationen geregelt werden.
- Außerdem können im Rahmen einer neuen Fallgruppe Informationen über Einkünfte und Vermögen übersandt werden, die für die Besteuerung durch einen Mitgliedstaat der EU erforderlich sein können. Regelfall wird die Übersendung von Informationen über in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Personen sein, z. B. über ihre inländischen Grundstücke, Löhne usw.
- Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1, 45), das sich im Anhörungsrecht des Steuerpflichtigen vor Weiterleitung einer steuerlichen Information konkretisiert, ist durch die Vorschriften über das nationale und internationale Steuergeheimnis eingeschränkt, da durch diese Schutzvorschriften eine Rechtsbeeinträchtigung des Steuerpflichtigen im Grundsatz ausgeschlossen ist (BFH vom 27. Oktober 1993 – I R 215/93 – BStBl. 1994 II S. 210). Der Steuerpflichtige wird deshalb z. B. in den Fällen des § 50d Abs. 3 Satz 6 EStG nicht angehört. Auch in den übrigen Fällen des automatischen Auskunftverkehrs besteht kein Grund, das Anhörungsrecht aufrechtzuerhalten. Zum einen würde es den automatischen Auskunftverkehr fast zum Erliegen bringen, zum anderen handelt es sich bei den im Rahmen dieses Informationsverkehrs ausgetauschten Auskünften regelmäßig um Fälle von geringer betragsmäßiger Bedeutung.

Zu Nummer 3 (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)

Für die Beurteilung der Frage, ob in dem Mitgliedstaat ein angemessener Datenschutz gewährleistet ist, sind die Grundsätze der EU-Datenschutzrichtlinie maßgebend. Dies gilt auch für Daten, die nicht in Dateien verarbeitet werden. Dabei ist anerkannt, daß die Anforderungen an einen angemessenen Datenschutz geringer sind als diejenigen an einen gleichwertigen Datenschutz. Haftungsregelungen können nicht gefordert werden.

Zu Artikel 20 – Änderung der Abgabenordnung

Zu Nummer 4 (§ 171 Absatz 10)

Die Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO soll den Erlaß oder die Anpassung des Folgebescheides auch in den Fällen ermöglichen, in denen die Festsetzungsfrist für die vom Grundlagenbescheid abhängige Steuer ansonsten abgelaufen wäre. Die Finanzbehörde kann nach bisher geltendem Recht den Folgebescheid auch nach Ablauf der regulären Festsetzungsfrist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides erlassen, aufheben oder ändern (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO).

Bei überschaubaren Verhältnissen reicht bisher die einjährige Frist zur Anpassung des Folgebescheides aus. Wenn allerdings in einem Folgebescheid eine Vielzahl von Grundlagenbescheiden zu berücksichtigen sind und diese wiederum mehrfach geändert werden, ist es bisher erforderlich, den Folgebescheid jeweils zeitnah und damit mehrfach in kurzen zeitlichen Abständen zu korrigieren. Dies erfordert aber sowohl auf Seiten der Finanzverwaltung als auch auf Seiten des Steuerpflichtigen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Besondere Probleme ergeben sich insbesondere, wenn der Steuerpflichtige an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und bei ihm eine Außenprüfung durchgeführt wird. Eine aus praktischer Sicht naheliegende Bündelung der Auswertung der Prüfungsfeststellungen und der Grundlagenbescheide scheitert regelmäßig am Ablauf der Festsetzungsfrist. Denn die Ablaufhemmung aufgrund der Durchführung der Außenprüfung bei dem Gesellschafter einer Personengesellschaft nach § 171 Abs. 4 AO umfaßt nach dem BFH-Urteil vom 4. November 1992 (BStBl 1993 II S. 425) nicht die Besteuerungsgrundlagen, die im Grundlagenbescheid verbindlich festgestellt werden.

Durch die Verlängerung der Anpassungsfrist auf zwei Jahre soll es ermöglicht werden, die notwendigen Anpassungen des Folgebescheides zu bündeln.

Zu Nummer 5 (§ 233 a)

Nach § 233 a AO sind Nachforderungen und Erstattungen zur Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Vermögen- und Gewerbesteuer zu verzinsen. Zur Vermeidung unsystematischer Ergebnisse und zur Vermeidung sachlich nicht gerechtfertigter Aufkommensminderungen ist die Vorschrift zu ändern.

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Diese Vorschrift regelt den Grundtatbestand der Verzinsung. Danach sollen die auf der Steuerfestsetzung beruhenden Steuernachforderungen oder Steuererstattungen verzinst werden.

Der I. Senat des BFH hat in seinem Urteil vom 15. März 1995 – I R 56/93 – (BStBl II S. 490) entschieden, eine Steuerfestsetzung könne nicht zu einer Steuernachforderung i.S. des § 233 a Abs. 1 AO führen, wenn das Finanzamt freiwillige Leistungen auf die Steuerschuld vor deren Festsetzung annehme und hierdurch die festgesetzte Steuerschuld insgesamt erfüllt worden sei. Damit sei der Festsetzung von Zinsen – auch für die Zeit vor der freiwilligen Leistung – die Grundlage entzogen.

Die Rechtsprechung des BFH zur Auslegung des § 233 a Abs. 1 Satz 1 AO führt zu sinnwidrigen und wirtschaftlich ungerechtfertigten Ergebnissen. So könnten Zinsen nach § 233 a AO z. B. auch dann nicht festgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige nur wenige Tage vor Festsetzung der Steuer diese Steuerforderung durch freiwillige Leistungen (mindestens) in vollem Umfang erfüllt. Zinsvorteile bis zum Eingang der freiwilligen Leistung könnten nicht mehr durch die Vollverzinsung ausgeglichen wer-

den. Verbliebe andererseits trotz der freiwilligen Leistung eine – auch nur geringfügige – Restforderung, könnten Nachzahlungszinsen in voller Höhe festgesetzt werden.

Durch eine klarstellende Änderung des § 233 a Abs. 1 Satz 1 AO soll sichergestellt werden, daß bei der Verzinsung weiterhin entsprechend den ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzgebers verfahren werden kann. Die bisherige Billigkeitsregelung für freiwillige Zahlungen nach dem BMF-Schreiben vom 4. April 1996 (BStBl. I S. 371) soll dabei unberührt bleiben. Dies bedeutet im Ergebnis, daß Nachzahlungszinsen nur für den Zeitraum zwischen dem Ablauf der Karenzzeit (das sind in der Regel 15 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums) und dem Eingang der freiwilligen Leistung erhoben werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 a)

Der Zinslauf beginnt grundsätzlich mit Ablauf von 15 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist (Karenzzeit). Dies führt in Fällen eines Verlustrücktrags durch die Verrechnung von Verlusten mit Gewinnen früherer Jahre dazu, daß der Staat Erstattungszinsen für Zeiträume zahlen muß, in dem noch kein Verlust eingetreten war. Bei rückwirkenden Ereignissen sind in gleicher Weise Nachforderungs- oder Erstattungszinsen festzusetzen, obwohl die Steuerpflichtigen bzw. das Finanzamt in der Zeit bis zum Eintritt des rückwirkenden Ereignisses keine Zins- oder Liquiditätsvorteile ziehen konnten. Der BFH hat deshalb in seinem Beschluß vom 27. September 1994 (BFHE 175, 516) die Auffassung vertreten, es sei ernstlich zweifelhaft, ob bei Eintritt eines steuererhöhenden rückwirkenden Ereignisses der Unterschiedsbetrag zwischen der ursprünglichen und der rückwirkend entstehenden Steuerschuld nach § 233 a AO zu verzinsen ist.

Der neue Absatz 2 a soll bewirken, daß rückwirkende Ereignisse und Verlustrückträge bei der Verzinsung nach § 233 a AO erst dann berücksichtigt werden, wenn entsprechende Liquiditätsvor- oder -nachteile vorliegen. Die neue Regelung ist erstmals für Verluste und rückwirkende Ereignisse anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1995 entstanden bzw. eingetreten sind (Artikel 97 § 15 Abs. 8 EGAO).

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Bemessungsgrundlage der Verzinsung nach § 233 a AO ist der sogenannte Unterschiedsbetrag. Dieser Unterschiedsbetrag ergibt sich durch Abzug der anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, der anzurechnenden Körperschaftsteuer und der festgesetzten Vorauszahlungen von der festgesetzten (Jahres-) Steuer (§ 233 a Abs. 3 Satz 1 AO). Bei Einführung der Verzinsung ging der Gesetzgeber davon aus, daß hierbei nur die bis zum Ablauf der Karenzzeit festgesetzten Vorauszahlungen zu berücksichtigen sind (vgl. BT-Drucksache 11/2157 S. 194 ff.).

Der I. Senat des BFH hat in seinem Beschluß vom 27. März 1996 – I B 30/95 – ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Zinsbescheides geäußert, weil nach dem Gesetzeswortlaut auch solche Vorauszah-

lungen zu berücksichtigen sein könnten, die nach Beginn des Zinslaufs festgesetzt wurden. Dies würde dazu führen, daß eine Festsetzung von Nachzahlungszinsen z. B. unterbleiben müßte, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf der Karenzzeit und vor Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung eine (ggf. berichtigte) Umsatzsteuer-Voranmeldung abgibt, die im Zusammenhang mit den anderen Voranmeldungen zur vollständigen Erfüllung der Jahressteuer führt. Verbliebe nach Anrechnung der verspäteten Vorauszahlung eine geringe Restzahlungsschuld, könnten Nachzahlungszinsen für den gesamten Zinslauf nur auf den um die verspätete Vorauszahlung geminderten Unterschiedsbetrag berechnet werden. Ergäbe sich aber durch eine kurz vor Festsetzung der Jahressteuer festgesetzte Vorauszahlung eine Überzahlung, wären sogar für den gesamten Zinslauf Erstattungszinsen festzusetzen. Dabei bliebe die Tatsache unberücksichtigt, daß der Steuerpflichtige bis zur Festsetzung der verspäteten Vorauszahlung tatsächlich erhebliche Zins- oder Liquiditätsvorteile erzielen konnte.

Durch eine klarstellende Änderung des § 233 a Abs. 3 Satz 1 AO soll sichergestellt werden, daß bei der Verzinsung weiterhin entsprechend den ursprünglichen Zielsetzungen des Gesetzgebers verfahren werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 361)

Der Große Senat sowie der VIII., IX. und X. Senat des BFH haben – in Abkehr von jahrzehntelanger ständiger Rechtsprechung – entschieden, daß die Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides auch insoweit aufgehoben werden darf, als sie zu einer vorläufigen Erstattung von Vorauszahlungen, einbehaltenen Steuerabzugsbeträgen und anrechenbarer Körperschaftsteuer führt (Beschlüsse vom 3. Juli 1995 – GrS 3/93 –, BStBl II S. 730, vom 25. Oktober 1995 – VIII B 79/95 –, BStBl 1996 II S. 316, vom 19. Dezember 1995 – X B 229/94 – und vom 4. März 1996 – IX B 59/95 –). Diese Rechtsprechungsänderung führt bei der Verwaltung zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung, die nach Schätzungen der obersten Finanzbehörden der Länder ca. 500 Arbeitskräfte bei den Finanzämtern erfordert. Nicht auszuschließen sind auch Steuerausfälle, die dadurch eintreten, daß im Vollziehungsaufhebungsverfahren vorläufig ausgezahlte Steuerbeträge nach einem erfolglosen Ausgang des Rechtsbehelfsverfahrens nicht mehr einziehbar sind.

Durch die Änderung des § 361 AO soll daher die Rechtslage wieder hergestellt werden, wie sie vor dem Beschluß des Großen Senats des BFH vom 3. Juli 1995 bestanden hat.

In Anknüpfung an Tatbestandsvoraussetzungen für eine einstweilige Anordnung (Regelungsanordnung) wird eine Ausnahme von der Beschränkung des aussetzbaren Steuerbetrages vorgesehen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Für die Beurteilung, wann „wesentliche Nachteile“ vorliegen, können die von der BFH-Rechtsprechung zu § 114 FGO entwickelten Grundsätze herangezogen werden.

Zu Artikel 20 a – Änderung der Finanzgerichtsordnung

Wegen der Notwendigkeit und des Inhalts der Änderung wird auf die Begründung zu Artikel 20 (§ 361 AO) verwiesen. Voraussetzungen und Wirkungen der Vollziehungsaussetzung (-aufhebung) müssen im behördlichen und im gerichtlichen Verfahren identisch sein.

Zu Artikel 21 – Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Zu Nummer 01 (§ 1 Abs. 6)

Der neue Absatz 6 stellt in Anlehnung an die bei Inkrafttreten der Abgabenordnung in Absatz 1 getroffene Übergangsregelung klar, daß die geänderten Vorschriften der Abgabenordnung auf alle bei Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängigen Verfahren anzuwenden sind.

Zu Nummer 2 a (§ 10)

Der angefügte Absatz 7 stellt klar, daß die Verlängerung der Ablaufhemmung nach § 171 Abs. 10 AO in allen Fällen gilt, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Zu Nummer 2 b (§ 15)

Die Vorschrift bestimmt den zeitlichen Anwendungsbereich des neuen § 233 a Abs. 2 a AO.

Zu Artikel 21 a – Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 1)

Weil es zweckmäßig ist, die Erfahrungen und Kenntnisse im Zusammenhang mit dem vereinfachten Steuererstattungsverfahren nach § 50 Abs. 5 Satz 4 Nr. 3 EStG (siehe Artikel 12 Nummer 9 Buchstabe b) zu bündeln, wird die Zuständigkeit dafür dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Diese Änderung hat zur Folge, daß die Steuererstattungen nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von den Ländern in dem Verhältnis getragen werden, in dem sie an dem Aufkommen der betreffenden Steuer beteiligt sind.

Zu Nummer 2 (§ 21 Absatz 4)

In der bisherigen Fassung der Vorschrift über die zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs notwendige Zusammenarbeit sind die Familienkassen, soweit sie nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG als Bundesfinanzbehörden gelten, nicht mit aufgeführt. Eine entsprechende Ergänzung erscheint angebracht. Im übrigen dient die Ergänzung der sprachlichen Klarstellung.

Zu Artikel 21 b – Änderung der Kleinbetragsverordnung

Die Bagatellregelungen der Kleinbetragsverordnung werden auf den Bereich der Eigenheimzulage ausgedehnt.

Zu Artikel 21 c – Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Nichterhebung der Vermögenssteuer.

Zu Artikel 22 – Änderung des Baugesetzbuches

Zu Nummer 1 (§ 192 Abs. 1)

Es soll bei der bisherigen Rechtslage verbleiben.

Zu Artikel 23 – Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 3 a (§ 23 Abs. 1)

Um die administrativen Belastungen des Privathaushalts, aber auch der Krankenkassen in engen Grenzen zu halten, soll die Fälligkeit der Beiträge bei Verwendung eines Haushaltsschecks auf einen einheitlichen Termin, den 15. des auf die ausgeübte Beschäftigung folgenden Monats, festgelegt werden.

Zu Nummer 4 (§ 28 a Abs. 7 und 8)

Der Arbeitgeber „Privathaushalt“ soll noch weiter von administrativen Belastungen bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen entlastet werden. Die Änderung sieht daher vor, daß in Fällen längerfristiger Arbeitsverhältnisse („Beschäftigung bis auf weiteres“) bei gleichbleibender Höhe des Arbeitsentgelts und gleicher wöchentlicher Stundenzahl nur zu Beginn und Ende der Beschäftigung sowie bei einer Änderung des Arbeitsentgelts oder der Stundenzahl eine Meldung zu erstatten ist (Absatz 7). Der Inhalt der Meldung wird abschließend gesetzlich festgelegt (Absatz 8). Besteht im Rahmen der Abwicklung des Sozialrechtsverhältnisses weiterer Aufklärungsbedarf, ist nach § 28o SGB IV der Beschäftigte zur Auskunft verpflichtet.

Außerdem wird klargestellt, daß für die Meldung der an den einzelnen ausgezahlte Betrag, wie er in § 14 Abs. 3 SGB IV gesetzlich als Arbeitsentgelt festgelegt ist, maßgebend ist (in Absatz 7 Satz 1).

Nach § 28 a Abs. 5 SGB IV hat der Arbeitgeber dem Beschäftigten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen; dies kann durch Aushändigung einer Durchschrift des Haushaltsschecks geschehen.

Zu Nummer 5 (§ 28 b Abs. 4)

Die Regelung berücksichtigt, daß nunmehr der Inhalt des Haushaltsschecks bereits im Gesetz festgelegt wird. Den für die Gestaltung des „Schecks“ verantwortlichen Trägern bzw. Verbänden verbleibt insoweit kein Spielraum mehr.

Zu Nummer 7 (§ 28 f Abs. 3)

Die Regelung stellt klar, daß nur bei Verwendung von Haushaltsschecks auf die Einreichung von Beitragsnachweisen verzichtet wird.

Zu Nummer 8 (§ 28 h Abs. 3 Satz 3)

Die Meldung bestimmter Daten an die gesetzliche Rentenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit

durch die Einzugsstelle hat auch beim Beginn der Beschäftigung zu erfolgen. Eine schriftliche Mitteilung an den Beschäftigten zu seiner Kontrolle ist hingegen nur bei der Jahresmeldung zweckmäßig.

Zu Nummer 9 (§ 28 k)

Zu Buchstabe a

Die mit der Einführung des Haushaltsschecks angestrebte Entlastung des Arbeitgebers „Privathaushalt“ und die damit notwendige Beschränkung des Inhalts des Haushaltsschecks auf ein Mindestmaß erfordert die Weiterleitung der Rentenversicherungsbeiträge durch die Einzugsstelle an die Landesversicherungsanstalt, in deren Bezirk die Einzugsstelle ihren Sitz hat. Diese Regelung vermeidet zusätzlichen Aufwand beim Arbeitgeber und bei der Einzugsstelle, ohne den materiell-rechtlichen Status des Versicherten zu präjudizieren.

Zu Buchstabe b

Die Regelung entspricht dem Koalitionsentwurf.

Zu Nummer 12 (§ 28 p)

Im Hinblick auf die besondere Zielrichtung des Haushaltsscheckverfahrens soll auf die Arbeitgeberprüfung verzichtet werden.

Zu Nummer 13 (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 a)

Im Falle einer nicht rechtzeitigen Übersendung des Haushaltsschecks an die Einzugsstelle soll im Hinblick auf das mit dem vereinfachten Verfahren angestrebte Ziel der Arbeitsplatzförderung auf eine Bußgeldbewehrung verzichtet werden. Im übrigen Folgeänderung zur Anfügung eines Absatzes 8 in § 28 a SGB IV.

Zu Artikel 24 – Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Zu Nummer 1 a (§ 2 Abs. 2)

Folgeänderung zu § 32 Abs. 4 EStG

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 20 Abs. 1)

Folgeänderung zu § 66 Abs. 1 EStG

Zu Artikel 24 a – Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung. Der bisherige Wortlaut regelt zwar eindeutig, daß bestimmte Einkünfte (Unterhaltszahlungen des familienfernen Elternteils, Waisenbezüge), die das Kind für denselben Monat erzielt, auf den Unterhaltsvorschuß anzurechnen sind. In Literatur und Rechtsprechung war aber umstritten, ob auch Unterhaltsrückstände anzurechnen sind, die das Kind regelmäßig erhält (z. B. bei laufender Pfändung aus einem Urteil oder gerichtlichem Vergleich oder bei freiwilligen Zahlungen aufgrund eines Unterhaltstitels). Mit solchen Unterhaltszahlungen sollen häufig ältere Unter-

haltsansprüche getilgt werden, so daß sie zwar nicht für denselben Monat wie der Unterhaltsvorschuß bestimmt sind, aber in demselben Monat gezahlt werden. Aufgrund einer an der Zielsetzung des Gesetzes orientierten Auslegung („aktuelle Unterhaltssicherung“) sind aber auch laufend gezahlte Unterhaltsrückstände, die zur Vermeidung der Verjährung für einen früheren Zeitraum bestimmt sind, auf den aktuellen Unterhaltsvorschuß anzurechnen. Sonst käme es zu dem nicht gewünschten Ergebnis, daß ein Kind, das aus einem Unterhaltstitel vollstreckt und laufende Unterhaltszahlungen (Rückstände) erhält, zusätzlich die öffentliche Unterhaltsleistung erhält. Die Änderung stellt nunmehr klar, daß diese Zahlungen anzurechnen sind.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Derzeit gewährt das UVG Unterhaltsvorschuß rückwirkend für längstens drei Monate vor Antragstellung.

Der Zeitraum der rückwirkenden Gewährung soll von drei Monaten auf einen Monat verringert werden. Die dreimonatige rückwirkende Leistungsgewährung sollte der/dem Alleinerziehenden Gelegenheit geben, vor Antragstellung eine gewisse Zeit abwarten zu können, ob der Unterhaltsschuldner freiwillig leistet, ohne Ansprüche nach dem UVG zu verlieren.

Das UVG dient der aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes („Vorschußleistung“). Eine Rückwirkung von einem Monat reicht hierzu aus, auch unter dem Aspekt festzustellen, ob der Unterhaltsschuldner freiwillig leistet. Die o. a. Verkürzung ist wegen des inzwischen großen Bekanntheitsgrades des UVG sowie der weiter unverändert bestehenden Höchstleistungsdauer von 72 Monaten auch sozial vertretbar. Der Rückgriff für rückwirkende Leistungen ist generell besonders schwierig und die Rückgriffsquote für diesen Zeitraum besonders gering. Der insoweit problematische Zeitraum würde von drei Monaten auf einen Monat verkürzt und danach der Ausfall entsprechend gemindert. Außerdem würden bereits UVG-Ausgaben eingespart.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Vorschrift sieht den Rückgriff auf den Unterhaltspflichtigen für zurückliegende Zeiten vor, in denen Unterhaltsvorschuß an das Kind geleistet wurde. Nach der derzeitigen Regelung kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Unterhaltsschuldner rückwirkend nur ab Erlaß des Bewilligungsbescheides in Anspruch genommen werden – soweit nicht bereits bei Antragstellung Verzug oder Rechtshängigkeit gegeben war (§ 1613 BGB) oder für nichteheliche Kinder die Sondervorschrift des § 1615 d BGB anwendbar war. Für den Zeitraum vor Erlaß des Bewilligungsbescheides, in dem Unterhaltsvorschuß geleistet wurde, war im übrigen der Rückgriff ausgeschlossen.

Die Gesetzesänderung stellt klar, daß nunmehr der Rückgriff bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt, wenn dies dem Unterhaltsschuldner unverzüglich mitgeteilt wird. Damit sind die zuständigen Be-

hörden praktisch angehalten, bei der Stellung eines Antrages auf Unterhaltsvorschuß bereits vorsorglich den Unterhaltsschuldner von der Antragstellung sowie einem möglichen Rückgriff unverzüglich zu benachrichtigen. Von dieser Gesetzesänderung ist eine Steigerung der Rückgriffsquote zu erwarten.

Zu Artikel 24 b – Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Zu Nummer 1

Notwendige Ergänzung, da § 16 Abs. 5 BRKG (alt) entbehrlich ist (siehe Nummer 7).

Zu Nummer 2

Mit dem Wegfall der Reisekostenstufen wird auch dem im Fortschrittsbericht vom 13. Dezember 1995 enthaltenen Auftrag Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ersetzt § 9 BRKG (alt). Sie verweist als Lösung für die vom Bundesrat (Drs. 600/95 und 812/95 – Beschlüsse –) aufgezeigten Probleme aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der steuerrechtlichen und reisekostenrechtlichen Pauschbetragsregelungen für Verpflegungsmehraufwendungen (Tagegelder) auf die steuerrechtlich vorgegebenen Sätze und zeitlichen Mindestvoraussetzungen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG – neu – vgl. Artikel 12 Nr. 2a). Bei künftigen Änderungen des Steuerrechts wird dadurch sichergestellt, daß diese zeitgleich und unmittelbar auf das Reisekostenrecht übertragen werden. Weiterhin entspricht die Vorschrift mit dem Wegfall der Zuschußberechnung den Forderungen der Praxis nach größtmöglicher Verwaltungsvereinfachung.

Bei der Verweisung auf die steuerrechtlichen Pauschbeträge ist auch berücksichtigt, daß Dienstreisende vielfach die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Kantine/eines Casinos haben.

Zu Nummer 4

Die Höhe des pauschalen Übernachtungsgeldes sowie der anzurechnenden Frühstückskosten bei Inklusivpreisen entspricht den steuerrechtlichen Regelungen. Hinsichtlich des Wegfalls des Übernachtungsgeldes bei Benutzung von Beförderungsmitteln wird die bei Auslandsdienstreisen geltende, mit den steuerrechtlichen Regelungen korrespondierende Vorschrift auf das Inland übertragen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift ersetzt § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 BRKG (alt). Entsprechend einer Prüfungsbitte des Bundesrechnungshofes wird das Tagegeld auch für Mahlzeiten gekürzt, die der Dienstreisende bei Empfängen oder anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen seines Amtes wegen unentgeltlich erhält.

Die Änderung stellt sicher, daß die Mahlzeitengestellung mit der Reisekostenvergütung verrechnet werden kann und deshalb nicht zu versteuern ist.

Zu Nummer 6

Der Wegfall der Erstattung der Verpflegungsauslagen bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden Dauer und bei Dienstgängen entspricht den steuerrechtlichen Regelungen. § 14 BRKG ist hinsichtlich evtl. Auslagen für eine Unterkunft anwendbar.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung an die Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 8

Die Ermächtigung des BMI zum Erlaß von Rechtsverordnungen erstreckt sich künftig nur noch auf die in §§ 6 und 10 Abs. 2 BRKG festgesetzten Beträge. Hinsichtlich der künftigen Änderungen der pauschalen Tagegelder (§ 9) siehe Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 9

Die Berlin-Klausel ist obsolet.

Zu Artikel 25 – Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen, Rückkehr

Zum einheitlichen Verordnungsrang

Zu den Absätzen 1 und 2

Redaktionelle Folgeänderungen auf Grund des Wegfalls der Umsatzsteuer aus dem Jahressteuergesetz 1997 sowie der Einfügung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung und der Kleinbetragsverordnung.

Zu Artikel 26 – Inkrafttreten**Zu Absatz 3**

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund des Wegfalls der Umsatzsteuer und des Steuerberatungsgesetzes aus dem Jahressteuergesetz 1997 sowie der Änderung des § 28k Abs. 1 Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 23).

Zu Absatz 4

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Absatzes 3.

Bonn, den 5. November 1996

Der Finanzausschuß

Gisela Frick

Berichterstatterin

Gerda Hasselfeldt

Berichterstatterin

Dr. Barbara Hendricks

Berichterstatterin

Christine Scheel

Berichterstatterin

Dr. Uwe-Jens Rössel

Berichterstatter

Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997

unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) bzw. Mehrausgaben (-)/Minderausgaben in Mio. DM)
– vorläufige grobe Schätzung –

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
1	Artikel 2 <i>Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz</i> Änderung des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes ab 1. Januar 1996 ³⁾	ErbSt Länder	+1 600	+3 200	+1 600	+ 1 600	+ 1 600
2	Artikel 9 <i>Grunderwerbsteuergesetz</i> Erhöhung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer um 1 v. H.-Punkt	GrdEST Länder	+3 425	+2 900	+3 525	+3 700	+3 850
3	Artikel 12 <i>Einkommensteuergesetz</i> § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG Gewährung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwen- dungen von 10/20/46 DM bei einer Abwesenheitsdauer von mindestens 8/14/24 Stunden und Pauschbesteuerung der vom Arbeitgeber über die Pausch- beträge hinaus gewährten Spesen (max. bis 100 v. H. des Pausch- betrags) für eingenommene Mahlzeiten bei Dienstreisen mit 25 v. H.	Insg. LSt EST USt SolZ Bund LSt EST USt SolZ Länder LSt EST USt Gem. LSt EST	- 525 - 245 - 240 - 5 - 35 - 244 - 104 - 102 - 3 - 35 - 208 - 104 - 102 - 2 - 73 - 37 - 36	- 448 - 221 - 192 - 5 - 30 - 209 - 94 - 82 - 3 - 30 - 178 - 94 - 82 - 2 - 61 - 33 - 28	- 501 - 245 - 216 - 5 - 35 - 234 - 104 - 92 - 3 - 35 - 198 - 104 - 92 - 2 - 69 - 37 - 32	- 501 - 221 - 240 - 5 - 35 - 234 - 94 - 102 - 3 - 35 - 198 - 94 - 102 - 2 - 69 - 33 - 36	- 525 - 245 - 240 - 5 - 35 - 244 - 104 - 102 - 3 - 35 - 208 - 104 - 102 - 2 - 73 - 37 - 36
4	§ 7g Abs. 2 EStG Erhöhung der Wertgrenze für die Inanspruchnahme von Sonderab- schreibungen und Ansparab- schreibungen von einem Ein- heitswert des Betriebsvermögens von 240 000 DM auf einen Steuer- bilanzwert von 400 000 DM; die Gewerbekapitalgrenze entfällt	Insg. GewSt EST KSt SolZ Bund GewSt EST KSt SolZ Länder GewSt EST KSt Gem. GewSt EST	- 100 - 25 - 60 - 10 - 5 - 38 - 2 - 26 - 5 - 5 - 35 - 4 - 26 - 5 - 27 - 19 - 8	- 81 - 20 - 48 - 8 - 5 - 30 - 1 - 20 - 4 - 5 - 26 - 2 - 23 - 4 - 25 - 17 - 8	- 91 - 23 - 54 - 9 - 5 - 34 - 1 - 23 - 5 - 5 - 30 - 3 - 23 - 4 - 27 - 19 - 8	- 100 - 25 - 60 - 10 - 5 - 38 - 2 - 26 - 5 - 5 - 35 - 4 - 26 - 5 - 27 - 19 - 8	- 100 - 25 - 60 - 10 - 5 - 37 - 1 - 26 - 5 - 5 - 35 - 4 - 26 - 5 - 28 - 20 - 8

Siehe Fußnoten auf Seite 65.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
5	§ 7 g Abs. 7 EStG Verbesserung der Ansparab- schreibung für Existenzgründer	Insg.	- 75	- 61	- 68	- 75	- 75
		ESt	- 70	- 56	- 63	- 70	- 70
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	- 35	- 29	- 32	- 35	- 35
		ESt	- 30	- 24	- 27	- 30	- 30
		SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder					
		ESt	- 30	- 24	- 27	- 30	- 30
		Gem. ESt	- 10	- 8	- 9	- 10	- 10
6	§ 10 Abs. 1 Nr. 8 und § 38 Abs. 5 EStG Erweiterte steuerliche Förderung sozialversicherungspflichtiger hauswirtschaftlicher Beschäftigungsverhältnisse ab 1997 bei vereinfachten Modalitäten für die Arbeitnehmerbesteuerung	Insg.	- 325	-	- 105	- 295	- 310
		ESt	- 305	-	- 100	- 275	- 290
		SolZ	- 20	-	- 5	- 20	- 20
		Bund	- 150	-	- 48	- 137	- 143
		ESt	- 130	-	- 43	- 117	- 123
		SolZ	- 20	-	- 5	- 20	- 20
		Länder					
		ESt	- 130	-	- 43	- 117	- 123
		Gem. ESt	- 45	-	- 14	- 41	- 44
		nachrichtlich: Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung	+ 232	+ 232	+ 232	+ 232	+ 232
7	§ 39 a Abs. 3 a EStG Berücksichtigung des Kinderfrei- betrages im Lohnsteuerabzugs- verfahren bei Steuerpflichtigen ohne Anspruch auf Kindergeld	Insg.	-	- 215	-	-	-
		LSt	-	- 200	-	-	-
		SolZ	-	- 15	-	-	-
		Bund	-	- 100	-	-	-
		LSt	-	- 85	-	-	-
		SolZ	-	- 15	-	-	-
		Länder					
		LSt	-	- 85	-	-	-
8	§ 40 a Abs. 3 EStG Anhebung des Pauschsteuersat- zes von 3 v. H. auf 5 v. H. für Aus- hilfskräfte in der Landwirtschaft	Insg.	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	-	-	-	-	-
		LSt	-	-	-	-	-
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder					
		LSt	-	-	-	-	-
		Gem. LSt	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 65.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
9	§ 41 a Abs. 2 Satz 2 EStG Anhebung der Grenze zur Abgabe von jährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen von 1 200 DM auf 1 600 DM	Insg.	- 140	- 140	-	-	-
		EST	- 130	- 130	-	-	-
		SolZ	- 10	- 10	-	-	-
		Bund	- 65	- 65	-	-	-
		EST	- 55	- 55	-	-	-
		SolZ	- 10	- 10	-	-	-
		Länder					
		EST	- 55	- 55	-	-	-
10	§ 51 Nr. 2 Buchstabe w EStG und § 82f EStDV Abschaffung der Sonderabschreibungen für Schiffe und Flugzeuge, für die der Bauvertrag nach dem 24. 4. 1996 abgeschlossen worden ist	Gem. EST	- 20	- 20	-	-	-
		Insg.	+ 75	-	+ 62	+ 71	+ 75
		GewSt	+ 5	-	+ 3	+ 4	+ 5
		EST	+ 60	-	+ 51	+ 58	+ 60
		KSt	+ 5	-	+ 3	+ 4	+ 5
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		Bund	+ 34	-	+ 29	+ 32	+ 34
		GewSt	-	-	-	-	-
		EST	+ 26	-	+ 22	+ 25	+ 26
		KSt	+ 3	-	+ 2	+ 2	+ 3
		SolZ	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		Länder	+ 29	-	+ 23	+ 28	+ 29
		GewSt	+ 1	-	-	+ 1	+ 1
		EST	+ 26	-	+ 22	+ 25	+ 26
		KSt	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2
		Gem. GewSt	+ 12	-	+ 10	+ 11	+ 12
11	§ 52 Abs. 19 EStG Beschränkung der Verlustzuweisung auf 100 v. H. der Kapitaleinlage der Gesellschafter bei Schiffen, für die der Bauvertrag nach dem 24. 4. 1996 abgeschlossen worden ist	GewSt	+ 4	-	+ 3	+ 3	+ 4
		EST	+ 8	-	+ 7	+ 8	+ 8
		Insg.	+ 130	-	-	+ 20	+ 110
		EST	+ 120	-	-	+ 20	+ 100
		SolZ	+ 10	-	-	-	+ 10
		Bund	+ 61	-	-	+ 9	+ 53
		EST	+ 51	-	-	+ 9	+ 43
		SolZ	+ 10	-	-	-	+ 10
12	§ 52 Abs. 22 b EStG Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrages um ein Jahr auf 1998	Länder					
		EST	+ 51	-	-	+ 9	+ 43
		Gem. EST	+ 18	-	-	+ 2	+ 14
		Insg.	+1 645	+1 475	+ 150	+ 20	-
		LSt	+1 225	+1 125	+ 100	-	-
		EST	+ 305	+ 245	+ 40	+ 20	-
		SolZ	+ 115	+ 105	+ 10	-	-
		Bund	+ 766	+ 687	+ 70	+ 9	-
		LSt	+ 521	+ 478	+ 43	-	-
		EST	+ 130	+ 104	+ 17	+ 9	-
		SolZ	+ 115	+ 105	+ 10	-	-
		Länder	+ 651	+ 582	+ 60	+ 9	-
		LSt	+ 521	+ 478	+ 43	-	-
		EST	+ 130	+ 104	+ 17	+ 9	-
		Gem. LSt	+ 228	+ 206	+ 20	+ 2	-
		EST	+ 183	+ 169	+ 14	-	-
		EST	+ 45	+ 37	+ 6	+ 2	-

Siehe Fußnoten auf Seite 65.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
13	Artikel 14						
	<i>Gewerbsteuergesetz</i>						
	§ 9 Nr. 3 GewStG						
	Gewerbsteuerbefreiung des im	Insg.	- 35	- 29	- 32	- 35	- 35
	Ausland erwirtschafteten Gewer-	GewSt	- 50	- 40	- 45	- 50	- 50
	beertrags im Inland ansässiger	ESt	+ 5	+ 3	+ 4	+ 5	+ 5
	Seeschiffahrtsunternehmen	KSt	+ 10	+ 8	+ 9	+ 10	+ 10
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	+ 4	+ 3	+ 5	+ 4	+ 4
		GewSt	- 3	- 2	- 2	- 3	- 3
		ESt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 5	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder	- 1	- 1	- 1	-	-
		GewSt	- 8	- 6	- 7	- 7	- 7
		ESt	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		KSt	+ 5	+ 4	+ 4	+ 5	+ 5
		Gem.	- 38	- 31	- 36	- 39	- 39
		GewSt	- 39	- 32	- 36	- 40	- 40
		ESt	+ 1	+ 1	-	+ 1	+ 1
14	Artikel 20						
	<i>Abgabenordnung</i>						
	§ 233a AO						
	Beginn des Zinslaufes bei Verlust-	Insg.	+ 750	+ 750	+ 750	+ 750	+ 750
	rückträgen erst 15 Monate nach	ESt	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400	+ 400
	Ablauf des Verlustjahres	KSt	+ 350	+ 350	+ 350	+ 350	+ 350
		Bund	+ 345	+ 345	+ 345	+ 345	+ 345
		ESt	+ 170	+ 170	+ 170	+ 170	+ 170
		KSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		Länder	+ 345	+ 345	+ 345	+ 345	+ 345
		ESt	+ 170	+ 170	+ 170	+ 170	+ 170
		KSt	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175	+ 175
		Gem.					
		ESt	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60
15	<i>nachrichtlich:</i>						
	Verwaltungsregelung						
	Einschränkung von Rückstellun-	Insg.	+ 750	+ 750	-	-	-
	gen bei Kernkraftwerksunterneh-	GewSt	+ 188	+ 188	-	-	-
	men	KSt	+ 523	+ 523	-	-	-
		SolZ	+ 39	+ 39	-	-	-
		Bund	+ 310	+ 310	-	-	-
		GewSt	+ 9	+ 9	-	-	-
		KSt	+ 262	+ 262	-	-	-
		SolZ	+ 39	+ 39	-	-	-
		Länder	+ 289	+ 289	-	-	-
		GewSt	+ 28	+ 28	-	-	-
		KSt	+ 261	+ 261	-	-	-
		Gem.					
		GewSt	+ 151	+ 151	-	-	-

Siehe Fußnoten auf Seite 65.

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart/ Gebiets- körperschaft	Ent- stehungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr ²⁾			
				1997	1998	1999	2000
16	Artikel 24 a <i>Unterhaltsvorschußgesetz</i> § 4 und § 7 Abs. 2 UVG Verbesserung der Rückgriffs- möglichkeiten auf Unterhalts- schuldner	Haushalt Insg. Bund Länder					
			+ 120	+ 120	+ 120	+ 120	+ 120
			+ 60	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60
			+ 60	+ 60	+ 60	+ 60	+ 60
17	Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997 insgesamt	Insg.	+6 545	+7 472	+5 410	+ 5 276	+ 5 460
		Bund	+ 738	+ 662	+ 161	+ 15	+ 37
		Länder	+5 702	+6 718	+5 314	+ 5 371	+ 5 531
		Gem.	+ 105	+ 92	- 65	- 111	- 108
	<i>nachrichtlich:</i> Mehreinnahmen bei der Sozial- versicherung		+ 232	+ 232	+ 232	+ 232	+ 232
	<i>nachrichtlich:</i> Auswirkung der Nichterhebung der Vermögensteuer	Länder	-9 300	-8 750	-9 400	-10 100	-10 500
	Einschränkung von Rückstellun- gen bei Kernkraftwerksunterneh- men (Verwaltungsregelung)	Insg.	+ 750	+ 750	-	-	-
		Bund	+ 310	+ 310	-	-	-
		Länder	+ 289	+ 289	-	-	-
		Gem.	+ 151	+ 151	-	-	-
	Finanzielle Auswirkungen des Jahressteuergesetzes 1997 insgesamt unter Berücksichtigung – der Auswirkung der Nicht- erhebung der Vermögensteuer und – der Einschränkung von Rück- stellungen bei Kernkraftwerks- unternehmen	Insg.	-2 005	- 528	-3 990	- 4 825	- 5 040
		Bund	+1 048	+ 972	+ 161	+ 15	+ 37
		Länder	+3 309	-1 743	-4 086	- 4 729	- 4 969
		Gem.	+ 256	+ 243	- 65	- 111	- 108

Anmerkungen:

¹⁾ Auswirkungen im ersten Veranlagungszeitraum.²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.³⁾ Pos. 1: Das Mehraufkommen fällt bereits für das Entstehungsjahr 1996 an.

Anlage 2

**Fraktion der SPD
im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages**

18. Oktober 1996

Entschließungsantrag zum Jahressteuergesetz 1997

Der von den Koalitionsfraktionen beschlossene Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 wird abgelehnt. Die vorliegende Fassung des Gesetzes wird den gegenwärtigen politischen Herausforderungen nicht gerecht.

Entgegen ihren Ankündigungen hat die Bundesregierung erst im Mai den Gesetzentwurf für ein Jahressteuergesetz 1997 vorgelegt. Damit trägt ausschließlich die Bundesregierung die Verantwortung dafür, daß die Beratungen des Gesetzentwurfs unter massivem Zeitdruck erfolgen. Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben offenbar bewußt darauf gesetzt, durch Zeitdruck ihre politischen Vorstellungen durchzusetzen.

1. Kindergeld und Grundfreibetrag

Es wird begrüßt, daß sich die Fraktion der SPD durchgesetzt hat und das Kindergeld damit – wie gesetzlich bereits beschlossen – zum 1. Januar 1997 für das erste und das zweite Kind jeweils um 20 DM im Monat erhöht wird.

Die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen beschlossene zeitliche Verschiebung der Anhebung des Grundfreibetrages wird abgelehnt.

Es ist ein Verstoß gegen die besondere Verantwortung gegenüber Beziehern kleiner Einkommen, wenn die erst im letzten Jahr für 1997 beschlossene Anhebung beim Grundfreibetrag verschoben wird. Das beschlossene Recht muß – schon allein aus verfassungsrechtlichen Gründen – verwirklicht werden. Die im Vermittlungsverfahren zum Jahressteuergesetz 1996 durchgesetzten Verbesserungen beim Grundfreibetrag waren ein wesentliches Element für die notwendige Mehrheit beim Jahressteuergesetz 1996. Eine Verschiebung dieser Verbesserungen kann deshalb nicht in Betracht kommen.

Die Finanzierung der für 1997 beschlossenen Anhebung beim Kindergeld, Kinderfreibetrag und beim Grundfreibetrag ist bereits mit dem Jahressteuergesetz 1996 bereitgestellt worden. Es bedarf deshalb keiner erneuten Entscheidung über eine Gegenfinanzierung, wenn die beschlossenen Maßnahmen jetzt verwirklicht werden. Es ist eine bewußte Täuschung, wenn die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen behaupten, eine Gegenfinanzierung sei mit dem Jahressteuergesetz 1996 nicht beschlossen worden.

2. Vermögensteuer

Die Weigerung von Bundesregierung und Koalitionsfraktionen, die Vermögensteuer verfassungskonform neu zu regeln, führt zum Wegfall der Vermögensteuer mit einem Aufkommen von etwa 9 Mrd. DM (1996). Dies wird abgelehnt; statt dessen soll die Vermögensteuer beibehalten und verfassungskonform neu geregelt werden. Die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen vorgebrachten Begründungen für eine Abschaffung der Vermögensteuer sind nicht überzeugend:

- In den Beratungen zum Jahressteuergesetz 1997 mußte die Bundesregierung selbst eingestehen, daß es keinen verfassungsrechtlichen Zwang zur Abschaffung der Vermögensteuer gibt. Die Bundesregierung hat bestätigt, daß der gegenwärtige Grenzsteuersatz bei der Einkommensteuer kein Hindernis für die Beibehaltung der Vermögensteuer ist. Im übrigen hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 22. Juni 1995 zur Vermögensteuer bereits ausdrücklich festgestellt: Das Konzept der geltenden Vermögensteuer entspricht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Vorgaben und Maßstäben.
- Die Vermögensbesteuerung ist – im internationalen Vergleich – keine Sonderbelastung in Deutschland. Nach den auch von der Bundesregierung anerkannten Zahlen der OECD ist die Besteuerung des Vermögens in Deutschland im Vergleich zu den anderen vergleichbaren Industriestaaten am niedrigsten. In den anderen Industriestaaten ist die Vermögensbesteuerung bis zu viermal so hoch wie in Deutschland.
- Entgegen den Behauptungen der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen wird das Aufkommen aus der Vermögensteuer nicht zum großen Teil durch Verwaltungskosten wieder aufgezehrt. Nach einer Berechnung des Bundesministers der Finanzen sind als Kosten der Finanzverwaltung lediglich etwa 300 Mio. DM anzusetzen; diesen Kosten steht ein Aufkommen aus der Vermögensteuer von etwa 9 Mrd. DM (1996) gegenüber.

Die vollständige Abschaffung der Vermögensteuer ist deshalb eine rein politische Forderung der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen – sie ist weder nach dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit noch unter finanziellen Gesichtspunkten verantwortbar. Angesichts der finanziellen

Situation bei Bund, Ländern und Gemeinden und auch mit Blick auf die Erreichung der Maastrichter Finanzkriterien zur Teilnahme Deutschlands an der Europäischen Währungsunion sind Steuerausfälle im Umfang von rd. 9 Mrd. DM ansteigend bis über 10 Mrd. DM (2000) nicht verkraftbar.

Wird die Vermögensteuer beibehalten und verfassungskonform neu geregelt, erübrigt sich eine Kompensation der Steuerausfälle. Die von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen beschlossene Erhöhung der Grunderwerbsteuer wird deshalb abgelehnt.

3. Erbschaftsteuer

Es wird im Grundsatz begrüßt, daß die Zahl der Steuerklassen reduziert, die Höchstsätze beim Steuertarif abgesenkt und daß insgesamt die Freibeträge für das erbschaftsteuerfreie Vermögen erhöht werden. Allerdings sind die von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Freibeträge zu hoch. Die bisherigen Freibeträge für den überlebenden Ehegatten und für Kinder, ergänzt um einen – wie von der Fraktion der SPD in ihrem Gesetzentwurf zur Neuordnung der Vermögensteuer und Erbschaftsteuer (Drucksache 13/5504) vorgeschlagen – zusätzlichen Familienfreibetrag von 500 000 DM, sind nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausreichend bemessen.

Ob sich das von den Koalitionsfraktionen erwartete Steueraufkommen von 5,4 Mrd. DM bei der Erbschaftsteuer verwirklichen läßt, muß – angesichts der dürftigen Datengrundlage über das Ertragswertverfahren – stark bezweifelt werden.

Es wird begrüßt, daß die Vergünstigungen für das Betriebsvermögen (Freibetrag, Bewertungsabschlag) künftig auch Vermächtnisnehmern zugute kommen. Allerdings wird die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Erhöhung des Bewertungsabschlags von 25 auf 50 v. H. abgelehnt. Der bisherige Abschlag von 25 v. H. ist ausreichend und angemessen – insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Erbschaftsteuerschuld bei Betriebsvermögen in Fällen von Existenzgefährdung bis zu zehn Jahre zinslos gestundet werden kann.

4. Bewertungsverfahren für Grundvermögen

An dem von der Fraktion der SPD, den Koalitionsfraktionen und auch der Bundesregierung in ihren jeweiligen Gesetzentwürfen zur Neuordnung des Bewertungsverfahrens für die Vermögensteuer bzw. Erbschaftsteuer vorgeschlagenen Sachwertverfahren zur Ermittlung der Werte des Grundvermögens ist festzuhalten. Das von den Koalitionsfraktionen kurzfristig vorgelegte und beschlossene Ertragswertverfahren ist nicht zustimmungsfähig.

Die insbesondere von den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder nahezu einhellig vorgetragenen Bedenken gegen das von den Koalitionsfraktionen nunmehr beschlossene Ertragswertverfahren konnten in den Beratungen nicht ausgeräumt wer-

den. Mit dem Ertragswertverfahren wollen die Koalitionsfraktionen an der bisherigen Wertermittlung zur Feststellung der Einheitswerte festhalten, obwohl dieses Verfahren in der Verwaltungspraxis – insbesondere wegen der notwendigen Ermittlung der Vergleichsmiete – sehr streitanfällig war und deshalb abgelehnt wurde. Gerade aus diesem Grund war von der Bundesregierung und den Ländern ein einfaches und pauschaliertes Sachwertverfahren ausgearbeitet, umfassend erprobt und vorgeschlagen worden. Vergleichbare und verlässliche Erfahrungen mit dem von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Ertragswertverfahren liegen nicht vor.

Hinzu kommt, daß dieses Ertragswertverfahren mit Blick auf eine Beibehaltung der Vermögensteuer und auf eine Reform der Bemessungsgrundlagen für die Grundsteuer weniger geeignet erscheint als ein Sachwertverfahren.

Nach den vorliegenden – aber sehr unsicheren – Daten sollen die Wertverhältnisse nach dem Ertragswertverfahren zu einem Wertniveau von etwa 50 v. H. der Verkehrswerte führen. Vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten „realitätsgerechten Relationen“ der Vermögenswerte besteht hier ein verfassungsrechtliches Risiko.

Es wird begrüßt, daß Einvernehmen darüber erzielt werden konnte, bei den Gutachterausschüssen nach dem Baugesetzbuch zur Feststellung der Bodenrichtwerte die bisherigen gesetzlichen Regelungen beizubehalten.

5. Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten

Die von der Bundesregierung und den Koalitionsparteien vorgesehene Ausweitung des geltenden Sonderausgabenabzugs für Haushaltshilfen („Dienstmädchenprivileg“) wird abgelehnt. Bereits der heutige Abzug der Aufwendungen von der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ist sozial ungerecht, weil der steuerliche Vorteil mit wachsendem Einkommen steigt. Dadurch werden Bezieher hoher Einkommen überproportional entlastet, während Bezieher niedriger Einkommen gar keine Steuerentlastung erhalten. Die von der Bundesregierung gewollte Verdoppelung des Sonderausgabenabzugs von 12 000 DM auf 24 000 DM im Jahr würde das Privileg für die Haushalte mit hohen Einkommen noch weiter ausbauen.

Auch in der Expertenanhörung zum Jahressteuergesetz 1997 wurde eine Ausweitung des Sonderausgabenabzugs für Haushaltshilfen von den Sachverständigen einhellig abgelehnt. Die Regelung sei sozial ungerecht, einkommensteuerrechtlich systemwidrig und schaffe kaum neue Arbeitsplätze.

Im Finanzausschuß hat auch die Bundesregierung bestätigt, daß sich die vorgesehene Verdoppelung des Sonderausgabenabzugs nur für eine kleine Minderheit mit sehr hohen Einkommen lohnt. Die Legalisierung einer bisher schwarz beschäftigten Haushaltshilfe rechne sich bei einem alleinstehenden Arbeitgeber erst ab einem zu versteuernden Jahresein-

kommen von etwa 100 000 DM und bei einem verheirateten Arbeitgeber erst von rd. 200 000 DM.

In dem von der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag eingebrachten Antrag (Drucksache 13/5135) wird die Förderung der Beschäftigung in privaten Haushalten außerhalb des Steuerrechts durch die Schaffung von Dienstleistungsagenturen und die Ausgabe von Dienstleistungsgutscheinen gefordert. Dies ist eine bessere Lösung als das ungerechte Dienstmädchenprivileg.